



**Landkreis
UELZEN**



1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019

ENTWURF

Stand Juni 2026

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Ausgangssituation	1
Abschnitt A - Begründung zu Ziffer 3.2.1.15	3
Abschnitt B – Begründung zu Ziffer 4.2.1.02 Satz 1 (Konzept Windenergienutzung)	4
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Verfahrensablauf	11
3. Gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Windenergieanlagen	15
3.1 Planerische Grundlagen	15
3.2 Rechtliche und planerische Ausschlusskriterien	22
3.3 Ergebnis: Potenzialflächenkulisse	58
4. Einzelfallprüfung der Potenzialflächen	59
4.1 Anpassung der Ausgangskulisse (Prüfschritt 1)	60
4.2 Belange der Einzelfallprüfung	63
5. Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Feststellung der Erreichung des Teilflächenziels	76
Abschnitt C - Begründung zu Ziffer 4.2.1.02 Satz 2 (Rotor-Out-Regelung)	79
Literaturverzeichnis	80

Anhang (siehe separates Dokument)

Karten 1-6: Entwicklung der Potenzialflächen gemäß der angewandten Prüfschritte
Gebietsblätter der Potenzialflächen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1 - Übersicht der angewandten (rechtlichen/ tatsächlichen und planerischen) Ausschlusskriterien (eigene Darstellung)	25
Tabelle 2 - In der Szenariobetrachtung betrachtete Kriterien (eigene Darstellung)	26
Tabelle 3 - Vorgehen in der Einzelfallprüfung (eigene Darstellung)	60
Tabelle 4 - Entwicklung der Flächengröße der Potenzialflächen in der Einzelfallprüfung (eigene Darstellung)	75
Tabelle 5 - Ausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung (eigene Darstellung)	78
Abbildung 1 - Vorgehensweise bei der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung (eigene Darstellung)	14
Abbildung 2 - MVA-Bereiche im Landkreis Uelzen (eigene Darstellung)	17
Abbildung 3 - Referenzanlagen Landkreis Uelzen (eigene Darstellung)	18
Abbildung 4 – Verbreitungsschwerpunkte des Ortolan im Landkreis Uelzen (Planungsgruppe Umwelt)	65
Abbildung 5 - Fallkonstellationen Umfassungswirkung (Planungsgruppe Umwelt)	72

Abkürzungsverzeichnis

Fachliche Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz	NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
ALKIS	Automatisches Liegenschaftskataster-Informationssystem	NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
BAIUDbw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	NSG	Naturschutzgebiet
BauGB	Baugesetzbuch	NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft	NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	NKlimaG	Niedersächsisches Klimaschutzgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz	NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserbau, Küsten- und Naturschutz
DVGW	Deutscher Verband des Gas- und Wasserfachs	ROG	Raumordnungsgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	SUP	Strategische Umweltprüfung
FFH	Flora-Fauna-Habitat	UNB	Untere Naturschutzbehörde
FStrG	Fernstraßengesetz	UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm	VSG	Vogelschutzgebiet
LRP	Landschaftsrahmenplan	WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz		
MVA	minum vectoring altitude (Mindestführhöhe)		
MWK	Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen		

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Allgemeine Abkürzungen

Abb.	Abbildung	LK	Landkreis
Abs.	Absatz	m	Meter
AC (Wechselstrom)	alternating current	nds.	Niedersächsisch
		NHN	Normalhöhennull
Az.	Aktenzeichen	Nr.	Nummer
bzw.	beziehungsweise	OVG	Oberverwaltungsgericht
ca.	circa	rd.	Rund
Fa.	Firma	RR	Rotorradius
GF	Grundfläche	s.	siehe
ggü.	Gegenüber	s.o.	siehe oben
gr.	Groß	sog.	sogenannt
H	Höhe	s.u.	siehe unten
ha	Hektar	vsl.	voraussichtlich
i.d.R.	in der Regel	u.a.	unter anderem
inkl.	inklusive	WaStrG	Wasserstraßengesetz
Kap.	Kapitel	WEA	Windenergieanlage
kl.	klein	z.B.	zum Beispiel
kV	Kilovolt		

Lesehinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ausgangssituation

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 für den Landkreis Uelzen wurde am 02.04.2019 vom Kreistag beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 15.04.2019 rechtskräftig geworden. Das RROP 2019 enthält raumordnerische Festlegungen zu den Themenbereichen Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und Infrastruktur. In Abschnitt 4.2.02 wurden Festlegungen zur Windenergienutzung getroffen. Es wurden u.a. auf 1,32 % der Landkreisfläche Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt. Zudem wurde festgelegt, dass außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung keine neuen Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden dürfen (sog. Ausschlusswirkung).

Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) wurde der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP 2019 für unwirksam erklärt. Gründe hierfür waren u.a. die Einbeziehung von Flächen in Vorranggebiete Windenergienutzung, auf denen sich die Windenergie nicht sicher durchsetzen kann (z.B. Hubschrauber-Tiefflugstrecken der Bundeswehr oder Flächen in der Nähe von Baudenkmälern) oder eine fehlerhafte Regelung zur Höhenbegrenzung von WEA, wenn diese einen bestimmten Abstand zu Siedlungsbereichen unterschreiten. Somit enthält das RROP 2019 für den Landkreis Uelzen derzeit keine Vorranggebiete Windenergienutzung. Auch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist aufgehoben. Somit kann auf Grundlage des § 35 Abs. 1 BauGB für grundsätzlich jeden Standort im Außenbereich ein Antrag zur Errichtung von WEA gestellt werden.

Eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen ist weiterhin in den Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden enthalten (mit Ausnahme des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Suderburg und des am 30.01.2026 in Kraft getretenen Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, der die Flächennutzungspläne der ehemaligen Samtgemeinden Bevensen und Ebstorf ersetzt). Die Änderung des jeweiligen Flächennutzungsplans zur Aufnahme von Regelungen zur Windenergienutzung erfolgte in den Jahren 1999 bis 2006. Aufgrund des Alters der Pläne entsprechen diese Regelungen aber nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an Pläne, die außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung eine Ausschlusswirkung für diese Nutzung festlegen. Deshalb wendet der Landkreis Uelzen bei der planungsrechtlichen Prüfung von Genehmigungsanträgen für WEA die Flächennutzungspläne der Samt- bzw. Einheitsgemeinden nicht mehr an. Er bezieht sich hierbei auf einen Beschluss des OVG Lüneburg vom 15.10.1999 (1 M 3614/99), in dem der Baugenehmigungsbehörde eine solche Befugnis zugesprochen wird.

Um wieder eine Steuerungswirkung bei der Windenergienutzung zu erreichen, ändert der Landkreis Uelzen deshalb das RROP 2019 im Teilabschnitt Windenergienutzung (bisheriges Kapitel 4.2). Diese Änderung erfolgt auf Grundlage von in den letzten Jahren neu in Kraft getretenen Gesetzen bzw. Gesetzesänderungen (z.B. WindBG vom 20.07.2022, mehrere Änderungen des BauGB und des ROG). Eine Darstellung der Inhalte dieser Gesetze, soweit sie für dieses Verfahren von Bedeutung sind, erfolgt in der Begründung zu Ziffer 4.2.1.02. Das Ziel der Änderung ist es, dass im RROP für den Landkreis Uelzen wieder Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt werden. Mit Darstellung dieser Vorranggebiete soll vorerst das im NWindG für den Landkreis Uelzen festgelegte Teilflächenziel von 3,09 % (Ausweisung von Windenergiegebieten auf 3,09 % der Landkreisfläche zum Stichtag 31.12.2027) erreicht werden. Um zum Stichtag 31.12.2032 das Teilflächenziel von 4,0 % zu erreichen, wird ein separates Verfahren durchgeführt.

Zudem ist am 17.09.2022 eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen in Kraft getreten. In dieser Änderung werden u.a. mit Ziffer 3.2.1.04 Satz 1

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Vorranggebiete Wald neu in das LROP aufgenommen. Mit dieser Festlegung sollen wichtige Waldstandorte erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung verhindert werden. Diese Gebiete sind gemäß Satz 2 der o.g. Ziffer in die RROPs zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Deshalb sollen mit diesem Verfahren zur Änderung des RROP 2019 auch Vorranggebiete Wald in das RROP aufgenommen werden. Die Überprüfung der weiteren Änderungen im LROP 2022 in Hinblick auf Anpassungsbedarf des RROP 2019 hat Folgendes ergeben:

- Bei den gemäß Ziffer 3.1.3.02 Satz 1 neu festgelegten Vorranggebieten Natura 2000 sowie den gemäß Ziffer 3.1.2.02 Satz 3 neu festgelegten Vorranggebieten Biotopverbund ergeben sich für den Landkreis Uelzen keine Änderungen gegenüber der Gebietskulisse im LROP 2017 (welche in das RROP 2019 übernommen wurde).
- Im Landkreis Uelzen liegt keine der gemäß Anhang 4a bzw. 4b bestimmten Historischen Kulturlandschaften bzw. Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern. Somit ergibt sich kein Bedarf zur raumordnerischen Sicherung gemäß Ziffer 3.1.5.04 Satz 1 LROP.
- Im Landkreis Uelzen liegt kein Vorranggebiet Rohstoffsicherung zur Sicherung einer großflächigen Lagerstätte gemäß Ziffer 3.2.2.07 Satz 1 LROP.
- Das Vorranggebiet Güterverkehrszentrum gemäß Ziffer 4.1.1.03 Satz 5 LROP ist bereits im RROP 2019 dargestellt.
- Der geänderte Trassenverlauf der als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dargestellten Bahnstrecke Uelzen-Stendal gemäß Ziffer 4.1.2.05 Satz 1 ist bereits im RROP 2019 dargestellt.
- Im Landkreis Uelzen liegt kein Vorranggebiet Schifffahrt gemäß Ziffer 4.1.4.01 Satz 1 LROP.
- Gemäß Ziffer 4.2.01.Satz 4 LROP sollen die Träger der Regionalplanung im Sinne des Nds. Klimagesetzes auf den raumverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien hinwirken. Der LK UE wirkt hierauf bereits hin, so enthält beispielsweise Ziffer 4.2.01 des RROP 2019 (Ziffer 4.2.1.01 gemäß neuer Nummerierung) entsprechende Festlegungen.

Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, dass kein weiterer Anpassungsbedarf des RROP an das LROP 2022 besteht. Die Anpassung kann somit auf die Übernahme und räumlich nähere Festlegung der Vorranggebiete Wald beschränkt werden.

Aus der Änderung des LROP ergeben sich Änderungen in der Bezeichnung und Nummerierung der einzelnen Abschnitte in LROP und RROP. So wird der Abschnitt 4.2 „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ nun in die beiden Abschnitte 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ und 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ untergliedert. Die Nummerierung der Plansätze im Abschnitt 4.2 des RROP wird deshalb an die neue Gliederung des LROP angepasst, diese Anpassung wird in der Beschreibenden Darstellung nachrichtlich dargestellt.

Um die 1. Änderung des RROP mit den beiden vorgenannten Inhalten (Änderung des Teilabschnittes Windenergienutzung im Abschnitt 4.2.1 und Aufnahme von Vorranggebieten Wald im Abschnitt 3.2.1) durchzuführen, hat der Kreistag des Landkreises Uelzen am 26.04.2023 die Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP beschlossen. Diese wurden am 15.05.2023 im Amtsblatt des Landkreises Uelzen veröffentlicht. Die Träger der öffentlichen Belange hatten bis zum 07.07.2023 Gelegenheit, Hinweise, Anregungen und Informationen vorzubringen.

Abschnitt A - Begründung zu Ziffer 3.2.1.15

Dass der Wald in Niedersachsen die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) wahrnehmen kann, ist zunehmend gefährdet – insbesondere durch die Klimaveränderung, die Zerschneidung und Fragmentierung von zusammenhängenden Flächen, laufende Industrialisierungsprozesse und einem zu deckenden Bedarf an Rohstoffen und Energie. Die Festlegung von Vorranggebieten Wald dient dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können. Dieses kann insbesondere durch den Schutz von historisch alten Waldstandorten gewährleistet werden, für weitere Hintergründe hierzu wird auf die Begründung des Landes- Raumordnungsprogramms (LROP) zu Ziffer 3.2.1.04 Satz 2 verwiesen.

Basis für die Festlegung der Vorranggebiete Wald im LROP bildete die Waldfunktionenkartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Alte Waldstandorte sind gemäß Waldfunktionenkarte Waldstandorte, die bereits seit mindestens der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung mit Wald bestockt sind (Allgemeine Erläuterungen zur Waldfunktionenkarte Niedersachsen, Niedersächsische Landesforsten). Bei dieser Gebietskulisse handelt es sich nicht zwingend um besonders naturnahe Waldbestockung oder (Ur-) Wälder und es wird auch nicht auf das Alter der Bäume abgestellt, sondern auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des Waldstandortes als solcher. Bodenbearbeitungen fanden auf diesen Flächen vergleichsweise wenig statt, das Bodengefüge ist hier überdurchschnittlich gut und naturnah ausgeprägt. Dies unterscheidet alte Waldstandorte von Standorten, auf denen Wälder erst in den letzten zwei Jahrhunderten entstanden sind.

Mit diesem Plansatz erfolgt die Übernahme der Vorranggebiete Wald aus dem LROP gemäß dem Auftrag aus Ziffer 3.2.1.04 Satz 2 des LROP. Die Standorte werden im Maßstab 1:50.000 räumlich genauer festgelegt. Zudem werden zusätzlich die historischen Waldstandorte gemäß Waldfunktionenkartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamtes mit einer Größe zwischen 2,5 und 25 ha als Vorranggebiete Wald dargestellt. Dies stellt eine maßstäbliche Anpassung der Kulisse dar, weil Standorte unter 25 ha im LROP aus Gründen der Maßstäblichkeit nicht dargestellt werden. Entsprechend der Vorgehensweise im LROP werden Standorte nicht als Vorranggebiet Wald dargestellt, wenn sie im RROP bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder als Vorranggebiet Biotopverbund gesichert sind.

Abschnitt B – Begründung zu Ziffer 4.2.1.02 Satz 1 (Konzept Windenergienutzung)

1. Rechtliche Grundlagen

Für die Änderung des Teilabschnittes Windenergienutzung im RROP für den Landkreis Uelzen sind umfangreiche Gesetzesänderungen bzw. neu geschaffene Gesetze zu beachten, welche in den letzten Jahren in Kraft getreten sind. Diese sowie weitere relevante rechtliche Grundlagen werden im Folgenden erläutert.

BauGB, ROG, WindBG

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um trotz dieser Privilegierung eine Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich zu ermöglichen, konnte der Planungsträger auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB seine für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebiete mit einer Ausschlusswirkung planen, d.h. es bestand die Möglichkeit, die Windenergienutzung auf bestimmte Gebiete bzw. Zonen zu konzentrieren und sie außerhalb dieser Gebiete auszuschließen. Voraussetzungen für die Festlegung einer solchen Ausschlusswirkung war ein gesamträumliches Planungskonzept. In diesem musste zwischen „harten Tabuzonen“, in denen rechtliche bzw. tatsächliche Gründe gegen eine Windenergienutzung sprachen, und „weichen Tabuzonen“, die aus planerischen oder vorsorgenden Gründen von der Windenergienutzung freigehalten werden sollten, unterschieden werden.

Im RROP 2019 wurden auf Basis dieser Regelungen Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 wurden sowohl die Vorranggebiete Windenergienutzung als auch die Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt. Somit erfolgt im Landkreis Uelzen derzeit keine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung. Windenergieanlagen sind auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen im Grundsatz gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an jeder Stelle im Außenbereich zulässig.

Seit dem 01.02.2023 besteht jedoch eine neue Rechtslage. Mit dem an diesem Tag in Kraft getretenen Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) wurden verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die einzelnen Bundesländer festgelegt. Das Land Niedersachsen muss bis zum 31.12.2027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 2,2 % seiner Landesfläche als Windenergiegebiete ausweisen. Windenergiegebiete sind Vorranggebiete Windenergienutzung in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Zum Stichtag 31.12.2032 können zusätzlich Flächen angerechnet werden, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und solange die Windenergieanlage in Betrieb ist. Flächen, die eine planerische Bestimmung zur Höhe einer WEA besitzen, dürfen gemäß § 4 Abs. 1 WindBG nicht angerechnet werden.

Die durch das Land Niedersachsen zu erreichenden Teilflächenziele werden im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) auf die einzelnen Planungsregionen verteilt (sog. regionale Teilflächenziele). Der Landkreis Uelzen muss gemäß der Anlage zum NWindG bis zum 31.12.2027 4.517 ha (entspricht 3,09 % der

Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 5.846 ha (entspricht 4,00 % der Landkreisfläche) als Windenergiegebiete ausweisen.

Sobald die Erreichung des Teilflächenziels durch die zuständige Genehmigungsbehörde festgestellt wird, sind WEA gemäß § 249 Abs. 2 BauGB nur noch innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung als privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Die Beurteilung der Zulässigkeit von WEA außerhalb von Windenergiegebieten erfolgt dann als sog. sonstiges Bauvorhaben im Außenbereich auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB. Auf dieser Grundlage ist die Errichtung von WEA als bauplanungsrechtlich unzulässig anzusehen, da öffentliche Belange durch sie in aller Regel beeinträchtigt werden. Eine Verwirklichung weiterer Bauvorhaben zur Errichtung von WEA könnte nur erfolgen, wenn auf kommunaler Ebene eine Bauleitplanung durchgeführt würde (Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung eines Bebauungsplans).

Wenn das Teilflächenziel zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird, ist die Errichtung von WEA im gesamten Planungsraum privilegiert (wie es im Landkreis Uelzen bereits jetzt der Fall ist). Zusätzlich gilt jedoch, dass weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen der Errichtung einer WEA entgegengehalten werden können. Dies bedeutet, dass auch diese Gebiete, die bisher für eine andere Raumnutzung reserviert waren und einer Windenergienutzung entgegenstanden, für die Errichtung von WEA geöffnet werden. Diese Regelung wird deshalb umgangssprachlich auch als „Super-Privilegierung“ oder „Privilegierung plus“ bezeichnet.

Am 15.08.2025 sind im Zuge der Umsetzung der RED-III-Richtlinie der EU Änderungen u.a. des BauGB des WindBG und des ROG in Kraft getreten. Von Bedeutung für dieses Verfahren ist § 28 ROG, wonach Vorranggebiete Windenergienutzung zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind. Von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete sind jedoch neben Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (welche für eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen werden, siehe Kap. 3) gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auch Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, auszunehmen (sog. „sensible Gebiete“). Für Beschleunigungsgebiete sind gemäß § 28 Abs. 4 ROG Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen.

Gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 ROG ist die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie – also in diesem Verfahren – zu führen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Unklarheiten bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hat sich der Landkreis Uelzen dafür entscheiden, im vorliegenden Entwurf noch keine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten durchzuführen. Gemäß Abschnitt 9.2 der Arbeitshilfe Windenergie des Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand September 2025) muss der erste Planentwurf nicht zwingend die Beschleunigungsgebiete und Regeln für Minderungsmaßnahmen enthalten. Zulässig ist auch, diese erst später - vor Einleitung eines erneuten Beteiligungsverfahrens im Sinne von § 9 Abs. 3 ROG - in den Planentwurf zu ergänzen.

Rechtliche Grundlagen des Repowering

Repowering bedeutet gemäß der im BImSchG verwendeten Definition die Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Voraussetzung, in

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

welchen Fällen ein Repowering vorliegt, wurde erweitert. So handelt es sich auch bei dem kompletten Neubau einer WEA gemäß § 16b BImSchG in der Fassung vom 03.07.2024 um ein Repowering, wenn die Errichtung der neuen WEA innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandanlage erfolgt und der Abstand des neuen Anlagenstandorts zum alten Anlagenstandort maximal das Fünffache der Gesamt-Anlagenhöhe der neuen WEA beträgt. In § 245e Abs. 3 BauGB sowie § 249 Abs. 3 BauGB wird jedoch auf eine ältere Fassung von § 16b BImSchG verwiesen, gemäß dem ein Repowering nur vorliegt, wenn der Abstand zwischen alter und neuer WEA höchstens die zweifache Gesamt-Anlagenhöhe beträgt.

Im Landkreis Uelzen besteht derzeit keine raumordnungsrechtliche Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA, so dass es raumordnungsrechtlich keinen Unterschied darstellt, ob ein BImSchG-Antrag als Antrag zur Repowering bestehender WEA oder Antrag zur Neuerrichtung von WEA gestellt wird.

Zu repowernde WEA außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung gelten gemäß § 249 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2030 als privilegierte Vorhaben, auch wenn das regionale Teilflächenziel erreicht wurde. Dies bedeutet, dass WEA bis zum genannten Datum auch außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung errichtet werden dürfen, wenn sie ein Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG sind. Ab dem 01.01.2031 gilt dann jedoch auch für Repowering-Vorhaben der § 249 Abs. 2 BauGB, wonach WEA außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 mehr sind und somit im Regelfall planungsrechtlich unzulässig sind. Anlagen, die das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben, sind dann zurückzubauen.

Die Ziele der Raumordnung müssen bei Repowering-Vorhaben weiterhin eingehalten werden (siehe § 16b Abs. 4 BImSchG). Neue WEA dürfen zudem nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG) oder Natura 2000-Gebiet errichtet werden.

Neuregelungen im BNatSchG

Im Rahmen der Gesetzesänderungen zur Windenergie wurde auch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert. In § 26 zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach die Errichtung und der Betrieb von WEA im LSG nicht verboten ist, wenn dieses Bauvorhaben innerhalb eines Windenergiegebietes liegt. Dieses gilt auch, solange der jeweilige Träger der Regionalplanung das für ihn festgelegte Teilflächenziel noch nicht erreicht hat.

Außerdem sind Neureglungen zum Artenschutz gemäß § 45b BNatSchG zu berücksichtigen. Danach sind beim Betrieb von WEA für die in der Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten Vogelarten bestimmte Abstände zu berücksichtigen. Liegt ein Brutplatz einer im Anhang 1 aufgeführten Vogelart innerhalb des Nahbereichs um eine WEA, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Ist der Abstand zwischen der geplanten WEA und dem Brutplatz größer als der Nahbereich und geringer als die maximale Ausdehnung des zentralen Prüfbereichs, bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies kann vom Vorhabenträger durch Gutachten oder die Durchführung entsprechender Maßnahmen widerlegt werden. Ist der Abstand zwischen der geplanten WEA und dem Brutplatz größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß wie der erweiterte Prüfbereich, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in der Regel nicht signifikant erhöht. Dies kann in bestimmten Fällen widerlegt werden. Ist der Abstand zwischen der geplanten WEA und dem Brutplatz größer als der erweiterte Prüfbereich, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

In der Regionalplanung sind diese Regelungen zum Artenschutz nicht unmittelbar anzuwenden. Die Planung selbst ruft noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervor, sondern erst ihre Umsetzung. Zudem können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wegen ihrer Individuenbezogenheit und Abhängigkeit vom aktuellen Vorkommen der geschützten Art sowie ihrer Fortpflanzungsstätten nicht für die gesamte Geltungsdauer eines RROP im Voraus verbindlich bejaht oder verneint werden. Jedoch ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Bereits im Zuge der Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher eine – dem Planungsmaßstab angepasste – Prognose vorzunehmen, ob unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. (Abschnitt 8.2 der Arbeitshilfe Windenergie des Nds. Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Es ist jedoch zu beachten, dass die Spezialvorschriften des § 45b BNatSchG nur für die in Anlage 1 aufgeführten Arten und nur für die Beurteilung des individuenbezogenen Tötungs- und Verletzungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten. Zur Beurteilung des populationsbezogenen Störungsrisikos und den Umgang mit Ansammlung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG gelten weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG. Diese gelten auch für die weiteren Artenschutzanforderungen, z.B. den Umgang mit Fledermäusen.

LROP

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) trifft in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2022 folgende Vorgaben zum Ausbau der Windenergie.

Ziffer 4.2.1.01 Satz 5 und 6 beinhaltet die Sicherstellung des Ausbaus der Windenergie an Land. Bis 2030 sollen laut Satz 5 1,4 % der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden, ab dem Jahr 2030 gemäß Satz 6 2,1 % der Landesfläche. Dieser Grundsatz wird eingehalten, die durch WindBG und NWindG vorgegebenen Flächenziele für das Land Niedersachsen und den Landkreis Uelzen liegen höher.

Ziffer 4.2.1.02 Satz 1 bestimmt, dass für die Windenergie geeignete Standorte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergie festzulegen sind. Bereits im RROP festgelegte Vorranggebiete sind gemäß Ziffer 4.2.1.02 Satz 2 auf ihr Repowering-Potenzial zu überprüfen. Die im RROP 2019 für den Landkreis Uelzen enthaltenen Vorranggebiete Windenergienutzung wurden mit Urteil des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) für unwirksam erklärt. Somit ist hier keine Prüfung erforderlich.

Zudem legt Ziffer 4.2.1.02 Satz 3 fest, dass keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Diesem Plansatz wird gefolgt, hierdurch wird auch vermieden, dass bestimmte Flächen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG nicht auf das Teilflächenziel des Landkreises angerechnet werden können.

Laut Ziffer 4.2.1.02 Satz 6 kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz in Anspruch genommen werden. Hierbei sind die im LROP festgelegten Vorranggebiete Wald sowie Waldflächen in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln. Diesem Grundsatz wird entsprochen. Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund sind gemäß des vom Kreisausschuss beschlossenen

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Kriterienkonzeptes für die Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass die untersuchten Potenzialflächen sämtlich außerhalb dieser Bereiche liegen.

In Ziffer 3.2.1 Satz 4 wird aufgeführt, dass gut bzw. mäßig mit Nährstoffen versorgte Waldstandorte von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden sollen. Ergänzend dazu wird in Ziffer 4.2.1.02 Satz 9 formuliert, dass bei der Nutzung von Waldflächen für die Windenergie zuerst mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen sowie mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden sollen.

Als technisch vorbelastet gelten gemäß der Begründung zum LROP solche Flächen, die durch bauliche Eingriffe irreversibel überformt, durch technische Einrichtungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Viele dieser Standorte weisen zudem schwerlastfähige, versiegelte Flächen und Zuwegungen auf, die die Errichtung und den Betrieb von WEA erleichtern. Eine Überprüfung der Waldflächen im Landkreis Uelzen hat ergeben, dass es im Kreisgebiet keine solchermaßen vorbelasteten Flächen gibt.

Gemäß Begründung zu Ziffer 4.2.1.02 Satz 9 des LROP gelten Waldstandorte mit den Nährstoffziffern 3 bis 6 als laubwaldfähig. Für die Windenergienutzung sollen zuerst Waldstandorte mit niedrigeren Nährstoffziffern in Anspruch genommen werden. Im Landkreis Uelzen sind vorwiegend Waldstandorte mit den Nährstoffziffern 2 (schwach mit Nährstoffen versorgt) und 3 (mäßig mit Nährstoffen versorgt) vorhanden. Aufgrund des zu erfüllenden hohen Teilflächenziels von 3,09 % ist die Inanspruchnahme von Waldflächen in großem Umfang erforderlich, so dass die Nährstoffziffer nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium gewählt wurde. Im Rahmen der Prüfung der Umfassungswirkung und danach folgender Auswahlsschritte wurde die Nährstoffziffer aber bei der Überprüfung der Eignung der Flächen mit herangezogen.

Zum Thema Wald sind zudem die Grundsätze des LROP in Ziffer 3.2.1.03 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen, nach denen Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht durchschnitten werden soll und Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. Die Potenzialflächen werden im Zuge der Einzelfallprüfung hierauf untersucht.

Gemäß Grundsatz 4.2.1 Satz 8 kann in Landschaftsschutzgebieten die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft werden. Diesem Grundsatz wird entsprochen, gemäß Beschluss des Kreistages vom 04.07.2023 sollen Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung geöffnet und ihre Eignung im Einzelfall untersucht werden. Im Laufe des Planungsprozesses wurde jedoch entschieden, dass Waldflächen, die in Landschaftsschutzgebieten liegen, für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen (Beschluss des Kreisausschusses vom 21.04.2026). Dies ist die Folge daraus, dass mit dieser RROP-Änderung nun doch das (geringere) Teilflächenziel von 3,09 % angestrebt werden soll.

EU-Notfallverordnung

Nach § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG abweichend vom UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften § 44 Abs. 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, sofern bei Ausweisung des

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Windenergiegebietes eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, soweit das Windenergiegebiet in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Diese Regelung des WindBG baut auf der sog. EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) auf, die als Vorläufer der RED-III- Richtlinie erlassen wurde, um bestimmte Verfahrensbeschleunigungen schon frühzeitiger zu erreichen.

Die Vorschrift gilt für die Zulassungsverfahren für WEA in „Windenergiegebieten“, also auch für die mit diesem RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Regelung ist befristet und nur auf Genehmigungsanträge anzuwenden, die bis zum 30.06.2025 gestellt wurden. Daraus ergibt sich jedoch keine Verschärfung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des RROP. Eine Vorverlagerung der Artenschutzprüfung aus dem Zulassungsverfahren auf die Planungsebene ist ebenfalls nicht möglich, da wegen der Dynamik der Natur die artenschutzrechtlichen Verbote nicht für die gesamte Geltungsdauer eines RROP verbindlich geprüft werden können (s. oben).

§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dies soll – solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet noch nicht nahezu treibhausgasneutral ist – als vorrangiger Belang in durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingestellt werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass eine Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erfolgen muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Nicht in jedem Konfliktfall muss stets und automatisch eine regionalplanerische Entscheidung zugunsten der Windenergie ergehen.

Die grundlegende Entscheidung, dass und in welchem Maß Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen, wurde bereits durch die verbindliche Vorgabe von Teilflächenzielen im NWindG getroffen. Bei der Auswahl geeigneter Flächen kann § 2 EEG jedoch eine Hilfestellung sein. Sofern eine fachgesetzliche Regelung, die der Windenergienutzung entgegensteht, durch eine fachrechtliche Ausnahme, eine Befreiung oder eine andere Ermessensentscheidung überwunden werden kann, könnte eine Fläche mit einem solchen Vorbehalt für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG)

Gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NKlimaG sollen bis Ende 2035 mindestens 30 Gigawatt installierte Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie realisiert werden sowie bis Ende 2026 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird in § 3 Abs. 3 NKlimaG bestimmt, dass Vorhaben, die der Erreichung der in § 1 Abs. 1 NKlimaG genannten Klimaziele dienen, im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegen. Diese Pflicht zu einer Gewichtung besteht jedoch nur in nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren und nicht für die vorgelagerte Ebene der Regionalplanung.

Windenergieerlass 2021

Der Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) ist am 02.09.2021 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Er ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Wirkungskreis als untere Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige Fachbehörden bei der Genehmigung oder Überwachung von WEA tätig werden. Für den Landkreis als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis dient der Erlass als Orientierungshilfe.

Der Windenergieerlass 2021 verweist in Bezug auf den Artenschutz auf die Nr. 4 und 5 der Anlage 1 sowie die Anlage 2 des früheren Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (sog. Artenschutzleitfaden), die im Genehmigungsverfahren anzuwenden sind. Jedoch sind auch die den Artenschutz betreffenden Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Änderung des BNatSchG und der EU-Notfallverordnung von 2022 ergeben (s.o.).

2. Verfahrensablauf

Im Folgenden wird das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen dargestellt:

Einleitung des Verfahrens

- Beschluss des Kreistages des Landkreises Uelzen über die Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen am 25.04.2023
- förmliche Einleitung des Verfahrens durch Veröffentlichung der Allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen am 15.05.2023 im Amtsblatt des Landkreises Uelzen. Die Träger der öffentlichen Belange hatten bis zum 07.07.2023 Gelegenheit, Hinweise, Anregungen und Informationen vorzubringen.
- Beschluss des Kreistages zur Änderung der im RROP 2019 angewandten Kriterien am 04.07.2023

Potenzialflächenanalyse

- Ermittlung von generell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen unter Berücksichtigung festgelegter Kriterien durch die Firma Nefino GmbH aus Hannover in der Zeit von 11/2023 bis 09/2024
- Erarbeitung verschiedener Szenarien, bei denen unterschiedliche Kriterien / Abstände zur Anwendung kommen (siehe Kap. 3.2)
- Vorstellung der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse durch die Firma Nefino im Ausschuss für Planung, Hoch- und Straßenbau am 30.05.2024
- Auswahl eines der von der Fa. Nefino erarbeiteten Szenarien durch den Kreisausschuss am 18.06.2024. Dieses bildet die Grundlage für die Erarbeitung des RROP-Änderungsentwurfs.
- Vorstellung des ausgewählten Szenarios im Ausschuss für Planung, Hoch- und Straßenbau am 15.08.2024
- Ermittlung von 66 Potenzialflächen (7,75% der Landkreisfläche) als Ergebnis

Erarbeitung des 1. Entwurfs zur 1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen
mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Karte und Vorstellung dieses Entwurfs in den Gremien

- Ermittlung und Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

- Einzelfallprüfung für die 66 Potenzialflächen - Untersuchung der Flächen auf ihre spezifische Eignung für die Windenergienutzung; Betrachtung verschiedener Belange, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können
- Prüfung der Umfassungswirkung (übermäßige Umzingelung von Ortschaften);

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

- Betrachtung weiterer Belange, die zu einer Reduktion der Flächenkulisse führen:
 - Waldflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (nachträglich aufgenommen nach Beschluss vom 21.04.2026 (s.u.))
 - Belange des Natur- und Artenschutzes
- Ergebnisse werden in Gebietsblättern dargestellt
- Darstellung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung als Ergebnis
- Prüfung, ob das vorgegebene Teilflächenziel erreicht wurde

- Festlegung von Vorranggebieten Wald

- Übernahme und räumlich nähere Festlegung von Vorranggebieten Wald aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2022, zusätzlich werden alte Waldstandorte mit einer Größe zwischen 2,5 ha und 25 ha mit dieser RROP-Änderung dargestellt

Beschluss zum Teilflächenziel – Anpassung des Planungskonzepts zur Windenergie

- Der Kreisausschuss beschließt am 21.04.2026, dass mit der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung zunächst nur das Teilflächenziel von 3,09 %, welches bis zum 31.12.2027 erreicht sein muss, umgesetzt werden soll.
- Hierdurch ist eine Anpassung des bisherigen Planungskonzeptes erforderlich, welches auf das Erreichen des Teilflächenziels von 4,0 % zum 31.12.2027 ausgerichtet war. Es wurde deshalb zusätzlich der Belang „Waldflächen, die in Landschaftsschutzgebieten liegen“ betrachtet.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

- Vergabe der Bearbeitung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) an ein externes Büro
- Durchführung der SUP für die ermittelte Potenzialflächenkulisse durch die Planungsbüros Bosch&Partner und Planungsgruppe Umwelt (PU) aus Hannover von 04/2025 bis 06/2026
- Einleitung Scoping am 27.06.2025; Zeit für Einwendungen und Hinweise durch TöB bis zum 08.08.2025

Beschluss des (ersten) RROP-Entwurfs und Öffentlichkeitsbeteiligung

- Beschluss des (ersten) Entwurfes durch den Kreisausschuss, Freigabe für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange am 23.06.2026

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

- Erste Öffentlichkeitsbeteiligung: Veröffentlichung des 1. Entwurfs (sowohl im Internet als auch vor Ort im Kreishaus des LK UE), um jedem Bürger / jeder Bürgerin die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Juli bis September 2026.
- Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Überarbeitung des Entwurfes der RROP-Änderung sowie Ausweisung von Beschleunigungsgebieten mit Minderungsmaßnahmen; Vorstellung dieses Entwurfs in den Gremien

Beschluss des zweiten RROP-Entwurfs und erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

- Beschluss des zweiten Entwurfs durch den Kreisausschuss, Freigabe für die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange am ...
- Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung: Veröffentlichung des 2. Entwurfs (sowohl im Internet als auch vor Ort im Kreishaus des LK UE), um jedem Bürger / jeder Bürgerin die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, *voraussichtlich im 1/2. Quartal 2027*.
- Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Überarbeitung des Entwurfes der RROP-Änderung

Beschluss des RROP und Genehmigung

- Beschluss der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 des Landkreises Uelzen und der Abwägung der Stellungnahmen durch den Kreistag (*vsf. Dezember 2027*)
- Genehmigung der RROP-Änderung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Beitritt des Kreistages zu den in der Genehmigung aufgeführten Maßgaben am ...
- Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am ... RROP-Änderung ist rechtskräftig (*vsf. Juni/ Juli 2028*)

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

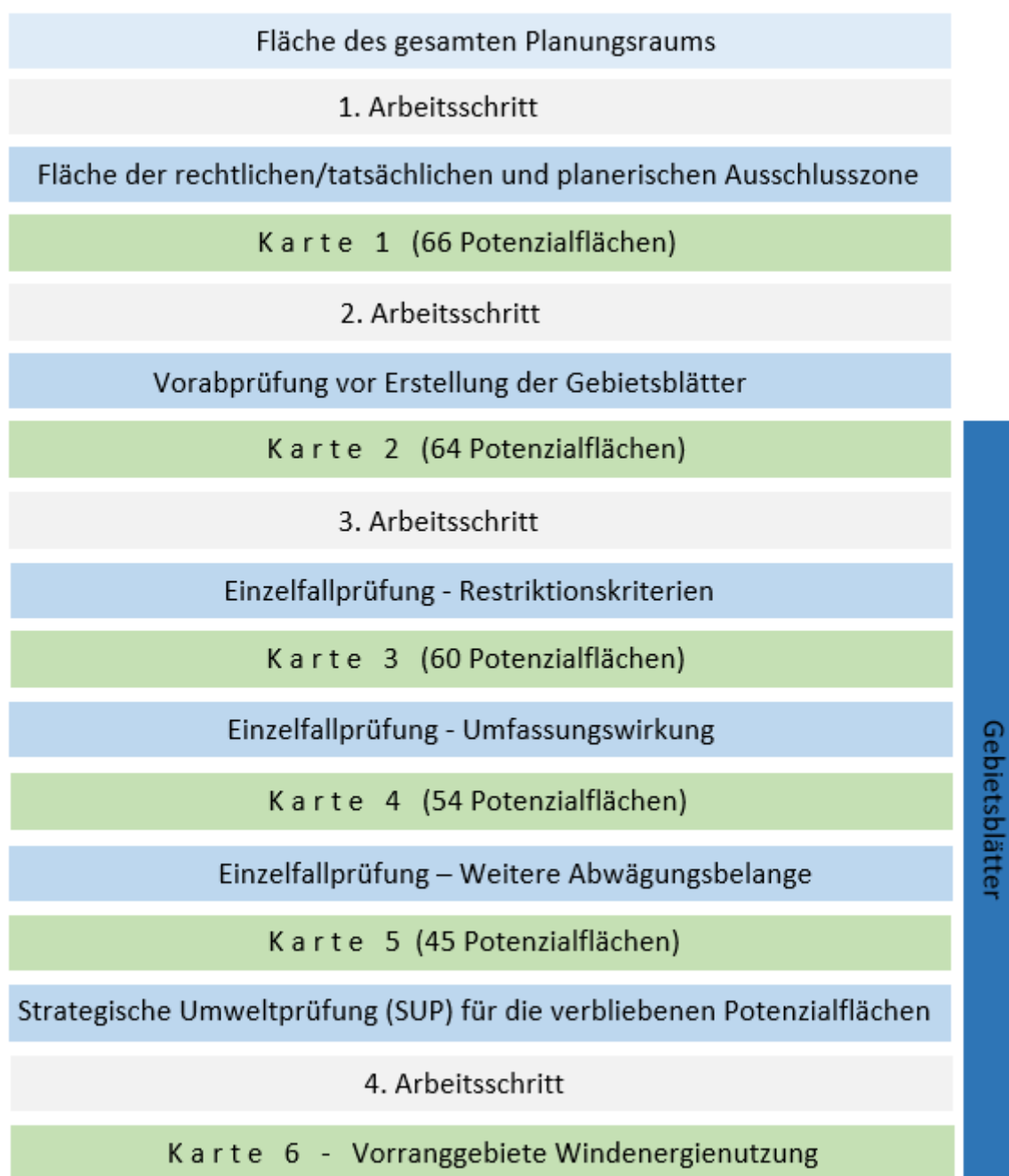


Abbildung 1 - Vorgehensweise bei der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung (eigene Darstellung)

3. Gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Windenergieanlagen

3.1 Planerische Grundlagen

Regelungsziel zur Windenergienutzung

Nach § 2 NWindG in Verbindung mit dessen Anlage muss für den Landkreis Uelzen bis zum 31.12.2027 eine Fläche von 4.517 ha (entspricht 3,09 % der Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 eine Fläche von 5.846 ha (entspricht 4,00 % der Landkreisfläche) für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen werden.

Der Landkreis Uelzen beabsichtigt, das Erreichen des Teilflächenziels durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in seinem RROP vollständig zu erfüllen. Flächen aus Bauleitplänen sowie einzelne Anlagen sollen für die Anrechnung nicht herangezogen werden. Dies begründet sich wie folgt:

Die im Landkreis Uelzen geltenden Regelungen zur Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen sind in den Jahren 1999 bis 2006 in Kraft getreten. Die in diesen Plänen als Sondergebiet Windenergie dargestellte Fläche beträgt insgesamt 517 ha (0,35 % der Landkreisfläche). In dem vorgenannten Wert sind die Flächen aus den Flächennutzungsplänen der ehemaligen Samtgemeinden Bevensen und Ebstorf nicht enthalten, da diese durch die Bekanntmachung des (neuen) Flächennutzungsplans für die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf am 30.01.2026 außer Kraft getreten sind. Dieser Plan enthält (ebenso wie der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg) keine Regelungen zur Windenergienutzung.

Die in den Flächennutzungsplänen angewandten Kriterien zur Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergie und (damit einhergehend) dem Ausschluss von Windenergienutzung im übrigen Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an eine solche Planung. Zudem werden diese Darstellungen gemäß der Regelung in § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB zum 01.01.2028 unwirksam. Nach Absprache mit dem Landkreis Uelzen soll durch die Samt- und Einheitsgemeinden keine Ausweisung von neuen Sonderbauflächen durch die Windenergie erfolgen, die Steuerung soll allein durch diese Änderung des RROP 2019 erfolgen.

Die Anrechnung einzelner Windenergieanlagen kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG nur auf das Teilflächenziel, das zum Stichtag 31.12.2032 erreicht werden muss, erfolgen („Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2“). Da in diesem Änderungsverfahren das Teilflächenziel für den Stichtag 31.12.2027 erreicht werden soll (s.u.), ist die Anrechnung einzelner WEA nicht möglich.

Die ursprüngliche Planung auf Grundlage des für die Potenzialflächenanalyse verwendeten Kriterienkatalogs (siehe Kap. 3.2) war darauf ausgerichtet, in diesem Verfahren das (abschließende) Teilflächenziel von 4,0 % zu erreichen. Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 21.04.2026 wurde jedoch festgelegt, dass mit dieser Änderung des RROP zunächst das Teilflächenziel von 3,09 % erreicht werden soll, welches gemäß der Anlage zu § 2 NWindG, Spalte 3, bis zum 31.12.2027 erreicht sein muss. Es waren deshalb Anpassungen bei den anzuwendenden Prüfbelangen erforderlich (siehe hierzu Abschnitt „Umgang mit Waldflächen und Landschaftsschutzgebieten“ in diesem Kapitel sowie Kap. 4).

Für die Erreichung des endgültigen Ziels von 4,0 % bis Ende 2032 wird ein weiteres Verfahren durchgeführt.

MVA-Sektoren

Bei der Bestimmung von Vorranggebieten Windenergienutzung sind die MVA-Sektoren der Flugplätze Faßberg und Celle (beide im Landkreis Celle) von Bedeutung. Die Abkürzung MVA steht hierbei für „minimum vectoring altitude“ (dt. Mindestführhöhe), die Sektoren müssen also bis zu einer bestimmten Mindesthöhe für die militärische Luftfahrt freigehalten werden. Durch die MVA wird zudem eine Hindernisfreiheit von 1000 Fuß (ft) über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 8 km gewährleistet, so dass die jeweiligen Sektoren entsprechend gepuffert werden müssen. Dies bedeutet eine faktische Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen, die in diesen Sektor hereinragen könnten, und somit auch für WEA.

Im Bereich des Flugplatzes Faßberg sind 3 verschiedene Sektoren (HS 1 bis HS 3) festgelegt, die jeweils eine unterschiedliche Mindestführhöhe besitzen. Für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist insbesondere der Sektor HS 1 von Bedeutung, da dieser durch die festgelegte Mindestführhöhe von 2000 ft und den Puffer von 1000 ft (ca. 300 m) zu einer Höhenbegrenzung von 309 m NHN für zu errichtende WEA führt. In den Sektoren HS 2 und HS 3 liegt die Höhenbegrenzung bei über 500 m bzw. über 700 m NHN, dies hat keine Auswirkungen auf die Errichtung von WEA.

Folgende Gemeinden des Landkreises Uelzen liegen ganz oder teilweise innerhalb des Sektors HS 1 des Zuständigkeitsbereiches (ZB) des Flugplatzes Faßberg (ETHS) inklusive eines Puffers von 8.000 Metern:

- vollständig: Ebstorf, Eimke, Gerdau, Hanstedt, Natendorf, Rätzlingen, Schwienau, Suderburg, Uelzen, Wrestedt, Wriedel
- zu größeren Teilen: Barum, Bad Bodenteich, Emmendorf, Lüder, Oetzen, Soltendieck, Suhlendorf
- zu geringeren Teilen: Bad Bevensen, Bienenbüttel, Jelmstorf, Rosche, Weste

Ein Teil der Gemeinde Lüder liegt zudem im Sektor HC 2 des Zuständigkeitsbereiches (ZB) des Flugplatzes Celle (ETHC) inklusive eines Puffers von 8.000 Metern mit einer Höhenbegrenzung von ebenfalls 309 m NHN. Die Abbildung 2 zeigt die Ausdehnung der beiden Sektoren (HS 1 und HC 2), welche bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung relevant sind, im Landkreis Uelzen.

Die Höhenlängen der vom Sektor HS 1 bzw. Sektor HC 2 überdeckten Bereiche liegen zwischen ca. 25 m (Ilmenauniederung bei Emmendorf) und ca. 137 m (Waldflächen in der Gemarkung Suderburg, westlich von Breitenhees bzw. nördlich der B 191 Ri. Celle). Dies führt dazu, dass insbesondere im südlichen und westlichen Teil des Landkreises, der vermehrt Höhenlagen von über 100 m NHN aufweist, WEA mit einer Höhe von über 210 m nicht errichtet werden können. Um diesen Umstand bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigen zu können, wurden zwei verschiedene Referenzanlagen gewählt (siehe folgenden Abschnitt).

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

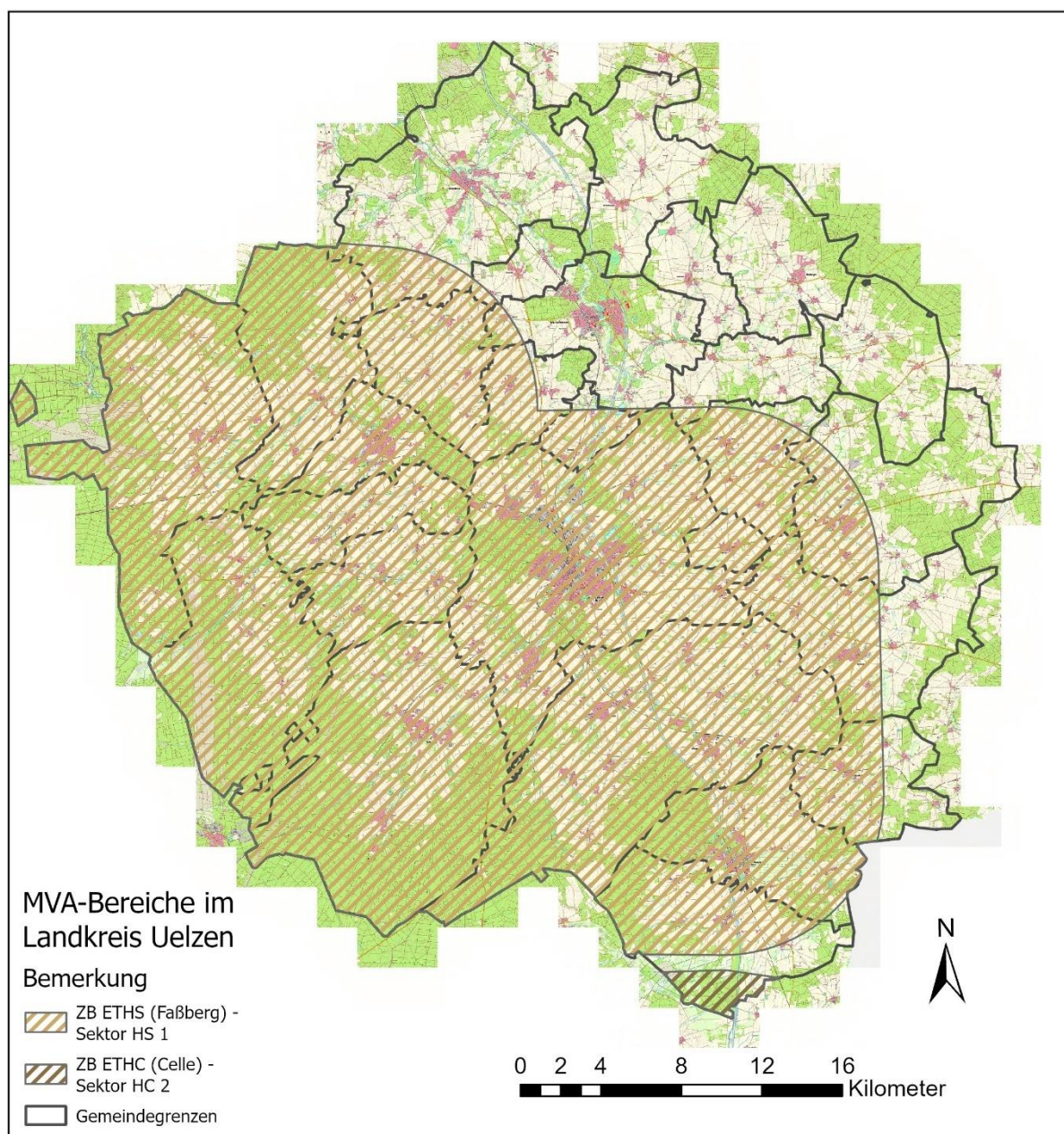


Abbildung 2 - MVA-Bereiche im Landkreis Uelzen (eigene Darstellung)

Referenzanlagen

Vorranggebiete Windenergienutzung dürfen nur festgelegt werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass sich auf den ausgewiesenen Flächen WEA auch realisieren lassen. Der Planungsträger hat deshalb im Rahmen einer „Vollziehbarkeitsprognose“ überschlägig zu prüfen, ob davon auszugehen ist, dass in dem ausgewiesenen Gebiet BlmSchG-Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt werden können.

Hierbei ist es für verschiedene Aspekte erforderlich, Annahmen für die Gesamthöhe einer WEA oder die Länge der Rotorblätter zu treffen, um Aussagen zur erwarteten Wirkung der Errichtung von WEA geben zu können (z.B. Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung, Abstände zu Tabuzonen bei einer Rotor-out-Regelung, militärische Belange (MVA)).

Gemäß der Rechtsprechung sind folgende Kriterien bei der Bestimmung der Referenzanlage heranzuziehen (siehe Urteil des OVG Lüneburg vom 06.04.2017 – 12 KN 6/16):

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

- technische Entwicklungen der Anlagen (zunehmende Gesamtanlagenhöhe, Nabenhöhe, Rotordurchmesser),
- Geltungsdauer des Plans (Zeitraum),
- Leistungsvorgaben (z.B. § 3 NKlimaG),
- räumliche Voraussetzungen (Windhöflichkeit) und
- wirtschaftliche Entwicklungen.

Auf Grundlage dieser Erwägungen hat der Landkreis Uelzen eine Referenzanlage mit folgenden Parametern ausgewählt: Gesamthöhe 250 m, Nabenhöhe 170 m, Rotordurchmesser 80 m.

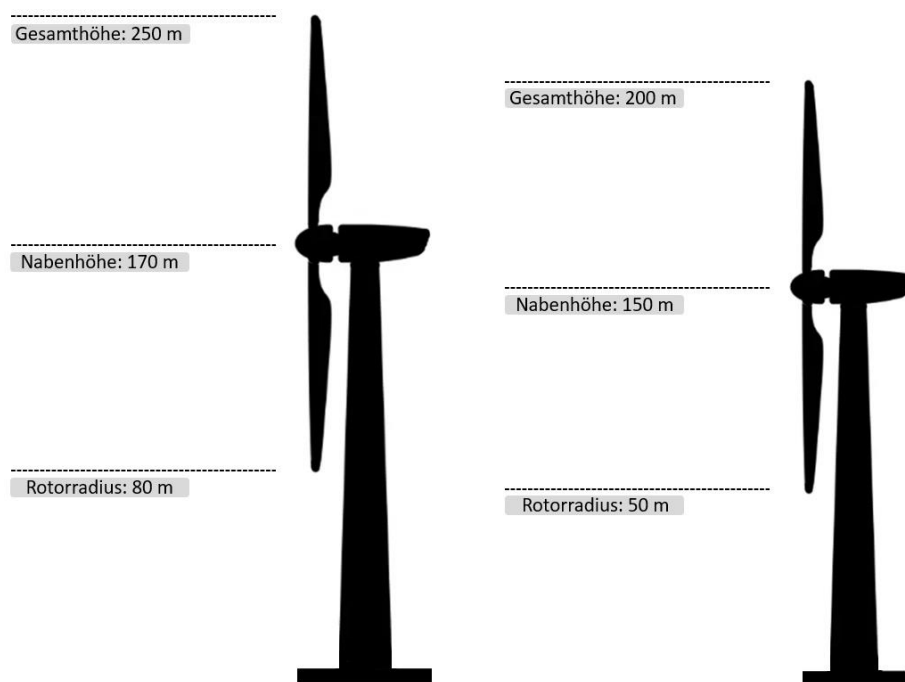


Abbildung 3 - Referenzanlagen Landkreis Uelzen (eigene Darstellung)

Unter Betrachtung des MVA-Sektors HS 1 des Flugplatzes Faßberg und des MVA-Sektors HC 2 des Flugplatzes Celle, welche eine faktische Höhenbegrenzung von 309 m NHN für WEA darstellen (siehe vorherigen Abschnitt), ist es hier sachgerecht, für die betroffenen Bereiche eine zweite Referenzanlage mit geringer Gesamthöhe festzulegen. Würde auch für diese Bereiche eine Referenzanlage von 250 m verwendet, würde eine Vollziehbarkeitsprognose bei einer Höhenlage der jeweiligen Flächen von über 59 m NHN zu dem Ergebnis kommen, dass die Referenzanlage dort nicht errichtet werden könnte. Dies bedeutet in Konsequenz, dass diese Flächen nicht ohne Höhenbegrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen könnten. Flächen mit einer planerisch festgelegten Höhenbegrenzung dürfen jedoch gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG nicht auf das jeweilige Teilflächenziel angerechnet werden (s.u.). Da weite Bereiche des betroffenen südlichen und westlichen Kreisgebietes über 59 m NHN liegen und der Landkreis keine Höhenbegrenzung für Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen möchte, wird für die vom Sektor HS 1 des Flugplatzes Faßberg und die vom Sektor HC 2 des Flugplatzes Celle überdeckte Fläche (inkl. Puffer von 8.000 m) eine Referenzanlage II mit folgenden Parametern verwendet: Gesamthöhe 200 m, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 50 m. Diese Anlage entspricht der im RROP 2019 verwendeten Referenzanlage.

Auch wenn derzeit auch deutlich größere WEA beantragt und gebaut werden, sind Anlagen mit 200 m Gesamthöhe weiterhin als marktüblich und wirtschaftlich betreibbar anzusehen. So

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

waren gemäß Ausbaustudie der Fachagentur Windenergie für das Jahr 2023 die beantragten Gesamtanlagenhöhen zwischen 180 und 240 m. Beim LK Uelzen liegen zurzeit Anträge für insgesamt 17 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Die Standorte dieser Anlagen befinden sich innerhalb des Sektors HS 1 (Gemeinden Gerdau, Sudenburg, Suhlendorf und Uelzen), die gewählten Anlagentypen bieten den Anlagenbetreibern offenbar die Möglichkeit, die jeweiligen Windpark wirtschaftlich zu betreiben.

Angaben zu Abständen wie „Rotorradius“ oder „2H“ beziehen sich je nach Standort (innerhalb oder außerhalb der MVA-Sektoren) auf die jeweilige Referenzanlage.

Keine Höhenbeschränkung

Gemäß der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG können für die Windenergienutzung ausgewiesene Flächen, die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das von der jeweiligen Planungsregion zu erfüllende Teilflächenziel angerechnet werden. Der Landkreis Uelzen verzichtet deshalb ausdrücklich auf eine solche Festlegung. Die ausgewählten Referenzanlagen lassen sich in den Vorranggebieten ohne die Festlegung einer Höhenbeschränkung realisieren.

In Gebieten mit einer Höhenlage oberhalb von 109 m NHN kann aufgrund des MVA-Sektors HS 1 des Flugplatzes Faßberg keine der beiden ausgewählten Referenzanlagen errichtet werden. Potenzialflächen, die in solchen Gebieten liegen, werden deshalb im Rahmen der Einzelfallprüfung gestrichen (siehe Kap. 4.1).

Beschränkungen der maximalen Höhe von WEA, die sich aus fachgesetzlichen Vorgaben ergeben, sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.

Rotor-out-Regelung (siehe auch Abschnitt C)

Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind bei einer Planung, bei der die Rotorblätter einer WEA sich vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung befinden müssen (sogenannte Rotor-in-Regelung), die ausgewiesenen Flächen nur anteilig auf das Teilflächenziel anzurechnen. Deshalb hat sich der Landkreis Uelzen dafür entschieden, dass für die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung die sog. Rotor-Out-Regelung gilt. Dies bedeutet, dass die Rotoren über die Grenzen der Vorranggebiete herausragen dürfen und die Fläche der Vorranggebiete somit vollständig auf das Teilflächenziel angerechnet werden darf. Diese Regelung wird auch als Ziel der Raumordnung in die beschreibende Darstellung aufgenommen, um hier eine eindeutige Festschreibung vorzunehmen.

Um die erforderlichen Abstände zu verschiedenen von der Windenergienutzung freizuhaltenen Flächen einzuhalten (z.B. Natura-2000-Gebiete oder Straßen des übergeordneten Netzes), wurden die entsprechenden Ausschlusskategorien mit einem Puffer in der Länge des Rotorradius versehen. Hierbei wurde jeweils der Rotorradius verwendet, den die für das Gebiet verwendete Referenzanlage besitzt (80 m oder 50 m, s.o.). Sofern ein solcher Puffer zur Anwendung kommt, wird dies bei der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums aufgeführt (siehe Kap. 3.2).

Es wird davon ausgegangen, dass sich lediglich der Mittelpunkt der Anlage innerhalb des jeweiligen Vorranggebietes befinden muss. Die Puffer um die jeweiligen Ausschlusskriterien wurden so gewählt, dass die gesamte Rotorblattlänge gepuffert wird, dieser Puffer reicht somit bis zum Anlagenmittelpunkt.

Umgang mit Waldflächen und Landschaftsschutzgebieten

Mit dieser RROP-Änderung beabsichtigt der Landkreis Uelzen wie oben geschildert, aufgrund gesetzlicher Vorgaben mindestens 3,09 % der Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung darzustellen. Dies stellt gegenüber den im RROP 2019 dargestellten Vorranggebieten Windenergienutzung mehr als eine Verdopplung dar. Deren Anteil an der Landkreisfläche betrug im RROP 2019 1,32 %. Deshalb ist es bei der Definition der Ausschlusskriterien erforderlich, im Vergleich zum RROP 2019 Veränderungen vorzunehmen, d.h. bestimmte Kriterien zu streichen oder anzupassen. Besonders viel Flächenpotenzial haben hierbei die beiden bisher ausgeschlossenen Kriterien Waldflächen sowie Landschaftsschutzgebiete. Zudem ist aufgrund neuer rechtlicher Regelungen die Öffnung dieser Bereiche für die Windenergienutzung einfacher bzw. ist ein Ausschluss dieser Kategorien an höhere Anforderungen geknüpft (siehe auch Kap. 1).

Waldflächen

Im LROP 2017 (das als Grundlage für das RROP 2019 diente) war in Ziffer 4.2.04 Satz 8 der Grundsatz aufgeführt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie im Anspruch genommen werden soll. Wald sollte nur in Anspruch genommen werden, wenn die Flächenpotenziale im Offenland ausgeschöpft waren und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Im LROP 2022 (welches für diese RROP-Änderung maßgeblich ist) wird jedoch unter Ziffer 4.2.1.06 Satz 1 als Grundsatz formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz in Anspruch genommen werden kann.

In der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (Fraunhofer IEE, Bosch & Partner 2023), welche als Grundlage für die gesetzlich festgelegten Teilflächenziele dient, wurden Waldflächen für die Windenergienutzung geöffnet und mit der geringsten Konfliktrisikoklasse 1 bewertet (sprich es wird angenommen, dass sich eine Windenergienutzung auf diesen Flächen zu 100 % durchsetzen kann). Das Land Niedersachsen geht also davon aus, dass der Landkreis Uelzen für die Umsetzung seines Teilflächenziels Waldflächen heranziehen kann. Würden Waldflächen als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung gewertet, müssten andere Bereiche für die Windenergienutzung geöffnet werden (z.B. Reduzierung des Abstandes zu Siedlungen).

Zudem zählt der Landkreis Uelzen mit einem Anteil der Waldflächen von 35,3 % zu den walddreichen Landkreisen in Niedersachsen. Ca. 87,1% der Waldflächen im Landkreis sind Nadelwälder sowie weitere ca. 9,5 % Mischwälder (Quelle: Auswertung von ALKIS-Daten). In den hier verwendeten ALKIS-Daten sind Mischwälder „Flächen, die mit Laub- und Nadelbäumen gemischt bewachsen sind und bei denen der Charakter eines reinen Bestandes nicht vorherrscht“ (siehe AdV-Nutzungsartenkatalog 2009).

Aus Sicht des Landkreises Uelzen ist die generelle Öffnung auch von Mischwäldern für die Windenergienutzung vertretbar, weil diese gegenüber Laubwäldern aufgrund des Nadelwaldanteils weniger schutzbedürftig sind. Bei den Mischwaldgebieten im Landkreis Uelzen handelt es sich oft um kleinere Flächen, die von Nadelwald umgeben sind, durch eine Hereinnahme können so Potenzialflächen arrondiert werden. Zudem werden Mischwaldflächen mit einer Größe von mehr als 2,5 ha in der Einzelfallprüfung betrachtet.

Ein Ausschluss von Mischwäldern wurde zudem im Rahmen der Szenariobetrachtung überprüft. Aufgrund der ausgewählten Reihenfolge der Kriterien und der Absicht, das im NWindG festgelegte Flächenziel zu erreichen, ist mit dem vom Kreisausschuss beschlossenen Szenario 10 Mischwald nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Laubwälder wurden

hingegen als Ausschlusskriterium festgelegt, nähere Erläuterungen hierzu finden sich in Kapitel 3.2.2.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gemäß des 2022 in Kraft getretenen § 26 Abs 3 BNatSchG für eine Windenergienutzung geöffnet, sofern sie in Windenergiegebieten gemäß § 2 WindBG liegen. Solange eine Planungsregion das ihr zugewiesene Teilflächenziel noch nicht erreicht hat, gilt diese Öffnung für das gesamte LSG. Diese Öffnung gilt auch, wenn eine LSG-Verordnung entgegenstehende Regelungen (z.B. Bauverbote) enthält. LSG sind somit bei der Erarbeitung eines RROP generell für Windenergienutzung geöffnet und stellen kein rechtliches Ausschlusskriterium dar.

In der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (Fraunhofer IEE, Bosch & Partner 2023), welche als Grundlage für die gesetzlich festgelegten Teilflächenziele dient, wurden LSG für die Windenergienutzung geöffnet und mit der Konfliktrisikoklasse 2 bewertet (sprich es wird angenommen, dass sich eine Windenergienutzung auf diesen Flächen zu 80 % durchsetzen kann). Das Land Niedersachsen geht also davon aus, dass der Landkreis Uelzen für die Umsetzung seines Teilflächenziels LSG heranziehen kann. Würden LSG als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung gewertet, müssten andere Bereiche für die Windenergienutzung geöffnet werden (z.B. Reduzierung des Abstandes zu Siedlungen).

Im Zuge der Einzelfallbetrachtung werden Waldflächen, die innerhalb von LSG liegen aus der Potenzialfläche herausgenommen (nachträgliche Anpassung aufgrund der Anpassung des Teilflächenziels, siehe Beginn dieses Kapitels sowie in Kap. 2). Dieser Schritt wird in Kapitel 4 unter der Überschrift „Prüfung von weiteren Belangen“ näher erläutert.

3.2 Rechtliche und planerische Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt wurden Kriterien ermittelt, die einer Windenergienutzung entgegenstehen und Bereiche umfassen, die bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Bei diesen Kriterien wird zwischen rechtlichen/ tatsächlichen und planerischen Ausschlusskriterien unterschieden.

Als tatsächliche bzw. rechtliche Ausschlusszonen werden Bereiche bezeichnet, in denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen geplant oder errichtet werden dürfen. Sie wirken als Planungsverbote und sind zwingend zu beachten.

Darüber hinaus kann der Landkreis Uelzen Flächen, die aus seiner Sicht nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind, ausschließen. Für solche Bereiche, in denen keine rechtlichen Verbote vorliegen, werden vom Landkreis Uelzen gewählte pauschalisierte Planungskriterien als Teil der planerischen Abwägung angewandt. Diese werden als planerische Ausschlusszone bezeichnet.

Zu unterschiedlichen Ausschlusskriterien werden vorsorgend Vorsorgeabstände als Pufferzonen festgelegt. Es ist zulässig, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und somit auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten. Mindestabstände können dabei bereits vorsorglich zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt werden, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründbar sind.

Das Überstreichen des Rotors führt bei verschiedenen Ausschlusskriterien zu unzulässigen Störungen, weshalb ergänzend zum Ausschluss der Fläche ein Ausschluss des vom Rotor überstrichenen Bereiches erfolgt (z.B. bei Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes oder bei Hochspannungs-Freileitungen).

Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, wird bei der Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergie mit zwei Referenzanlagen, mit einer Gesamthöhe von 250 bzw. 200 m, gearbeitet. Dadurch bedingt ergeben sich nachfolgend für einige Ausschlusskriterien mehrere Abstandswerte / Puffer. Die Angaben zu Abständen wie „Rotorradius“ oder „2H“ beziehen sich je nach Standort (innerhalb oder außerhalb des MVA-Sektors) auf die jeweilige Referenzanlage.

Es wurden durch den Landkreis Uelzen in Zusammenarbeit mit einem externen Berater (Fa. Nefino) die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ausschlusskriterien bestimmt.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Kategorie	Ausschlusskriterium	Rechtliche/ tatsächliche Ausschlusszone	Planerische Ausschlusszone	Ausschlusszone gesamt
Siedlungsstruktur	Wohn- und Mischgebiete im Innenbereich	GF + 2H (500 m / 400 m)	+ 500 m / 600 m	GF + 1.000 m
	Einzelgehöfte und Einzelwohngebäude im Außenbereich	GF + 2H (500 m / 400 m)	+ 400 m / 500 m	GF + 900 m
	Unbewohnte oder nur durch Flächennutzungsplan abgesicherte Siedlungsbereiche	x	GF + 1.000 m	GF + 1.000 m
	Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebiete	GF + 2H (500 m / 400 m)	+ 500 m / 600 m	GF + 1.000 m
	Gewerbe- und Industriegebiete	x	GF + RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	Sondergebiete			
	- Kur & Klinikgebiete	GF + 2H (500 m / 400 m)	+ 500 m / 600 m	GF + 1.000 m
	Sonstige Sondergebiete	x	GF + RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	Militärische und sonstige Sperrgebiete	GF	x	GF
	Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	GF	+ RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	Friedhöfe	GF	+ RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	Sonstige Gebäude	x	GF + RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
Schutzgebiete	Schutzgebiete (Gewässer)			
	Fließgewässer 1. Ordnung (inkl. Bundeswasserstraßen)	GF + 50 m	+ RR (80 m / 50 m)	GF + 50 m + RR (80 m / 50 m)
	Stehende Gewässer > 1 ha	GF + 50 m	x	GF + 50 m
	Sonstige Gewässer	GF	+ 5 m	GF + 5 m
	Trinkwasserschutzgebiete			
	- Zone I	GF + 10 m	+ 70 m / 40 m	GF + RR (80 m / 50 m)
	- Zone II	GF	x	GF
	Heilquellenschutzgebiete			
	- Zone I	GF + 10 m	+ 70 m / 40 m	GF + RR (80 m / 50 m)
	Überschwemmungsgebiete	GF	x	GF
	Schutzgebiete (Natur und Avifauna)			
	Naturschutzgebiete	GF	+ RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	NATURA2000			
	- SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete)	GF	+ RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	- FFH-Gebiete	GF	+ RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	Gesetzlich geschützte Biotope	x	GF	GF

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Landes- und Regionalplanung	LROP			
	Vorranggebiet			
	- Wald gem. LROP 2022	GF	x	GF
	RROP			
	Vorranggebiet			
	- Industrielle Anlagen und Gewerbe	x	GF	GF
	- Natur und Landschaft	x	GF	GF
	- Natura 2000	x	GF	GF
	- Biotopverbund	x	GF	GF
	- landschaftsbezogene Erholung	x	GF	GF
	- Torferhaltung	x	GF	GF
	- Sperrgebiet	x	GF	GF
	- Talsperre/Speicherbecken	x	GF	GF
	- Hochwasserschutz	x	GF	GF
	- Regional bedeutsame Sportanlage	x	GF	GF
	- Abfallverwertung	x	GF	GF
	- Rohrfernleitung	x	GF (fiktive Breite 10 m) + 10 m	GF (fiktive Breite 10 m) + 10 m
	- Hauptbahnstrecke/ sonstige Eisenbahnstrecke	x	GF + RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	- Autobahn	x	GF (fiktive Breite 40 m) + 40 m + RR (80 m / 50 m)	GF (fiktive Breite 40 m) + 40 m + RR (80 m / 50 m)
	- Hauptverkehrsstraße/ Straße von regionaler Bedeutung	x	GF (fiktive Breite 20 m) + 20 m + RR (80 m / 50 m)	GF (fiktive Breite 20 m) + 20 m + RR (80 m / 50 m)
	- Schifffahrt	x	GF	GF
	- Verkehrslandeplatz	x	GF	GF
	- Leitungsstrasse	x	GF + 30 m + RR (80 m / 50 m)	GF + 30 m + RR (80 m / 50 m)
	- Umspannwerk	x	GF	GF
	Vorbehaltsgebiete			
	- Hauptbahnstrecke	x	GF + RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	- Hauptverkehrsstraße	x	GF (fiktive Breite 20 m) + 20 m + RR (80 m / 50 m)	GF (fiktive Breite 20 m) + 20 m + RR (80 m / 50 m)
Luftfahrt	Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze	GF + Bauschutzbereiche § 17 LuftVG Platzrunden inkl. Puffer	x	GF + Bauschutzbereiche § 17 LuftVG Platzrunden inkl. Puffer
	Modellflugplätze	GF	+ RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	Fliegerhorste	GF	+ Militärische Bauschutzbereiche (15.000 m)	GF + Militärische Bauschutzbereiche (15.000 m)
	Kontrollzonen um militärische Flugplätze (CTR)	GF	x	GF
	Flugbeschränkungsgebiete (EDR)	x	GF	GF
	Hubschraubertiefflugstrecken	GF	x	GF

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Infrastruktur	Verkehrswege			
	- Bundesstraßen	GF + 20 m	+ RR (80 m / 50 m)	GF + 20 m + RR (80 m / 50 m)
	- Landesstraßen	GF + 20 m	+ RR (80 m / 50 m)	GF + 20 m + RR (80 m / 50 m)
	- Kreisstraßen	GF + 20 m	+ RR (80 m / 50 m)	GF + 20 m + RR (80 m / 50 m)
	- Gleisanlagen und Schienenwege	GF	+ RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	Freileitungen			
	- 110 kV (fiktive Breite 5,1 m)	GF	+ 30 m + RR (80 m / 50 m)	GF + 30 m + RR (80 m / 50 m)
	- 380 kV (fiktive Breite 16,5 m)	GF	+ 30 m + RR (80 m / 50 m)	GF + 30 m + RR (80 m / 50 m)
	Umspannwerke	GF	+ RR (80 m / 50 m)	GF + RR (80 m / 50 m)
	Seismologische Stationen	GF	+ 1.000 m	GF + 1.000 m
Wald	Waldschutzgebiete	x	GF	GF
	Natürliche Waldentwicklung (NWE10)	x	GF	GF
	Historische Waldstandorte nach Landschaftsrahmenplan Uelzen 2012	x	GF	GF
	Laubwald > 2,5 ha	x	GF	GF
Sonstige	Größe von VR WEN (< 5 ha)	x	GF	GF

Tabelle 1 - Übersicht der angewandten (rechtlichen/ tatsächlichen und planerischen) Ausschlusskriterien (eigene Darstellung)

Das Vorgehen zur Festlegung des endgültigen Kriterienkatalogs wird im Kapitel 3.2.1 beschrieben. Die Erläuterung der einzelnen Kriterien erfolgt in Kapitel 3.2.2.

3.2.1 Beschreibung des Vorgehens

Durch die Fa. Nefino wurde ein Prämissengerüst erstellt, welches als Grundlage für die Szenarioanalyse diente. Als Ergebnis der Szenarioanalyse wurde ein Szenario ausgewählt, das die final angewendeten Kriterien umfasst.

Das Prämissengerüst enthält verschiedene rechtliche/tatsächliche sowie planerische Ausschlusskriterien inkl. Abständen. In dem endgültigen, in Tabelle 1 gezeigtem Prämissengerüst wurden nur solche Kriterien aufgeführt, die aufgrund der räumlichen Betroffenheit im Landkreis Uelzen zum Tragen kommen. Kriterien, die im Rahmen der Einzelfallprüfung untersucht wurden, sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt. Für bestimmte Kriterien wurde eine Szenariobetrachtung durchgeführt, d.h. es wurde untersucht, wie viel Fläche durch den Wegfall einer Ausschlusszone bzw. durch die Verringerung eines Abstandes zur Potenzialflächenkulisse hinzukommen würde.

Hierbei wurde als Grundlage ein Basisszenario 1 gebildet, welches jeweils den Ausschluss des Kriteriums bzw. den höchsten Abstand vorsieht. Anschließend erfolgt eine schrittweise Öffnung der ausgewählten Kriterien bzw. eine Reduzierung des Abstandes. Im Einzelnen wurden folgende Kriterien einer Szenariobetrachtung unterzogen:

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Szenario	Kriterium	Abstand im Ursprungs-szenario	Reduzierung	Anteil Potenzialflächen
1 (Basis)	Nahbereich zu Natura 2000-Gebieten	500 m	----	7,18 %
2	Nahbereich zu Natura 2000-Gebieten	500 m	Gesamthöhe	7,38 %
3	Nahbereich zu Natura 2000-Gebieten	500 m	Rotorradius	7,49 %
4	Gewerbe- und Industriegebiete Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	Gesamthöhe	Rotorradius	7,49 %
5	Ortolan Dichtezentren	Schließung aller Ränge	Öffnung Rang 3	7,52 %
6	Ortolan Dichtezentren	Schließung aller Ränge	Öffnung Ränge 3 und 2	7,54 %
7	Ortolan Dichtezentren	Schließung aller Ränge	Öffnung aller Ränge 1-3	7,56 %
8	Mindestflächengröße	30 ha	15 ha	7,64 %
9	Mindestflächengröße	30 ha	5 ha	7,73 %
10	Mischwald	Ausschluss	Öffnung	7,83 %
11	Abstand zu Einzelgehöften und Einzelwohngebäuden im Außenbereich	900 m	800 m	8,40 %

Tabelle 2 - In der Szenariobetrachtung betrachtete Kriterien (eigene Darstellung)

Für die Klassifizierung der Ortolan-Dichtezentren wurde für die einzelne Singwarte des Ortolans die Anzahl der Singwarten in 150 Meter Umkreis bestimmt. Singwarten mit 1-2 Singwarten in 150 m Umkreis wurden in Rang 3 eingestuft, Singwarten mit 3-5 Singwarten in 150 m Umkreis in Rang 2 und Singwarten mit 6 oder mehr Singwarten in Rang 1. Eine Klassifizierung erfolgte nur für Singwarten außerhalb von Vogelschutzgebieten, da diese bereits als rechtliche Ausschlusszone eingestuft wurden und somit im Rahmen der Szenariobetrachtung nicht mehr herangezogen werden müssen.

Die Kriterien wurden in die vorstehend dargestellte Reihenfolge gebracht und schrittweise für eine Windenergienutzung geöffnet bzw. der Abstand reduziert. Der Landkreis Uelzen hat hierbei die Sortierung der Kriterien unter Berücksichtigung fachlicher und politischer Gesichtspunkte vorgenommen. Die Szenarien wurden hinsichtlich ihrer Potenzialflächen und des Flächenziels des Landkreises Uelzen verglichen.

Die Szenarioanalyse wurde am 30.05.2024 im Ausschuss für Planung, Hoch- und Straßenbau vorgestellt. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 das Szenario 10 als finales Szenario für die Grundlage der 1. Änderung des RROP 2019 ausgewählt. In diesem Szenario wurden 66 Potenzialflächen identifiziert, die als „zusammenhängende Flächen“ betrachtet wurden, wenn der Abstand zwischen ihnen weniger als 500 m beträgt. Wie genau die Arrondierung einzelner Flächen zu den letztendlich 66 Potenzialflächenkomplexen erfolgte wird unter folgendem Unterpunkt erläutert.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

An der Flächenkulisse wurden nachträglich Korrekturen bei einzelnen Flächen vorgenommen, da in Datensätzen zu einzelnen Ausschlusskriterien Fehler enthalten waren. Der Anteil der Potenzialflächen an der Fläche des Landkreises reduzierte sich hierdurch von 7,83 % auf 7,75 %.

Arrondierung von einzelnen Flächen zu Potenzialflächen(komplexen)

Für alle Auswahlflächen gilt gleichermaßen, dass diejenigen Einzelflächen, die nur einen geringen Abstand untereinander einhalten oder die nur durch eine linienhafte Infrastruktureinrichtung wie eine Stromfreileitungstrasse oder Straße voneinander getrennt sind, zu einer Potenzialfläche zusammengefasst wurden. Beispiele sind hier die Potenzialfläche Nr. 60 (Velgen), deren Teilflächen nur durch mehrere Leitungstrassen sowie die Landesstraße L 233 getrennt werden oder die Potenzialfläche Nr. 49 (Lüder), deren Teilflächen die nur durch ein Vorranggebiet Autobahn sowie den Elbe-Seitenkanal getrennt werden. Für die Arrondierung zu einem Potenzialflächenkomplex war maßgeblich, dass der Abstand der Flächen nicht mehr als 500 m betragen darf. Dies entspricht etwa dem Abstand moderner Windenergieanlagen in einem Windpark (in etwa die dreifache Länge des Rotordurchmessers der Musterwindenergieanlage).

3.2.2 Erläuterung der einzelnen Kriterien

Es wurden insgesamt 63 Ausschlusskriterien festgelegt, welche in sieben Kategorien eingeteilt wurden.

3.2.2.1 Siedlungsstruktur

Wohn- und Mischgebiete im Innenbereich

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wohn- und Mischgebiete im Innenbereich ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dies betrifft einerseits Gebiete, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB liegen und dort als Wohn- oder Mischgebiet festgesetzt sind. Eine Windenergienutzung ist gemäß BauNVO mit der in diesen Gebieten zulässigen Wohnnutzung nicht vereinbar. Dies betrifft andererseits Gebiete, für die kein Bebauungsplan existiert, die jedoch einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB darstellen und durch eine Wohnnutzung bzw. eine gemischte Nutzung geprägt sind. Hier würde eine Windenergieanlage gegen das in § 34 Abs. 1 BauGB normierte Einfügegebot verstoßen.

In dem verwendeten Datensatz sind neben den Wohn- und Mischgebieten auch die als Flächen für Gemeinbedarf dargestellten bzw. festgesetzten Flächen enthalten (z.B. Schulen, Kirchen oder Rathäuser).

Neben der Grundfläche dieser Gebiete wird auch ein Puffer um diese Gebiete gelegt um nachteilige Auswirkungen auf die Anwohner zu verringern. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen einem Abstand, der als rechtliches und einem Abstand, der als planerisches Ausschlusskriterium zu werten ist. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Windenergienutzung nicht entgegen, wenn die jeweilige Windenergieanlage zur nächsten Wohnbebauung einen Abstand von mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Anlage einhält. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei einer Unterschreitung dieses Abstandes die Errichtung einer Windenergieanlage aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung nicht zulässig ist. Deshalb ist ein Abstand der zweifachen Höhe der jeweiligen Referenzanlage als rechtliches Ausschlusskriterium zu werten. Dies sind je nach gewählter Referenzanlage (siehe Kap. 3.1) 500 m bzw. 400 m.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Von Windenergieanlagen gehen Schallemissionen sowie Schattenwurf aus, die zu einer Beeinträchtigung des Wohnumfeldes führen. Deshalb ist es sinnvoll, hier über den rechtlichen Ausschluss hinaus einen vorsorgeorientierten Abstand als planerisches Ausschlusskriterium festzulegen. Dieser wurde wie im RROP 2019 mit 1.000 m festgelegt.

Insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Windenergieanlagen und evtl. mehrerer Windparks kann zu einer Überschreitung von Schallgrenzwerten im Bereich von bis zu 1.000 m führen. Um diesen Konflikt zu entschärfen und einen vorsorgeorientierten Schutz für die Bevölkerung zu gewährleisten, wurde ein entsprechendes planerisches Ausschlusskriterium festgelegt. Hierbei wird nicht zwischen den Gebieten mit verschiedenen Referenzanlagen unterschieden, so dass der vorsorgeorientierte Puffer von 1.000 m im gesamten Landkreis angewendet wird.

Wohnnutzungen außerhalb des Landkreises Uelzen wurden in einer Entfernung von bis zu 1.000 m zur Kreisgrenze berücksichtigt.

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden, Bebauungspläne der Gemeinden
Beurteilung Außenbereich/ Innenbereich durch Bauaufsicht LK UE, ALKIS-Daten

Einzelgehöfte, Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich

Über den gesamten Landkreis Uelzen verteilt finden sich einzelne Wohnhäuser, Hofstellen und Splittersiedlungen (z.B. Hohenfier, Olmsruh oder Niebeck), die nicht der bebauten Ortslage im Sinne von § 34 BauGB zuzuordnen sind und nicht als Baufläche im Flächennutzungsplan oder einer städtebaulichen Satzung dargestellt sind. Aufgrund einer bestehenden Wohnnutzung sind anderweitige Nutzungen tatsächlich und rechtlich auszuschließen.

Neben der Grundfläche dieser Gebiete wird auch ein Puffer um diese Gebiete gelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Anwohner zu verringern. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen einem Abstand, der als rechtliches und einem Abstand, der als planerisches Ausschlusskriterium zu werden ist. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Windenergienutzung nicht entgegen, wenn die jeweilige Windenergieanlage zur nächsten Wohnbebauung einen Abstand von mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Anlage einhält. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei einer Unterschreitung dieses Abstandes die Errichtung einer Windenergieanlage aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung nicht zulässig ist. Deshalb ist ein Abstand der zweifachen Höhe der jeweiligen Referenzanlage als rechtliches Ausschlusskriterium zu werden. Dies sind je nach gewählter Referenzanlage (siehe Kap. 3.1) 500 m bzw. 400 m.

Um den Bewohnern von Splittersiedlungen bzw. Einzellagen einen ähnlichen Schutz vor den Einwirkungen von Windenergieanlagen wie Schall und Schattenwurf zu gewähren wie Bewohnern innerhalb geschlossener Ortschaften, wurde als planerisches Ausschlusskriterium ein Abstand von 400 m bzw. 500 m gewählt, so dass sich insgesamt ein Abstand von 900 m ergibt. Der geringere Abstand ist damit begründet, dass Wohnnutzung im Außenbereich gemäß den Festlegungen in § 35 BauGB einen geringeren Schutzanspruch besitzt als Wohnnutzung in geschlossenen Ortschaften. Eine weitere Absenkung des Abstandes auf z.B. 800 m oder 700 m wäre fachlich begründbar, ist aber politisch nicht gewollt.

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden, Bebauungspläne der Gemeinden, Beurteilung Außenbereich/ Innenbereich durch Bauaufsicht LK UE, ALKIS-Daten

Nur durch Flächennutzungsplan abgesicherte Siedlungsbereiche

Nur durch Flächennutzungsplan abgesicherte Siedlungsbereich sind noch nicht bebaut, so dass hier kein tatsächliches Ausschlusskriterium vorliegt. Um diese von den Samtgemeinden bzw. Einheitsgemeinden für die Siedlungsentwicklung vorgesehenen Flächen auch bebauen zu können, wird hier (als planerisches Ausschlusskriterium) ein Abstand gewählt, der dem Abstand zu bereits bebauten Gebieten entspricht.

Zur weiteren Begründung sowie zu Alternativen siehe „Wohn- und Mischgebiete im Innenbereich“.

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden

Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebiete

Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Zum Schutz der sich in diesen Gebieten aufhaltenden Personen sind die gleichen Schutzbedürfnisse wie bei Gebieten anzunehmen, die dem dauerhaften Wohnen dienen (Wohn- und Mischgebiete, s.o.). Deshalb wird hier entsprechend ein rechtliches Ausschlusskriterium festgelegt, welches der zweifachen Gesamthöhe der Referenzanlage entspricht. Ergänzend wird eine planerische Ausschlusszone von 500 m / 600 m festgelegt, so dass der Abstand insgesamt 1.000 m beträgt.

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden, Bebauungspläne der Gemeinden

Gewerbe- und Industriegebiete

Gewerbe- und Industriegebiete dienen gemäß §§ 8 und 9 BauNVO der Unterbringung von Gewerbebetrieben. In diesen Gebieten ist auch die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, sofern sie Teil eines im Gebiet ansässigen Gewerbebetriebs sind. Dennoch werden Gewerbe- und Industriegebiete als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt, um die Flächen in Gewerbe- und Industriegebiete für solche Betriebe freizuhalten, die auf Flächen in diesen Gebieten angewiesen sind. Zudem wirken sich die von WEA ausgehenden Lärmemissionen störend auf Gewerbegebiete aus und können deren Nutzbarkeit einschränken.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Gewerbe- und Industriegebiete und somit potenziell auch bauliche Anlagen vom Rotor überstrichen. Dies ist unzulässig, weshalb ergänzend zum Ausschluss der Fläche ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone erfolgt (Abstand 80 m bzw. 50 m). In der Szenarioanalyse wurde zudem festgestellt, dass durch eine Pufferung im Umfang der Gesamthöhe einer Anlage (250 m bzw. 200 m) faktisch keine

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

zusätzlichen Flächen entfallen, da diese Bereiche bereits durch andere Ausschlusskriterien (v.a. Wohn- und Mischgebiete im Innenbereich) ausgeschlossen werden.

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden, Bebauungspläne der Gemeinden, ALKIS-Daten

Sondergebiete

- Kur & Klinikgebiete

Kur- und Klinikgebiete stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Zum Schutz der sich in diesen Gebieten aufhaltenden Personen sind die gleichen Schutzbedürfnisse wie bei Gebieten anzunehmen, die dem dauerhaften Wohnen dienen (Wohn- und Mischgebiete, s.o.). Deshalb wird hier entsprechend ein rechtliches Ausschlusskriterium festgelegt, welches der zweifachen Gesamthöhe der Referenzanlage entspricht. Ergänzend wird eine planerische Ausschlusszone von 500 m / 600 m festgelegt, so dass der Abstand insgesamt 1.000 m beträgt.

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden, Bebauungspläne der Gemeinden

- Sonstige Sondergebiete

Die hier unter „sonstige Sondergebiete“ eingestuft Gebiete umfassen Nutzungen, die mit einer Nutzung in Gewerbegebieten vergleichbar sind (z.B. Sondergebiet Biogasanlage). Deshalb wird hier wie bei Gewerbegebieten das Gebiet selbst sowie ein Puffer im Umfang des Rotorradius für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Sondergebiete und somit potenziell auch bauliche Anlagen vom Rotor überstrichen. Dies ist unzulässig, weshalb ergänzend zum Ausschluss der Fläche ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone erfolgt (Abstand 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden, Bebauungspläne der Gemeinden

Militärische und sonstige Sperrgebiete

Militärische und zivile Sperrgebiete sind für Zivilpersonen grundsätzlich gesperrt und somit der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen stehen diese Bereiche nicht zur Verfügung und stellen daher ein rechtliches Ausschlusskriterium dar. Im Landkreis Uelzen befinden sich folgende militärischen Bereiche und Sicherheitsbereiche:

- Truppenübungsplatz Munster-Nord
- Erprobungszentrum Unterlüß der Rheinmetall Waffe Munition GmbH
 - o Schießplatz Unterlüß
 - o Sicherheitszone für das Werk Neulüß
- Bundespolizeistandort Uelzen-Hainberg
- Standortübungsplatz Wendisch Evern

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Diese Bereiche sind sowohl durch Darstellungen in den Flächennutzungsplänen als auch durch Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet im RROP (s.u.) gesichert.

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden, Verordnungen von Bundeswehr und Polizei

Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen

Auf Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen steht eine Windenergienutzung im Widerspruch zu der für die Fläche vorgesehene Nutzung und ist deshalb ausgeschlossen. Die entsprechenden Flächen werden deshalb als rechtliches Ausschlusskriterium festgelegt.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vom Rotor überstrichen. Dies führt zu einer beträchtlichen Störung der eigentlichen Funktion der Fläche. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche als rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden, ALKIS-Daten

Friedhöfe

Auf Friedhöfen steht eine Windenergienutzung im Widerspruch zu der für die Fläche vorgesehene Nutzung und ist deshalb ausgeschlossen. Die entsprechenden Flächen werden deshalb als tatsächliches Ausschlusskriterium festgelegt.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Friedhofsflächen vom Rotor überstrichen. Dies führt zu einer beträchtlichen Störung der eigentlichen Funktion der Fläche. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche als rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden, ALKIS-Daten

Sonstige Gebäude

Im Außenbereich befinden sich neben Wohngebäuden (zu denen ein Abstand von 900 m eingehalten wird, s.o.) weitere Gebäude wie Ställe, Scheunen oder Lagerhallen. Diese dienen einer gewerblichen Nutzung, in vielen Fällen einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die sonstigen Gebäude und somit bauliche Anlagen vom Rotor überstrichen. Dies ist unzulässig, weshalb ergänzend zum Ausschluss der Fläche ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone erfolgt (Abstand 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

ALKIS-Daten

3.2.2.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete (Gewässer)

Fließgewässer 1. Ordnung (inkl. Bundeswasserstraßen)

Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) teilt die oberirdischen Gewässer nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in drei Ordnungen ein (§§37-40 NWG):

Gewässer erster Ordnung: Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft

Gewässer zweiter Ordnung: Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes

Gewässer dritter Ordnung: Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

Gemäß § 38 NWG sind Gewässer erster Ordnung Gewässer, die wegen ihrer erheblichen Bedeutung für die Wasserwirtschaft Binnenwasserstraßen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind oder in der Anlage 3 des NWG aufgeführt sind.

Im Landkreis Uelzen ist der Elbe-Seitenkanal eine Bundeswasserstraße.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Fließgewässern 1. Ordnung ist unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 10 WaStrG i.d.R. ausgeschlossen, da dieses zu schädlichen Gewässerveränderungen führen und die Gewässerunterhaltung unzulässig erschweren würde. Gemäß § 61 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern I. Ordnung im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden.

Bundeswasserstraßen und Gewässer I. Ordnung werden mit Grundfläche als rechtliche Ausschlusszone festgelegt. Darüber hinaus wird ein Puffer von 50 m um die Gewässer ebenfalls als rechtliche Ausschlusszone definiert und somit für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Unter der Bezeichnung „bauliche Anlage“ wird in § 61 BNatSchG die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorradius gefasst. Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Bauverbotszone sowie das eigentliche Fließgewässer vom Rotor überstrichen. Dies ist unzulässig, da in der Bauverbotszone keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen und die Rotoren Teil der baulichen Anlage sind. Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG können von dieser Regelung allerdings Ausnahmen zugelassen werden, u.a. wenn ein Antrag aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses besteht. Nach § 2 EEG kann eine solche Ausnahme regelmäßig angenommen werden.

Der Landkreis Uelzen hat sich gleichwohl dazu entschlossen, ergänzend zum Ausschluss der Fläche und der Bauverbotszone von 50 m als rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone festzulegen (Abstand zusätzlich 80 m bzw. 50 m). Hiermit sollen Beeinträchtigungen des Verkehrs auf den Fließgewässern 1. Ordnung (also hier dem Elbe-Seitenkanal, der für die überregionale Schifffahrt bedeutsam ist) vermieden werden.

Datengrundlage:

ALKIS-Daten

Stehende Gewässer > 1 ha

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in stehenden Gewässern ist unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 36 WHG i.d.R. ausgeschlossen, da dieses zu schädlichen Gewässerveränderungen führen und die Gewässerunterhaltung unzulässig erschweren würde. Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich u.a. an stehenden Gewässern im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden.

Stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als einem Hektar werden mit ihrer Grundfläche als rechtliche Ausschlusszone festgelegt. Darüber hinaus wird ein Puffer von 50 m um die Gewässer ebenfalls als rechtliche Ausschlusszone definiert und somit für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Grundsätzlich sollte wie bei den Fließgewässern I. Ordnung und den Bundeswasserstraßen auch ein zusätzlicher Abstand im Umfang des Rotorradius eingehalten werden. Unter der Bezeichnung „bauliche Anlage“ wird in § 61 BNatSchG die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorradius gefasst. Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Bauverbotszone sowie das eigentliche stehende Gewässer vom Rotor überstrichen. Dies ist unzulässig, da in der Bauverbotszone keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen und die Rotoren Teil der baulichen Anlage sind. Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG können von dieser Regelung Ausnahmen zugelassen werden, u.a. wenn ein Antrag aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses besteht. Nach § 2 EEG kann eine solche Ausnahme regelmäßig angenommen werden.

Aus Sicht des Landkreises Uelzen ist aber der Einfluss des Überstreichens des Rotors einer Windenergieanlage auf stehende Gewässer als deutlich geringer einzustufen als bei Fließgewässern I. Ordnung und Bundeswasserstraßen. Der Landkreis Uelzen hat sich deshalb dazu entschlossen, keinen Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone vorzunehmen.

Datengrundlage:

ALKIS-Daten

Sonstige Gewässer

Unter dem Begriff „Sonstige Gewässer“ werden kleinere Fließgewässer der II. und III. Ordnung gefasst. Sie werden mit ihrer Grundfläche als rechtliche Ausschlusszone festgelegt.

Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Abs. 3 des § 38 WHG legt deshalb fest, Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern im Außenbereich in einer Breite von 5 Metern als Schutzbereich freizuhalten. Die Errichtung von baulichen Anlagen wird dort nicht explizit als Verbot genannt, eine Bebauung dieses Bereiches soll jedoch ausgeschlossen werden. Daher wird ein Puffer von 5 m Breite um das Gewässer als planerische Ausschlusszone berücksichtigt, in der die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen wird.

Datengrundlage:

ALKIS-Daten

Trinkwasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete können gemäß § 91 NWG in Verbindung mit § 51 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern und das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden. Zuständig für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG ist gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 NWG die untere Wasserbehörde (u.a. Landkreise).

Im RROP 2019 für den Landkreis Uelzen wird in der Begründung zu 3.2.4 Ziffer 04 die hohe Bedeutung der Grundwasservorkommen im Landkreis Uelzen für die Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft sowie für Gewerbe und Industrie hervorgehoben, die vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen und zu sichern sind.

Auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen gibt es folgende Wasserschutzgebiete:

Wasserschutzgebiet Amelinghausen
Wasserschutzgebiet Bevensen
Wasserschutzgebiet Ebstorf
Wasserschutzgebiet Lüneburg
Wasserschutzgebiet Niendorf II
Wasserschutzgebiet Stadensen
Wasserschutzgebiet Uelzen
Wasserschutzgebiet Wibbese

Durch die Rechtsverordnung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Gemäß § 51 Abs. 2 WHG sollen Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden.

Wasserschutzgebiete können in drei Zonen eingeteilt werden, in denen unterschiedliche Schutzbestimmungen gelten:

Schutzzone I: Fassungsbereich
Schutzzone II: Engere Schutzzone
Schutzzone III: Weitere Schutzzone (III A und III B)

- Zone I

Die Schutzzone I wird auch als Fassungsbereich bezeichnet und umfasst die unmittelbare Umgebung des Brunnens. Die Ausdehnung dieser Zone umfasst in der Regel einen Radius von mindestens 10 m um den Brunnen. Dieser Bereich soll vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen geschützt bleiben und ist aus diesem Grund in der Regel eingezäunt (Quelle: Webseite Bundesumweltministerium und Webseite NLWKN 2).

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Nach Maßgabe von § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone I grundsätzlich unzulässig. Aus diesem Grund dürfen in der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten (§ 91 NWG, § 51 WHG)) keine Windenergieanlagen oder andere bauliche Anlagen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden (Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, S. 1412).

Als Grundlage für den Ausschluss der Wasserschutzgebiete gilt das DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt W 101), wonach das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen eine Gefährdung darstellt.

Wasserschutzgebiete der Zone I werden daher mit ihrer Grundfläche als rechtliche Ausschlusszone festgelegt. Zusätzlich wird ein Puffer von 10 m als rechtliche Ausschlusszone festgelegt und für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesem Bereich nicht zulässig.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Trinkwasserschutzgebiete Zone I vom Rotor überstrichen. Dies ist unerwünscht, zudem sollte sich der Mastfuß der Anlage in ausreichender Entfernung vom Trinkwasserbrunnen befinden. Zusätzlich zu dem Abstand von 10 m um den Trinkwasserbrunnen als rechtliche Ausschlusszone, wird ergänzend eine planerische Ausschlusszone von 70 m bzw. 40 m festgelegt, um den Überstrich des Rotors über die Zone I des Trinkwasserschutzgebiets zu vermeiden (Abstand insgesamt 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

Daten des LK Uelzen (Untere Wasserbehörde)

- Zone II

Die Schutzzone II wird auch als engere Schutzzone bezeichnet. Sie soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind. (Quelle: Webseite NLWKN 2)

In der Schutzzone II ist die Verletzung der Deckschicht und damit die Bebauung der Flächen verboten. Nach Maßgabe von § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Schutzzone II grundsätzlich unzulässig (vgl. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, S. 1412 und Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen).

Unter Berücksichtigung der in der Regel geringen Fließstrecke oder Zeit/Entfernung zum Brunnen bzw. zur Quelle kommen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten bzw. Heilquellenschutzgebieten der Zone II nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Gemäß § 52 Abs. 1 WHG kann eine Genehmigung von Windenergieanlagen nur auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die zuständige untere Wasserbehörde erfolgen (vgl. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, S. 1412).

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Wasserschutzgebiete der Zone II werden mit ihrer Grundfläche als rechtliche Ausschlusszone festgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesem Bereich im Regelfall nicht zulässig.

Aus Sicht des Landkreises Uelzen ist der Einfluss des Überstreichens des Rotors einer Windenergieanlage auf Wasserschutzgebiete der Zone II als deutlich geringer einzustufen als bei Wasserschutzgebieten der Zone I, sodass kein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone vorgenommen wird.

In den Zonen IIIa und IIIb von Wasserschutzgebieten ist eine Errichtung von Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese werden deshalb nicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen, eine nähere Betrachtung erfolgt im Zuge der Einzelfallprüfung (Kap. 4).

Datengrundlage:

Daten des LK Uelzen (Untere Wasserbehörde)

Heilquellenschutzgebiete

Gemäß § 53 Abs. 1 WHG sind Heilquellen natürlich zu Tage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

Die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung von Heilquellen nach § 53 Abs. 2 WHG, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, liegt gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 NWG bei der Wasserbehörde.

Die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen erfolgt in Verbindung mit § 94 Abs. 2 NWG (mit Verweis auf §§91-93 NWG) durch Rechtsverordnung. Eine Übertragung der Ermächtigung nach § 53 Abs. 4 Satz 1 WHG durch die Landesregierung auf andere Landesbehörden ist möglich.

Im Landkreis Uelzen gibt es das Heilquellenschutzgebiet Bad Bevensen (1991).

Durch Rechtsverordnung können in Heilquellenschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Gemäß § 51 Abs. 2 WHG sollen Heilquellenschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden, in denen unterschiedliche Schutzbestimmungen gelten:

Schutzzone I: Fassungsbereich

Schutzzone II: Engere Schutzzone

Schutzzone III: Weitere Schutzzone (III A und III B)

- Zone I

Die Schutzzone I wird auch als Fassungsbereich bezeichnet und umfasst die unmittelbare Umgebung der Quelle. Die Ausdehnung dieser Zone umfasst in der Regel einen Radius von mindestens 10 m um die Quelle. Dieser Bereich soll vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen geschützt bleiben und ist aus diesem Grund in der Regel eingezäunt (Quelle: Webseite Bundesumweltministerium und Webseite NLWKN B)

Nach Maßgabe von § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Schutzzone I grundsätzlich unzulässig. Aus diesem Grund dürfen in der Schutzzone I von Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG, § 94 NWG) keine Windenergieanlagen oder andere bauliche Anlagen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden (vgl. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, S. 1412).

Als Grundlage für den Ausschluss der Wasserschutzgebiete gilt das DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt W 101), wonach das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen eine Gefährdung darstellt.

Heilquellenschutzgebiete der Zone I werden daher mit ihrer Grundfläche als rechtliche Ausschlusszone festgelegt. Zusätzlich wird ein Puffer von 10 m als rechtliche Ausschlusszone festgelegt und für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesem Bereich nicht zulässig.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Heilquellenschutzgebiete Zone I vom Rotor überstrichen. Dies ist unerwünscht, zudem sollte sich der Mastfuß der Anlage in ausreichender Entfernung von der Quelle befinden. Zusätzlich zu dem Abstand von 10 m um die Quelle als rechtliche Ausschlusszone, wird ergänzend eine planerische Ausschlusszone von 70 m bzw. 40 m festgelegt, um den Überstrich des Rotors über die Zone I des Heilquellenschutzgebietes zu vermeiden (Abstand insgesamt 80 m bzw. 50 m).

In der Verordnung über das Heilquellenschutzgebiet Bevensen ist nur eine Schutzzone I festgelegt. Eine Betrachtung der weiteren Schutzzonen ist somit nicht erforderlich.

Datengrundlage:

Daten des LK Uelzen (Untere Wasserbehörde)

Überschwemmungsgebiete

Die gesetzliche Grundlage zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bildet § 76 WHG in Verbindung mit § 115 Abs. 2 NWG.

Im LROP 2022 ist in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11 festgelegt, dass Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten sind. Gemäß Ziffer 12 des o.g. Abschnitts sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des NWG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Weiter heißt es, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dort nur zulässig sind, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Wasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

In den nach § 76 Abs. 2 WHG festgelegten Überschwemmungsgebieten sind die Errichtung oder die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33 34 und 35 BauGB untersagt. Abweichungen hiervon sind gem. § 78 Abs. 5 und 8 möglich, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 für den Landkreis Uelzen sind Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen. Zugleich sind die Vorranggebiete Hochwasserschutz für die Überschwemmungsgebiete an der Ilmenau sowie an den Unterläufen der Gerdau, Hardau und Stederau auch Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natur und Landschaft. Aus diesem Grund sind diese Flächen von einer Bebauung und damit auch von einer Windenergienutzung freizuhalten.

Überschwemmungsgebiete werden mit ihrer Grundfläche als planerische Ausschlusszone betrachtet und stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Datengrundlage:

Daten des NLWKN

Schutzgebiete (Natur und Avifauna)

Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß ihrer Definition in § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen sind derzeit 3.605,6 ha unter Naturschutz gestellt (28 Naturschutzgebiete; Quelle: Untere Naturschutzbehörde - Landkreis Uelzen). Dies entspricht fast 2,5 % der Landkreisfläche.

Die Naturschutzgebiete sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 als Vorranggebiete Natur und Landschaft gem. Planzeichen 2.2 bzw. teilweise auch als Vorranggebiete Natura 2000 gem. Planzeichen 2.6 zeichnerisch dargestellt.

Im Landkreis Uelzen sind folgende Naturschutzgebiete ausgewiesen (in Klammern ist das Jahr des Inkrafttretens der jeweiligen NSG-Verordnung aufgeführt):

NSG LÜ 008 Zwergbirkenmoor bei Schafwedel (1950)
NSG LÜ 028 Schwarzes Moor bei Gavendorf (1975)
NSG LÜ 034 Wettenbosteler Moor (1977)
NSG LÜ 036 Vogelfreistätte Jastorfer See (1977)
NSG LÜ 143 Droher Holz (1986)
NSG LÜ 149 Almstorfer Moor (1987) neu gefasst 2021
NSG LÜ 154 Arendorfer Moor (1987)
NSG LÜ 166 Brambosteler Moor (1988) zuletzt geändert 2018
NSG LÜ 172 Schweimker Moor und Lüderbruch (1989)
NSG LÜ 187 Schierbruch und Forellenbachtal (1990) neu gefasst 2021

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

NSG LÜ 190 Kiehnmoor (1992) zuletzt geändert 2018
NSG LÜ 210 Maschbruch (1994)
NSG LÜ 265 Diecksbeck (2004)
NSG LÜ 266 Der Lohn (2004)
NSG LÜ 268 Vierenbach (2004)
NSG LÜ 272 Im Sieken und Bruch (2007)
NSG LÜ 278 Röbbelbach (2007)
NSG LÜ 279 Holdenstedter Teiche (2007)
NSG LÜ 280 Barnstedter-Melbecker Bach (2007)
NSG LÜ 282 Lüneburger Ilmenaniederung mit Tiergarten (2007)
NSG LÜ 284 Mönchsbruch (2008)
NSG LÜ 285 Bornbachtal (2008)
NSG LÜ 314 Lünsholz (2018)
NSG LÜ 328 Bobenwald (2018)
NSG BR 156 Ise mit Nebenbächen (2018)
NSG LÜ 353 Lopautal (2019)
NSG LÜ 354 Langenbrügger Moor (2019)
NSG LÜ 365 Oberer Gosebach (2020)

Die Schutzgebietsverordnungen der aufgeführten Naturschutzgebiete beinhalten keine Pufferabstände für Windenergieanlagen.

§ 23 Abs. 2 BNatSchG verbietet nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Veränderungsverbot).

Aufgrund des Veränderungsverbots kommen Naturschutzgebiete bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie nicht in Betracht. Naturschutzgebiete werden mit ihrer Grundfläche als rechtliche Ausschlusszone betrachtet und sind für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Naturschutzgebiete vom Rotor überstrichen. Hierdurch würde sich eine unzumutbare Störung des Gebiets und in ihm lebender Arten ergeben. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche als rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

Daten des LK Uelzen (Untere Naturschutzbehörde)

NATURA 2000

Als „Natura 2000“ wird ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in der Europäischen Union bezeichnet. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen als europäisches Naturerbe geschützt und erhalten werden (vgl. § 31 ff BNatSchG).

Das europaweite ökologische Netz Natura 2000 setzt sich aus FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Gebieten) und EU-Vogelschutzgebieten zusammen und ist sowohl im LROP als auch im RROP einheitlich als Vorranggebiet Natura 2000 gemäß Planzeichen 2.6 festgelegt worden.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Rechtliche Grundlage des Netzes „Natura 2000“ sind die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Eine zentrale Bestimmung der o. g. Richtlinien ist, dass jeder Mitgliedsstaat Gebiete für gefährdete Lebensräume und Arten und zum Schutz wildlebender Vogelarten benennt, erhält und ggf. entwickelt.

Auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen befinden sich 15 Natura 2000-Gebiete, die nachfolgend aufgeführt sind und sich räumlich teilweise überschneiden.

FFH-Gebiete:

- Ilmenau mit Nebenbächen; DE 2628-331; 71
- Lohn; DE 2929-301; 76
- Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze; DE 2626-331; 212
- Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf; DE 2830-332; 244
- Bobenwald; DE 2928-331; 261
- Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf; DE 2929-331; 262
- Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge; DE 3130-331; 285
- Ise mit Nebenbächen; DE 3229-331; 292
- Lünsholz; DE 3127-332; 437

Vogelschutzgebiete:

- Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich; DE 2930-401; V 25
- Drawehn; DE 2931-401; V 26
- Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd; DE 3026-401; V 30
- Schweimker Moor und Lüderbruch; DE 3229-401; V 33
- Südheide und Aschauteiche bei Eschede; DE 3227-401; V 34
- Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor; DE 3027-401; V 38

- SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete)

Vogelschutzgebiete, auch als SPA-Gebiete (Special Protected Areas) bezeichnet, sind Teil des europäischen Natura-2000-Schutzgebietnetzwerkes.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt. Ziel ist es, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen (Brut-, Nahrungs-, Rast- und Zuggebiete von seltenen bzw. bedrohten Arten (Anhang I VSchRL) zu erhalten. Vogelschutzgebiete müssen von den Mitgliedsstaaten geschützt und in einem für ihren Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden (vgl. Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen).

Vogelschutzgebiete werden durch europäisches und nationales Recht geschützt, eine Bebauung mit WEA ist hier mit besonders hohen planerischen Hürden verbunden. Im Hinblick auf eine notwendige Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nur in Ausnahmeverfahren erfolgen könnten. Aufgrund des besonderen Schutzzweckes und der europäischen Bedeutung von Vogelschutzgebieten werden diese mit ihrer Grundfläche als rechtliche Ausschlusszone

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

betrachtet und sind für die Windenergienutzung ausgeschlossen (vgl. Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen).

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Vogelschutzgebiete vom Rotor überstrichen. Hierdurch würde sich eine unzumutbare Störung des Gebiets und in ihm lebender Arten ergeben. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche als rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand 80 m bzw. 50 m) zum Schutz vor einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete oder ihrer Bestandteile im Sinne von § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Datengrundlage:

Daten des LK Uelzen (Untere Naturschutzbehörde) und des NLWKN

- FFH-Gebiete

FFH-Gebiete sind Teil des europäischen Natura-2000-Schutzgebietnetzwerkes. Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz und zur Erhaltung natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen, Nahrungs-, Rast- oder Zuggebiete von seltenen bzw. bedrohten Arten (Anh. I VSchRL) (vgl. Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen).

FFH-Gebiete werden durch europäisches und nationales Recht geschützt, eine Bebauung mit WEA ist hier mit besonders hohen planerischen Hürden verbunden. Im Hinblick auf eine notwendige Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nur in Ausnahmeverfahren erfolgen könnten. Aufgrund des besonderen Schutzzweckes und der europäischen Bedeutung von FFH-Gebieten werden diese mit ihrer Grundfläche als rechtliche Ausschlusszone betrachtet und sind für die Windenergienutzung ausgeschlossen (vgl. Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen).

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die FFH-Gebiete vom Rotor überstrichen. Hierdurch würde sich eine unzumutbare Störung des Gebiets und in ihm lebender Arten ergeben. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche als rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand 80 m bzw. 50 m) zum Schutz vor einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete oder ihrer Bestandteile im Sinne von § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Datengrundlage:

Daten des LK Uelzen (Untere Naturschutzbehörde) und des NLWKN

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind gem. § 2 BNatSchG verboten.

Die folgenden Biotop stehen gem. § 30 BNatSchG, ergänzt durch § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) unter besonderem Schutz:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich,
7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern,
8. hochstaudenreiche Nasswiesen sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland,
9. Bergwiesen,
10. mesophiles Grünland,
11. Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2 500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) und
12. Erdfälle.

Im Landkreis Uelzen sind ca. 3.000 Biotop mit einer Gesamtfläche von ca. 3.500 ha in einem Kataster erfasst. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des § 30 BNatSchG. Eine fortlaufende Überprüfung des gesamten Landkreisgebietes findet aktuell statt (Quelle: Webseite Landkreis Uelzen – Biotop)

Vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung werden gesetzlich geschützte Biotop ab einer Größe > 2,5 ha in ihrer Grundfläche als planerische Ausschlusszone festgelegt und stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Maßstabsbedingt erfolgt ihre räumliche Beachtung nur, wenn sie im Maßstab 1:50.000 darstellbar sind. Da die gesetzlich geschützten Biotop flächenmäßig oft nur sehr kleinräumig sind, werden sie nicht in allen Fällen dargestellt und stellen dann kein planerisches Ausschlusskriterium dar.

In diesen Fällen werden sie als Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen bzw. für das Genehmigungsverfahren im Gebietsblatt aufgelistet. Die Inanspruchnahme von Flächen kleiner als 2,5 ha durch die Errichtung von WEA kann auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch „micro-Siting“¹ vermieden werden.

¹ „Micro-Siting“ beschreibt die Festlegung eines konkreten Standorts einer WEA im Rahmen der Beplanung einer Fläche (z.B. eines Vorranggebietes Windenergienutzung). Aufgrund der geringen

Datengrundlage:

Daten des LK Uelzen (Untere Naturschutzbehörde (UNB))

3.2.2.3 Landes- und Regionalplanung

LROP

Vorranggebiet Wald gemäß LROP 2022

Historisch alte Waldflächen mit einer Fläche von > 25 ha sind im LROP 2022 als Vorranggebiete Wald erfasst und wurden berücksichtigt. Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 des Landkreises Uelzen werden historische Waldstandorte mit einer Größe von 2,5 – 25 ha als Vorranggebiete Wald dargestellt (vgl. Abschnitt A der Begründung - Kapitel 3.2.1.15).

Im LROP wird unter Ziffer 3.2.1 04 als Ziel der Raumordnung der Erhalt und die Entwicklung von Vorranggebieten Wald festgelegt. Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung sind gemäß Ziffer 4.2.1 02 Satz 6 des LROP die Vorranggebiete Wald zu beachten

Vorranggebiete Wald gemäß LROP 2022 werden deshalb als rechtliche Ausschlusszone festgelegt.

Auf eine Pufferung wird verzichtet, da durch einen Rotorüberstrich von Windenergieanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Ausschlussflächen und ihrer Funktionen erkennbar ist.

Datengrundlage:

LROP 2022

RROP

Datenquelle für die nachfolgend beschriebenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist das RROP 2019 für den Landkreis Uelzen. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem RROP erfolgt generell als planerisches Ausschlusskriterium, da der Landkreis als Plangeber des RROP die Möglichkeit hat, diese Gebiete durch entsprechende Planung zu verändern.

Vorranggebiet

- Industrielle Anlagen und Gewerbe (gemäß Planzeichen 1.21)

Das Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe gem. Planzeichen 1.21 auf der Ostseite des Elbe-Seitenkanals im Bereich der Hansestadt Uelzen bezieht sich auf nicht oder weniger standortbewegliche Branchen, wie etwa die hafenorientierte Logistikbranche. Die speziellen Anforderungen an diese Anlagen können innerhalb des Planungsraums mit vertretbarem Aufwand nur am beabsichtigten Standort erfüllt werden. Hierzu zählen eine ausreichende Größe des Areals, leistungsfähige trimodale Verkehrsanbindungen und ausreichende Wasservorkommen. Das Vorranggebiet soll weitgehend bebaut werden. Windenergieanlagen

Größe der auszuschließenden Flächen und der großen Maßstabsebene kann ein Standort gewählt werden, der einer Windenergienutzung nicht entgegensteht.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

sind mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung hier nicht vereinbar und würden baulichen Anlagen und Nutzungen einer hafenorientierten Logistikbranche entgegenstehen. Der Landkreis hat diese Fläche daher als weiche Tabuzone festgelegt. Da dieses Vorranggebiet aufgrund seiner Trimodalität einmalig im Landkreis Uelzen ist, soll diese Fläche frei von einer raumbedeutsamen Windenergienutzung gehalten werden. WEA würden der mit der vorrangigen Zweckbestimmung beabsichtigten Bebauung für die hafenorientierte Logistikbranche entgegenstehen. Der hafenorientierten Logistikbranche wird hier der Vorrang vor den Belangen der Windenergienutzung gegeben.

Auf eine Pufferung des Kriteriums wird verzichtet, da durch einen Rotorüberstrich von Windenergieanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Ausschlussflächen und ihrer Funktionen erkennbar ist.

Das Kriterium Vorranggebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe besteht somit aus der Fläche als planerisches Ausschlusskriterium.

- Natur und Landschaft (gemäß Planzeichen 2.2)

Gebiete, die aufgrund raumstruktureller Erfordernisse die Funktion Natur und Landschaft vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind im RROP 2019 für den Landkreis Uelzen als Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß Planzeichen 2.2 festgelegt worden. Diese Gebiete sollen nach den Vorstellungen des Plangebers aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit von Windenergienutzung freigehalten werden. Die besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete ergibt sich aus den Gründen, die zu der Festlegung der Vorranggebiete im RROP 2019 geführt haben. Die fachlichen Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft orientieren sich an den Vorgaben des LROP (siehe Ziffer 3.1.2 08 nebst Begründung zu Ziffer 3.1.2 08) sowie an den Informationen aus der Karte 7 des LRP. In den Vorranggebieten Natur und Landschaft müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein, damit die mit der Festlegung verfolgte Zielsetzung erreicht wird. Eine Nutzung mit Windenergie zählt nicht dazu.

Vor diesem Hintergrund werden Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäß Planzeichen 2.2 als planerische Ausschlusszone festgelegt. Da Vorranggebiete der planerischen Abwägung durch den Landkreis Uelzen zugänglich sind, erfolgt hier eine Einstufung als planerisches Ausschlusskriterium.

Auf eine Pufferung der Grundfläche bzw. eine Rotor-Out-Zugabe wird verzichtet, da bei einem Rotorüberstrich von Windenergieanlagen von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Ausschlusszone und ihrer Funktionen auszugehen ist.

- Natura 2000 (gemäß Planzeichen 2.6)

Das europaweite ökologische Netz „Natura 2000“ besteht aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten und ist sowohl im LROP als auch im RROP einheitlich als Vorranggebiet Natura 2000 gemäß Planzeichen 2.6 festgelegt worden. Die Vorranggebiete Natura 2000 wurden durch das LROP 2022 neu festgelegt, eine Überprüfung hat ergeben, dass sich für den Landkreis Uelzen keine Veränderung gegenüber der im RROP 2019 festgelegten Gebietskulisse ergibt.

Bezugnehmend auf das bereits oben ausführlich beschriebene Kriterium Natura 2000 (SPA-Gebiete und FFH-Gebiete) werden Vorranggebiete Natura 2000 gemäß Planzeichen 2.6

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

aufgrund ihrer Bedeutung für den Schutz und den Erhalt natürlicher und naturnaher Lebensräume und gefährdeter wildlebender Tiere und Pflanzen als europäisches Naturerbe als planerische Ausschlusszone festgelegt. Da Vorranggebiete der planerischen Abwägung durch den Landkreis Uelzen zugänglich sind, erfolgt hier eine Einstufung als planerisches Ausschlusskriterium.

Auf eine Pufferung der Grundfläche bzw. eine Rotor-Out-Zugabe wird verzichtet, da bei einem Rotorüberstrich von Windenergieanlagen von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Ausschlusszone und ihrer Funktionen auszugehen ist.

- Biotopverbund (gemäß Planzeichen 2.9)

Im RROP 2019 für den Landkreis Uelzen werden Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen, die auf Grundlage der Anlage 2 des LROP übernommen und konkretisiert dargestellt werden. Dabei findet eine Überlagerung mit bereits verwendeten Planzeichen wie z. B. Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft statt. Die Vorranggebiete Biotopverbund wurden durch das LROP 2022 neu festgelegt, eine Überprüfung hat ergeben, dass sich für den Landkreis Uelzen keine Veränderung gegenüber der im RROP 2019 festgelegten Gebietskulisse ergibt.

Die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund umfasst Flächen, die der Umsetzung des regionalen bzw. überregionalen Biotopverbundsystems dienen. Dazu zählen die Gebiete des Netzes Natura 2000, die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, hier: z. B. Naturschutzgebiete, die für den Naturschutz bedeutsamen Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms, die Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten und die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Ein Großteil dieser Flächen ist bereits aus anderen Gründen als rechtliche oder planerische Ausschlusszone definiert und somit für eine Windenergienutzung ausgeschlossen.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Deshalb soll diesem Belang bei der Abwägung der Vorzug vor dem Belang der Windenergienutzung gegeben werden.

Die Vorranggebiete Biotopverbund gemäß Planzeichen 2.9 werden vor diesem Hintergrund als planerische Ausschlusszonen festgelegt. Da Vorranggebiete aus dem RROP der planerischen Abwägung durch den Landkreis Uelzen zugänglich sind, erfolgt hier eine Einstufung als planerisches Ausschlusskriterium.

Auf eine Pufferung der Grundfläche wird verzichtet, da bei einem Rotorüberstrich von Windenergieanlagen von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Ausschlusszone und ihrer Funktionen auszugehen ist.

- landschaftsbezogene Erholung (gemäß Planzeichen 3.1)

Als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung werden im RROP 2019 den Landkreis Uelzen Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund der natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für die

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bieten, als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und so ihre Erholungsnutzung gesichert.

Zum Schutz und Erhalt dieser Gebiete und ihrer Funktionen sollen diese Flächen von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Gemäß der Begründung zum RROP 2019 (S. 54) stehen diese Vorranggebiete aufgrund ihrer festgelegten raumbedeutsamen Funktion nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund werden Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung gemäß Planzeichen 3.1 aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als planerische Ausschlusszone festgelegt. Da Vorranggebiete aus dem RROP der planerischen Abwägung durch den Landkreis Uelzen zugänglich sind, erfolgt hier eine Einstufung als planerisches Ausschlusskriterium.

Auf eine Pufferung der Grundfläche wird verzichtet, da bei einem Rotorüberstrich von Windenergieanlagen von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Ausschlusszone und ihrer Funktionen auszugehen ist.

- Torferhaltung (gemäß Planzeichen 6.2)

Im RROP 2019 für den Landkreis Uelzen wird ein ca. 270 ha großer Teil der Bodenteicher Seewiesen als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen, das auf Grundlage der Anlage 2 des LROP übernommen und konkretisiert dargestellt wird.

Zu den die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planungen und Maßnahmen, die in der Regel von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben, zählen auch Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (vgl. Begründung zum RROP 2019 für den Landkreis Uelzen S. 29).

Das Vorranggebiet Torferhaltung im Bereich der Bodenteicher Seewiesen wird jedoch zusätzlich durch die zeichnerische Darstellung im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert und gesichert.

Vor diesem Hintergrund werden Vorranggebiete Torferhaltung gemäß Planzeichen 6.2 als planerische Ausschlusszone festgelegt. Da Vorranggebiete des RROP der planerischen Abwägung durch den Landkreis Uelzen zugänglich sind, erfolgt hier eine Einstufung als planerisches Ausschlusskriterium.

Auf eine Pufferung der Grundfläche wird verzichtet, da bei einem Rotorüberstrich von Windenergieanlagen von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Ausschlusszone und ihrer Funktionen auszugehen ist.

- Sperrgebiet (gemäß Planzeichen 14.1)

Vorranggebiete Sperrgebiet gem. Planzeichen 14.1 aus dem RROP 2019 werden als planerisches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die Vorranggebiete Sperrgebiet sind dabei weitestgehend deckungsgleich mit den in Bauleitplänen festgelegten Sperrgebieten (s.o.), welche bereits als rechtliches Ausschlusskriterium festgelegt sind. Da Vorranggebiete aus dem RROP der planerischen Abwägung durch den Landkreis Uelzen zugänglich sind, erfolgt hier eine Einstufung als planerisches Ausschlusskriterium.

- Talsperre/Speicherbecken (gemäß Planzeichen 11.4)

Als Vorranggebiet Talsperre/Speicherbecken gem. Planzeichen 11.4 sind im RROP 2019 zwei Speicherbecken des Bewässerungsverbandes Uelzen bei Stöcken und Borg sowie der Hardausee zwischen Suderburg und Hösseringen dargestellt. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit sind diese Flächen als Vorranggebiet dargestellt und aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

Auf eine Pufferung wird verzichtet, da durch einen Rotorüberstrich von Windenergieanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Ausschlussflächen und ihrer Funktionen erkennbar ist. Das Kriterium Vorranggebiete Talsperre/Speicherbecken besteht somit aus der Fläche als planerisches Ausschlusskriterium.

- Hochwasserschutz (gemäß Planzeichen 11.34)

Überschwemmungsgebiete sind im RROP 2019 als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen. Diese Flächen sind von einer Bebauung und damit auch von einer Windenergienutzung freizuhalten. Da die Vorranggebiete Hochwasserschutz für die Überschwemmungsgebiete an der Ilmenau sowie an den Unterläufen von Gerdau, Hardau und Stederau zugleich auch Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Natur und Landschaft sind, wirkt sich der Belang Hochwasserschutz nicht zusätzlich auf die Potenzialflächenkulisse aus. Auf eine Pufferung wird verzichtet, da durch einen Rotorüberstrich von Windenergieanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Ausschlussflächen und ihrer Funktionen erkennbar ist.

- Regional bedeutsame Sportanlage (gemäß Planzeichen 3.8)

Als Vorranggebiet "Regional bedeutsame Sportanlage" sind im RROP 2019 der Golfplatz Secklendorf und die Motorsportanlagen bei Klein Pretzier und Schwemlitz festgelegt worden. Diese Standorte haben aufgrund ihrer Seltenheit eine überregionale Bedeutung und tragen zur Attraktivität der Region bei. Diese soll nach dem planerischen Willen des Landkreises durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die räumliche Abgrenzung erfolgte auf der Grundlage der hierzu im RROP in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen flächenhaften Festlegungen bzw. der tatsächlichen Begrenzung der zu schützenden Nutzungen.

Auf eine Pufferung der Flächen wird verzichtet, da durch einen Rotorüberstrich von Windenergieanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Ausschlussflächen und ihrer Funktionen erkennbar ist. Das Kriterium Vorranggebiete Regional bedeutsame Sportanlage besteht somit aus der Fläche als planerisches Ausschlusskriterium.

- Abfallverwertung (gemäß Planzeichen 12.1)

Das bestehende Entsorgungszentrum Borg in der Gemeinde Rosche wird in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2019 als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung dargestellt. Die Fläche wird als planerisches Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Auf eine Pufferung wird verzichtet, da durch einen Rotorüberstrich von Windenergieanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Ausschlussflächen und ihrer Funktionen erkennbar

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

ist. In der Einzelfallprüfung kann sich allerdings aufgrund der Realnutzung die Notwendigkeit ergeben, eine Rotorüberstreichung auszuschließen.

- Rohrfernleitung (gemäß Planzeichen 13.16)

Die Darstellung von Vorranggebieten Rohrfernleitung im RROP 2019 dient der Sicherung regional und überregional bedeutsamer Gasfernleitungen sowie der Produktpipeline Stade-Teutschenthal. Die Sicherung der Leitungsstrasse, die vor Überbauung geschützt werden soll, erfolgt als planerisches Ausschlusskriterium.

Die Schutzstreifen der Leitungen richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergbauverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung-BVOT) und sind zwischen mindestens 4 m und 10 m breit. Der Landkreis Uelzen legt deshalb einen Abstandspuffer von 10 m als planerisches Ausschlusskriterium fest.

- Haupteisenbahnstrecke /sonstige Eisenbahnstrecke (gemäß Planzeichen 10.1 bzw. 10.3)

Entsprechend der Darstellung im RROP 2019 werden Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt. Ergänzend erfolgt der Ausschluss der vom Rotor der jeweiligen Referenzanlage überstrichenen Fläche (80 m bzw. 50 m).

- Autobahn (gemäß Planzeichen 10.30)

Entsprechend der Darstellung im RROP 2019 werden Vorranggebiete Autobahn als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt (fiktive Breite 40 m). Ergänzend erfolgt der Ausschluss der angrenzenden Anbauverbotszone von 40 m gemäß § 9 FStrG und der Ausschluss vom Rotor der jeweiligen Referenzanlage überstrichenen Fläche (80 m bzw. 50 m). Durch diese Festlegung wird im Landkreis Uelzen der Korridor der geplanten (und im RROP 2019 als Vorranggebiet dargestellten) Autobahn A 39 von der Windenergienutzung freigehalten.

- Hauptverkehrsstraße (gemäß Planzeichen 10.36) / Straße von regionaler Bedeutung (gemäß Planzeichen 10.38)

Entsprechend der Darstellung im RROP werden Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sowie Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt (fiktive Breite 20 m). Ergänzend erfolgt der Ausschluss der angrenzenden Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG und der Ausschluss vom Rotor der jeweiligen Referenzanlage überstrichenen Fläche (80 m bzw. 50 m). Durch diese Festlegung werden neben bestehenden Straßen (s.u. Kriterien Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen) auch zukünftige Trassen geschützt und ein Hineinwirken des Rotors in das Vorranggebiet verhindert. Eine bedeutende geplante Trasse ist die B 190n, die die A 39 bei Bad Bodenteich mit der B 4/ B 191 bei Breitenhees verbinden soll.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

- Schifffahrt (gemäß Planzeichen 10.52)

Entsprechend der Darstellung im RROP 2019 werden Vorranggebiete Schifffahrt als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt. Dies betrifft im Landkreis Uelzen die Trasse des Elbe-Seitenkanals (s.a. Kriterium Gewässer 1. Ordnung/ Bundeswasserstraßen).

- Verkehrslandeplatz (gemäß Planzeichen 10.72)

Der Flugplatz Uelzen (östlich von Barnsen) ist im RROP 2019 als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz dargestellt. Um den Betrieb zu schützen, wird das Vorranggebiet als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt (s.a. Kriterium Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze).

- Leitungstrasse (gemäß Planzeichen 13.8)

Entsprechend der Darstellung im RROP 2019 werden Vorranggebiete Leitungstrasse als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt. Ergänzend erfolgt der Ausschluss des angrenzenden Schwingungsbereichs von 30 m und der Ausschluss vom Rotor der jeweiligen Referenzanlage überstrichenen Fläche (80 m bzw. 50 m). Siehe hierzu auch das unten aufgeführte Kriterium Freileitungen.

- Umspannwerk (gemäß Planzeichen 13.10)

Entsprechend der Darstellung im RROP 2019 werden Vorranggebiete Umspannwerk als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt (s.a. Kriterium Umspannwerke im Bereich Infrastruktur).

Vorbehaltsgebiete

- Haupteisenbahnstrecke (gemäß Planzeichen 10.2)

Entsprechend der Darstellung im RROP werden Vorbehaltsgebiete Haupteisenbahnstrecke als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt. Ergänzend erfolgt der Ausschluss der vom Rotor der jeweiligen Referenzanlage überstrichenen Fläche (80 m bzw. 50 m). Durch diese Festlegung soll die im RROP als Vorbehaltsgebiet dargestellte Bahntrasse von Uelzen nach Wrestedt (geplante Neutrassierung der Bahnstrecke Uelzen-Stendal) von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

- Hauptverkehrsstraße (gemäß Planzeichen 10.37)

Entsprechend der Darstellung im RROP werden Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt (fiktive Breite 20 m). Ergänzend erfolgt der Ausschluss der angrenzenden Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG und der Ausschluss vom Rotor der jeweiligen Referenzanlage überstrichenen Fläche (80 m bzw. 50 m). Durch diese Festlegung soll die als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße dargestellte geplante Ortsumgehung Groß Liedern im Zuge der B 71 von einer Windenergienutzung freigehalten werden.

3.2.2.4 Luftfahrt

Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze

Der luftverkehrsrechtlich genehmigte und im RROP 2019 als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz dargestellte Verkehrslandeplatz Uelzen (liegt im Ortsteil Barnsen der Gemeinde Gerdau) wird im Planungskonzept als tatsächliches Ausschlusskriterium von der Windenergienutzung ausgenommen. Eine Windenergienutzung ist mit der faktisch existierenden und vorrangig festgelegten Nutzung auf dem Verkehrslandeplatz nicht vereinbar.

Für den Verkehrslandebereich ist kein Bauschutzbereich festgelegt. Die Errichtung moderner Windenergieanlagen mit entsprechender Anlagenhöhe in der An- u. Abflugschneise bzw. der Platzrunde des Flugplatzes steht der Luftfahrtnutzung jedoch naturgemäß entgegen. In den „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 24.08.2012) wird in Ziffer 6 die Anforderung formuliert, dass im Bereich der Platzrunde einschließlich der Mindestabstände von 850 m allgemein bzw. 400 m im Gegenanflug keine Hindernisse vorhanden sein sollen, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der festgesetzten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen diese Bauwerke oder Anlagen bestimmte Abstände unterschreiten.

Daher wird die Platzrunde mit der sog. Abstandsfläche als Ausschlusszone festgelegt. Gemäß Urteil des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) ist in diesem Fall eine Festlegung als rechtliches Ausschlusskriterium (harte Tabuzone) geboten. Dies wird an dieser Stelle umgesetzt.

Datengrundlage:

Geofachdaten „Flugplätze“ der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, letzte Aktualisierung vom 06.09.2021.

Modellflugplätze

Die für Modellflugplätze vorgesehene Nutzung steht einer Windenergienutzung entgegen. Daher werden sie als tatsächliches Ausschlusskriterium festgelegt. Modellflugplätze befinden sich an den Standorten Overstedt, Lehmke, Linden und Bad Bevensen (Schweizerhof).

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Modellflugplätze vom Rotor überstrichen. Hierdurch würde sich eine unzumutbare Störung des Modellflugbetriebs ergeben. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche als tatsächliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

Flächennutzungspläne der Samt- und Einheitsgemeinden; Geofachdaten „Flugplätze“ der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bauschutzbereich um den militärischen Flugplatz Faßberg (Fliegerhorst)

Gemäß § 12 Abs. 3 LuftVG ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, um in bestimmten Bereichen der weiteren Umgebung eines Flughafens bauliche Anlagen, die eine bestimmte Mindesthöhe überschreiten, errichten zu dürfen. Diese Bereiche sind im Umfeld des militärischen Flugplatz Faßberg als Bauschutzbereiche festgelegt. Da moderne Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von 100 m deutlich überschreiten, sind hier alle Teile des Bauschutzbereiches bis zu einem Radius von 15 km betroffen. Um in diesen Bereichen eine sichere Durchführung des Flugverkehrs zu gewährleisten, wurde der gesamte Bauschutzbereich des Flugplatzes Faßberg als planerisches Ausschlusskriterium festgelegt.

Datengrundlage:

Bereitstellung der Daten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2023

Kontrollzonen um militärische Flugplätze (CTR)

Eine Kontrollzone dient dem Zweck, im Bereich hoher Verkehrsdichte den an-, ab- und durchfliegenden Sichtflug-Verkehr mit dem Instrumentenflug-Verkehr zu koordinieren. Mit Kontrollzonen sind daher vor allem Flugplätze mit hohem Aufkommen an Instrumentenflug-Verkehr ausgestattet.

Windenergieanlagen sind nach Einstufung der Bundeswehr innerhalb der Kontrollzonen militärischer Flugplätze nicht zustimmungsfähig. Die Kontrollzone um den militärischen Flugplatz Faßberg wird deshalb als rechtliches Ausschlusskriterium festgelegt. Dieses betrifft im Landkreis Uelzen insbesondere das Gebiet der Gemeinde Eimke.

Datengrundlage:

Bereitstellung der Daten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2023

Flugbeschränkungsgebiete (EDR)

Flugbeschränkungsgebiete dienen zum einen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs. Sie dienen aber auch dem Schutz von Bodenanlagen. Zum anderen sind dies Gebiete, von denen Gefahren für die Luftfahrt ausgehen. Je nach Funktion des jeweiligen Flugbeschränkungsgebietes kann eine Unvereinbarkeit mit Windenergienutzung bestehen. Neben militärischen bestehen auch zivil veranlasste Flugbeschränkungsgebiete.

Ein Flugbeschränkungsgebiet im Landkreis Uelzen liegt im Bereich des Truppenübungsplatzes Munster-Nord und setzt sich in südliche Richtung fort (Bereich der Schießbahn Unterlüß der Fa. Rheinmetall).

Gemäß Bundeswehr sind die militärisch veranlassten Flugbeschränkungsgebiete generell als Ausschluss zu berücksichtigen. Da ein Teil des Flugbeschränkungsgebietes zivil veranlasst ist (Fa. Rheinmetall), erfolgt eine Einstufung als planerisches Ausschlusskriterium.

Datengrundlage:

Bereitstellung der Daten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2023

Hubschraubertiefflugstrecken

Hubschraubertiefflugstrecken werden durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr festgelegt und dienen vor allem dazu, Übungs- und Trainingsflüge auszuführen. In diesen Korridoren senken sich die Hubschrauber auf teilweise sehr geringe Höhen über Grund herab, so dass Windenergieanlagen in diesen Korridoren ein potenzielles Hindernis darstellen. Die Strecken sind konkrete Linien, zu denen sich beidseitig Schutzkorridore für die Besatzung mit einer jeweiligen Breite von je 1.500 m (Gesamtbreite 3.000 m) anschließen.

Gemäß Auskunft der Bundeswehr ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken ohne Bestandsanlagen in aller Regeln nicht zustimmungsfähig. Deshalb werde diese als rechtliches Ausschlusskriterium festgelegt.

Daten zu den Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr unterliegen grundsätzlich der militärischen Geheimhaltung. Sie werden jedoch im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines RROP für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für den jeweiligen Planungsraum zur Verfügung gestellt.

Datengrundlage

Bereitstellung der Daten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2023

3.2.2.5 Infrastruktur

Verkehrswege

- Bundesstraßen

Der Straßenkörper von Bundesstraßen steht für die Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG sind Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m an Bundesstraßen nicht zulässig. Als rechtliches/ tatsächliches Ausschlusskriterium werden deshalb die Grundfläche/Fahrbahn sowie ein Puffer von 20 m (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) festgelegt.

Darüber hinaus gibt es gemäß § 9 FStrG bei Bundesstraßen Anbaubeschränkungszonen von 40 m ab Fahrbahnrand. Es kann jedoch durch Zustimmung der jeweiligen Behörde davon abgewichen werden. Gemäß der Verfügung „Windenergieanlagen – Abstände zu Verkehrswegen“ der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) von 2017 soll aus Verkehrssicherungsgründen ein Abstand vom 1,5-fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser eingehalten werden. Dies wären bei der hier zugrunde gelegten (ersten) Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe (Nabenhöhe: 170 m, Rotordurchmesser: 160 m) ein Abstand von 495 m. Wenn z.B. durch die Installation von Einrichtungen ein wirksamer Schutz vor Eisabwurf nachgewiesen werden kann, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung), kann dieser Abstand unterschritten werden (s. auch Windenergieerlass 2021 Kap. 3.5.4.3). Um der Windenergie möglichst viel Fläche zur Verfügung zu stellen, wird auf die Festlegung einer Ausschlusszone in Bezug auf den Schutz vor Eisabwurf verzichtet.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Bauverbotszone sowie der eigentliche Straßenkörper vom Rotor überstrichen. Dies ist unzulässig, da in der

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Bauverbotszone keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen und die Rotoren Teil der baulichen Anlage sind. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche und der Bauverbotszone von 20 m als rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand zusätzlich 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

ALKIS-Daten

- Landesstraßen und Kreisstraßen

Der Straßenkörper von Landes- und Kreisstraßen steht für die Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG sind Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m an Landes- und Kreisstraßen nicht zulässig. Als rechtliches/ tatsächliches Ausschlusskriterium werden deshalb die Grundfläche/Fahrbahn sowie ein Puffer von 20 m (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) festgelegt.

Darüber hinaus gibt es gemäß § 24 NStrG bei Landes- und Kreisstraßen Anbaubeschränkungszonen von 40 m ab Fahrbahnrand. Es kann jedoch durch Zustimmung der jeweiligen Behörde davon abgewichen werden. Gemäß der Verfügung „Windenergieanlagen – Abstände zu Verkehrswegen“ der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) von 2017 soll aus Verkehrssicherungsgründen ein Abstand vom 1,5-fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser eingehalten werden. Dies wären bei der hier zugrunde gelegten (ersten) Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe (Nabenhöhe: 170 m, Rotordurchmesser: 160 m) ein Abstand von 495 m. Wenn z.B. durch die Installation von Einrichtungen ein wirksamer Schutz vor Eisabwurf nachgewiesen werden kann, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung), kann dieser Abstand unterschritten werden (s. auch Windenergieerlass 2021 Kap. 3.5.4.3). Um der Windenergie möglichst viel Fläche zur Verfügung zu stellen, wird auf die Festlegung einer Ausschlusszone in Bezug auf den Schutz vor Eisabwurf verzichtet.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Bauverbotszone sowie der eigentliche Straßenkörper vom Rotor überstrichen. Dies ist unzulässig, da in der Bauverbotszone keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen und die Rotoren Teil der baulichen Anlage sind. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche und der Bauverbotszone von 20 m als rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand zusätzlich 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

ALKIS-Daten

- Gleisanlagen und Schienenwege

Gleisanlagen und Schienenwege stehen aus tatsächlichen und aus auch rechtlichen Gründen (Widmung gemäß §§ 18 ff. AEG) in ihrem Trassenverlauf einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht zur Verfügung, so dass diese Fläche ein tatsächliches/rechtliches Ausschlusskriterium darstellt.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Verbindliche Abstandregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu vermeiden, sind diese einzelfallbezogen auf Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren zu klären und zu beachten.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würde der Gleiskörper vom Rotor überstrichen. Dies ist nicht erwünscht, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten und ein Hineinwirken der Rotoren zu verhindern. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche als rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

ALKIS-Daten

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (110 kV und 380 kV)

Die Trassen von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen stehen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen einer Windenergienutzung entgegen. Ihre Grundfläche bzw. der Trassenbereich werden somit als rechtliches/tatsächliches Ausschlusskriterium festgelegt. Für die Breite der Leitung wird bei 110 kV-Leitungen ein fiktiver Wert von 5,1 m und bei 380 kV-Leitungen ein Wert von 16,5 m angenommen.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würde der Rotor in die Leitungstrasse hineinragen, dies ist unzulässig. Zudem muss als Schwingungsschutzmaßnahme laut DIN EN 50341-2-4 ein spannungsabhängiger Mindestabstand von 20 m zu 110kV-Leitungen und 30 m zu 220/380kV-Leitungen eingehalten werden. Dieser Wert wurde pauschal auf 30 m für alle Freileitungen gesetzt. Deshalb erfolgt ergänzend zum Ausschluss der Fläche als rechtliche/tatsächliche Ausschlusszone ein Ausschluss des Schwingungsschutzbereiches von 30 m als planerische Ausschlusszone sowie ergänzend dazu ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone (Abstand zusätzlich 80 m bzw. 50 m).

Datengrundlage:

Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO)

Umspannwerke ab 110 kV

Umspannwerke dienen der Verteilung von Strom zwischen unterschiedlichen Spannungsebenen. Sie bestehen neben Leistungstransformatoren immer aus Schaltanlagen und weiteren Einrichtungen der Mess- und Regeltechnik. Das Gelände von Umspannwerken steht aufgrund seiner entgegenstehenden Bebauung und Nutzung aus tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Durch die festgelegte Rotor-Out-Regelung (s. Kap. 3.1) würden die Umspannwerke vom Rotor überstrichen. Aus Gründen der Sicherheit wird ergänzend zum Ausschluss der Fläche als tatsächliche/rechtliche Ausschlusszone ein Ausschluss des vom Rotor der Referenzanlage überstrichenen Bereiches als planerische Ausschlusszone vorgenommen (Abstand 80 m bzw. 50 m).

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Im Landkreis Uelzen befinden sich Umspannwerke an den Standorten Stadorf, Wieren, Uelzen, Hafen Uelzen und Bad Bevensen. Die Umspannwerke dienen auch dem Anschluss bestehender und zukünftiger Windparks an das regionale und überregionale Stromnetz.

Datengrundlage:

Fachinformationssystem Raumordnung (FIS-RO)

Seismologische Stationen

Seismologische Stationen dienen der Messung von Bodenerschütterungen, die durch Erdbeben und andere seismische Wellen entstehen. Im Landkreis Uelzen liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wriedel die seismische Messtation Holthusen I, welche Teil des Seismologischen Ortungsnetzes des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geothermie e.V. ist. Ziel dieses Ortungsnetzes ist die Klärung, ob seismische Erschütterungen auf bergbauliche Aktivitäten im Rahmen der Erdöl- und Erdgasförderung zurückgeführt werden können. Windenergieanlagen können durch ihre Schwingungen den Betrieb von seismologischen Messtationen stören. Der Standort der Messstation selbst stellt ein tatsächliches Ausschlusskriterium dar.

In der Studie des Landes Niedersachsen zur Ermittlung der Flächenpotenziale für Windenergie an Land in Niedersachsen wurden die Stationen des seismologischen Ortungsnetzes als Station von regionaler Bedeutung mit 1.000 m gepuffert. Die Mindestabstände zu den seismologischen Stationen wurden in der Studie so gewählt, dass die spezifischen Aufgaben der Stationen trotz WEA-bedingter Störungen mit gewissen Abstrichen noch erfüllt werden kann.

In Anlehnung an die vorgenannte Studie wird um die seismische Messtation Holthusen I ein Puffer von 1.000 m als planerisches Ausschlusskriterium gelegt.

Die seismische Messtation Holthusen 1 wurde am 26.10.2023 außer Betrieb genommen (siehe Webseite Bürgerinfo Seismisches Messsystem). Es erfolgt dennoch eine Berücksichtigung als Ausschlusskriterium, da gemäß Informationen des bisherigen Betreibers eine Wiederinbetriebnahme der Station geprüft wird.

Datengrundlage:

Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

3.2.2.6 Wald

Der Umgang mit Waldflächen im vorliegenden Planungskonzept ist in Kapitel 3.1 ausführlich beschrieben. Nadel- und Mischwälder werden dabei für die Windenergienutzung geöffnet.

Die nachfolgenden Kriterien schließen bestimmte Waldflächen für die Windenergienutzung aus. Sie werden als planerische Ausschlusszonen gewertet. Auf eine zusätzliche Pufferung mit der Länge des Rotorradius wurde verzichtet, da das Überstreichen der Waldflächen durch den Rotor den Schutzzwecken, die mit der Festlegung der Ausschlusszonen verfolgt werden sollen, nicht entgegensteht.

Waldschutzgebiete

Als Waldschutzgebiete werden repräsentativ ausgewählte Flächen bezeichnet, die im Rahmen des Niedersächsischen Programmes zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung (LÖWE)“ in den Landesforsten mit besonderen Auflagen bewirtschaftet werden. Ziel ist es, typische oder seltene Waldlebensgemeinschaften und Arten zu sichern oder zu entwickeln und nachhaltig zu nutzen (siehe Waldfunktionenkarte Niedersachsen – Allgemeine Erläuterungen S. 7).

Dazu wurden für das LÖWE-Waldschutzgebietskonzept Grundsätze der ökologischen Waldentwicklung unter Berücksichtigung gesetzlicher und politischer Vorgaben durch die Niedersächsische Landesregierung beschlossen, welche die Bewirtschaftung der niedersächsischen Landesforsten nach ökologischen Gesichtspunkten ausrichten und für diese bindend *sind* (Quelle: LÖWE+ Stand 2020 - Begründungen und Erläuterungen).

Waldschutzgebiete, als ökologisch besonders wertvolle Waldflächen, werden in ihrer Grundfläche als planerische Ausschlusszone betrachtet und stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Datengrundlage:

Daten der Niedersächsischen Landesforsten

Natürliche Waldentwicklung (NWE 10)

Im Rahmen des Programms zur Natürlichen Waldentwicklung (NWE10) werden 10 % des Landeswaldes in Niedersachsen der natürlichen Waldentwicklung überlassen. Durch das Projekt „Natürliche Waldentwicklung (NWE)“ leistet Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS)“ und ermöglicht auf den betroffenen Waldflächen die Entwicklung vom Holzeinschlag ungestörter Naturwälder (Quelle: Webseite Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz). Diese Flächen kommen für die Windenergienutzung nicht in Betracht.

Flächen für die natürliche Waldentwicklung (NWE10-Flächen) werden daher in ihrer Grundfläche als planerische Ausschlusszone betrachtet und sind für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Datengrundlage:

Daten der Niedersächsischen Landesforsten

Historische Waldstandorte nach Landschaftsrahmenplan Uelzen 2012

Gemäß der Definition im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Uelzen aus dem Jahr 2012, gelten Waldstandorte als historische Waldstandorte, wenn sie seit mindestens 200 Jahren als Wald genutzt werden und in den historischen Kartenwerken vom Ende des 18. bis Anfang des 19. Jahrhunderts entsprechenden dargestellt sind. Die historischen Waldstandorte im Landkreis Uelzen werden im Landschaftsrahmenplan kartografisch dargestellt und machen insgesamt eine Fläche von rund 11.000 ha aus.

Zusammen mit den Waldschutzgebieten des Staatsforstes haben einige größere, historisch alte Waldstandorte eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und sind wie alle Waldflächen aufgrund ihrer Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und zu naturnahen Beständen zu entwickeln (Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Uelzen 2012, S. 567).

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Zudem findet sich in historisch alten Waldstandorten ein besonderes Potential vielfältiger und seltener Habitate, Tier- und Pflanzenarten (siehe Waldfunktionenkarte Niedersachsen – Allgemeine Erläuterungen S. 7).

Aus diesen Gründen legt der Landkreis Uelzen historische Waldstandorte aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) Uelzen 2012 mit ihrer Grundfläche als planerische Ausschlusszone fest. Diese stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Datengrundlage:

Landschaftsrahmenplan (LRP) 2012 des LK Uelzen

Laubwald > 2,5 ha

Laubwald umfasst Wald- und Forstflächen, die zum überwiegenden Teil aus Laubbäumen bestehen. Laubwälder erfüllen vielfältige Funktionen. Sie haben nicht nur eine besondere Bedeutung als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie eine vielseitige Bedeutung für den Menschen, sondern auch eine besondere klimaökologische Bedeutung (vgl. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§1 BWaldG)). Der Anteil an Laubwäldern an der Gesamtwaldfläche im Landkreis Uelzen beträgt 3,4 % und ist damit vergleichsweise gering (Quelle: eigene Auswertung von ALKIS-Daten). Die oben genannten Funktionen des Laubwaldes, seine besonders hohe ökologische Wertigkeit und das geringe Vorkommen im Landkreis machen Laubwälder besonders schützenswert.

Vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs der Regionalplanung werden Laubwälder ab einer Größe > 2,5 ha in ihrer Grundfläche als planerische Ausschlusszone festgelegt und stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Maßstabsbedingt erfolgt ihre räumliche Beachtung nur, wenn sie im Maßstab 1:50.000 darstellbar sind. Ansonsten werden sie als Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen bzw. für das Genehmigungsverfahren im Gebietsblatt aufgelistet. Um die Errichtung von WEA auf Flächen, die kleiner als 2,5 ha sind, zu vermeiden, kann auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens ein „micro-Siting“ erfolgen.

Datengrundlage:

ALKIS-Daten

3.2.2.7 Sonstige

Größe von Vorranggebieten Windenergienutzung (< 5 ha)

Durch die Anwendung der oben beschriebenen rechtlichen/tatsächlichen und planerischen Ausschlusskriterien ergeben sich zum Teil Flächen, die eine Größe von weniger als 5 ha aufweisen. Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 18.06.2024 eine Mindestgröße von 5 ha für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Bei der Ermittlung der Vorranggebiete werden somit Flächen mit einer Größe von weniger als 5 ha als planerisches Ausschlusskriterium ausgeschlossen.

Im RROP 2019 wurde eine Mindestflächengröße von 30 ha festgelegt. Die jetzt geringere Flächengröße wurde gewählt, um möglichst viele Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und die im NWindG festgelegten Teilflächenziele erreichen zu können. Zugleich soll aber verhindert werden, dass Splitterflächen entstehen, die nicht sinnvoll mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Deshalb wurde eine Mindestflächengröße von 5 ha gewählt.

Sofern im weiteren Verlauf im Rahmen der Einzelfallprüfung Teilflächen von unter 5 ha entstehen, werden diese ebenfalls gestrichen. Nähere Erläuterungen finden sich in den einzelnen Gebietsblättern.

3.3 Ergebnis: Potenzialflächenkulisse

Als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse wurden 66 Potenzialflächen (welche teilweise aus mehreren Teilflächen mit einer Mindestgröße von jeweils 5 ha bestehen) unter Anwendung der vom Kreisausschuss beschlossenen Ausschlusskriterien mit einer Gesamtgröße von 11.330,33 ha (das entspricht 7,75 % der Landkreisfläche) ermittelt. Diese Flächen sind generell für eine Windenergienutzung geeignet und werden im Folgenden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Eine Karte mit den 66 Potenzialflächen befindet sich im Anhang (Karte 1).

4. Einzelfallprüfung der Potenzialflächen

Als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse wurden 66 Potenzialflächen (welche teilweise aus mehreren Teilflächen bestehen) unter Anwendung der vom Kreisausschuss beschlossenen Ausschlusskriterien mit einer Gesamtgröße von 11.330,33 ha (das entspricht 7,75 % der Landkreisfläche) ermittelt. Die Flächen stellen potenziell geeignete Bereiche für die Windenergienutzung dar, deren tatsächliche Eignung im Rahmen der nachfolgenden gebietsbezogenen Einzelfallprüfung geprüft wird

Im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgt eine schrittweise Anpassung der einzelnen Potenzialflächen. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der einzelnen Schritte der Bearbeitung durch die beauftragten Umweltplanungsbüros.

Ausgangskulisse – Potenzialflächenanalyse Fa. Nefino
Kriterien aus Szenario 10
Ergebnis: 11.330,33 ha / 7,75 %
Prüfschritt 1: Anpassung der Ausgangskulisse
- Berücksichtigung der MVA- Sektoren der Flugplätze Faßberg und Celle (Mindestflughöhe 309 m NHN) - Entfall ungünstig zugeschnittener Teilflächen (z.B. sehr schmale oder spitz zulaufende Teilbereiche) - Abstand zur Landkreisgrenze: im Umfang des Rotorradius (80 m). Bei direkt angrenzenden Vorranggebieten Windenergienutzung in Nachbarlandkreisen wurden die 80 m nicht abgezogen. - Geometrische Bereinigung: ergänzen von Kleinstflächen (z. B. geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG), die nicht Teil der Kulisse waren.
Ergebnis: 10.618,24 ha / 7,26 %
Prüfschritt 2: Berücksichtigung von Eignungs- und Restriktionskriterien
- Bestehende WEA - Militärische Belange - Wohnnutzung und Erholung - Natur- und Artenschutz - Forstwirtschaft / Waldnutzung - Boden und Wasser - Denkmalschutz / Kulturlandschaft - Infrastruktur und Technik - Sonstige Darstellungen des RROP - Sonstige Belange - Entnahme von Restflächen, die die Mindestflächengröße von 5 ha unterschreiten
Ergebnis: 9.240,09 ha / 6,32 %
Prüfschritt 3: Umfassung von Ortslagen
Prüfung der Umfassungswirkung (nach UmweltPlan 2013/2021)
Ergebnis: 7.701,78 ha / 5,27%

Prüfschritt 4: Prüfung weiterer Abwägungsbelange
• Berücksichtigung des Belanges "Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten" • Optimierung ungünstig zugeschnittener Flächen • Berücksichtigung von ökologisch hochwertigen Waldflächen im Hinblick auf die Schaffung eines Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG und § 13a NNatSchG) bzw. zur Wahrung des besonderen Artenschutzes i.S.d. § 44 BNatSchG. • Entnahme von Restflächen, die die Mindestflächengröße von 5 ha unterschreiten
• Plausibilitätsprüfung, ob durch den Entfall von Flächen in Prüfschritt 4 in Prüfschritt 3 entfallene Flächen wieder als Potenzialfläche aufgenommen werden können
• Ergebnis: 5.132,69 ha/ 3,51 %
Prüfschritt 5: Gebietsbezogene Umweltprüfung
• Durchführung der gebietsbezogenen Umweltprüfung, Prüfung, ob die Planung mit den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG vereinbar ist • Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung
• Ergebnis: 5.132,69 ha/ 3,51 %

Tabelle 3 - Vorgehen in der Einzelfallprüfung (eigene Darstellung)

Im Folgenden wird das in der Tabelle überblicksweise beschriebene Vorgehen ausführlich beschrieben.

4.1 Anpassung der Ausgangskulisse (Prüfschritt 1)

Bei der durch die Fa. Nefino ermittelte Flächenkulisse wurde nicht berücksichtigt, dass im Sektor HS 1 des Flugplatzes Faßberg und einem angrenzenden Puffer mit 8 km Breite eine Höhenbeschränkung von 309 m NHN gilt (s.a. Abschnitt „MVA-Sektoren Flugplatz Faßberg“ in Kapitel 3). Dies führt bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Bauhöhenbeschränkung. Im Rahmen der Vorabprüfung werden deshalb alle Flächen aus der Potenzialflächenkulisse ausgeschieden, auf denen die Referenzanlage II mit 200 m Gesamthöhe nicht errichtet werden kann (dies sind Flächen mit einer Geländehöhe von mehr als 109 m NHN.).

Hierdurch **entfällt die Potenzialfläche 42** (Gemeinde Suderburg, Gemarkung Hösseringen, nördl. der B 191 Richtung Celle) **vollständig**. Zudem entfallen sechs Teilbereiche der Potenzialfläche 65 (darunter zwei große Teilbereiche westlich der B 4/ B 191) und drei kleinere Teilbereiche der Potenzialfläche 61. Diese Flächenanpassungen werden in den Gebietsblättern genauer erläutert.

Die ermittelten Potenzialflächen wiesen teilweise geometrisch ungünstige Formen auf, deshalb wurde die Flächenkulisse vor der Durchführung der Einzelfallprüfung geringfügig geändert. Es wurden ungünstig zugeschnittene Teilflächen, in denen keine WEA platziert werden kann, aus der Potenzialfläche herausgenommen (z.B. schmale Finger, Spitzen oder kleine Vorsprünge). Zudem wurden Potenzialflächen, welche sich an der Grenze zu einem anderen Landkreis befinden, mit 80 m gepuffert, um ein Überschreiten der Landkreisgrenze durch den Rotor zu vermeiden, sofern das RROP des Nachbarlandkreises bzw. ein aktueller Entwurf nicht Vorranggebiete Windenergienutzung entlang der gemeinsamen Kreisgrenze darstellt.

Durch die Anwendung des Puffers besitzt die **Potenzialfläche 1** an der Grenze zum Landkreis Lüneburg (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Bohndorf) eine Flächengröße von nur noch 2,13 ha. Diese Fläche unterschreitet somit die im Kriterienkatalog festgelegte Mindestflächengröße von 5 ha und **entfällt deshalb vollständig**.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Außerdem wurden Kleinstflächen von unter 2 ha innerhalb von Potenzialflächen, die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse entfallen sind, wieder hinzugefügt. Die Inanspruchnahme der Flächen durch die Errichtung von WEA kann auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch Micro-Siting² vermieden werden. Welche Anpassungen bei den einzelnen Potenzialflächen jeweils erfolgt sind, wird in den Gebietsblättern im Abschnitt 1 „Lage und Zuschnitt“ beschrieben.

Nach den Korrekturen besitzen die nun 64 Potenzialflächen eine Gesamtgröße von 10.633,88 ha (das entspricht 7,27 % der Landkreisfläche). Hierbei sind 13,15 ha (0,01 % der Landkreisfläche) durch die Hereinnahme von Kleinstflächen hinzugekommen. Diese angepasste Potenzialflächenkulisse wird im folgenden Schritt einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Die auf die jeweilige Potenzialfläche bezogenen Ergebnisse der Prüfschritte 2 bis 5 werden in Gebietsblättern dargestellt. Diesen Ergebnissen ist eine Beschreibung der Fläche vorangestellt (Abschnitt 1 „Lage und Zuschnitt“). Die Gebietsblätter zu den verbleibenden 64 Potenzialflächen befinden sich im Anhang zu dieser Begründung.

Beschreibung der Potenzialflächen im Gebietsblatt

In Abschnitt 1 des Gebietsblatts („Lage und Zuschnitt“) wird die Potenzialfläche anhand verschiedener Merkmale beschrieben, die hier aufgelisteten Merkmale führen nicht zu einer Flächenreduktion.

In den Gebietsblättern sind in Abschnitt 1 folgende Informationen aufgeführt, diese werden teilweise im Folgenden näher erläutert:

- Anzahl und Größe der Teilflächen, aus denen die Potenzialfläche besteht
- Größe der Fläche, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegt
- Größe der Fläche, die in einem Waldgebiet liegt
- Benennung der Ausschlusszonen (siehe Kap. 3), durch welche sich die Abgrenzung der Fläche ergibt
- Tatsächliche und benachbarte Nutzungen (gemäß Luftbildern aus dem Jahr 2024)
- benachbarte Ortslagen
- Entfernung der Fläche zum nächsten Umspannwerk
- Erschließung der Fläche

Größe der Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet bzw. im Wald

LSGs bzw. Waldflächen waren im Kriterienkatalog des RROP 2019 noch als Ausschlusskriterien festgelegt, werden aber mit dieser RROP-Änderung grundsätzlich für die Windenergienutzung geöffnet (siehe auch Kapitel 3.1). Durch die Angabe der jeweiligen Größe ist erkennbar, wie weit die Potenzialfläche über diese bisher ausgeschlossenen Bereiche erstreckt. Zudem bieten diese Daten einen Anhaltspunkt, ob sich hier Waldflächen und LSGs überlagern, was zu einem Entfall der Fläche in Prüfschritt 4 führt (s.u.). Die Angaben zur Größe der Waldflächen stammt aus dem Automatisierten Liegenschaftskataster (ALKIS).

² „Micro-Siting“ beschreibt die Festlegung eines konkreten Standorts einer WEA im Rahmen der Beplanung einer Fläche (z.B. eines Vorranggebietes Windenergienutzung). Aufgrund der geringen Größe der auszuschließenden Flächen und der großen Maßstabsebene kann ein Standort gewählt werden, der einer Windenergienutzung nicht entgegensteht.

Benennung der Ausschlusszonen

Unter dem Punkt „Abgrenzung“ wird beschrieben, welche der rechtlichen bzw. planerischen Ausschlusszonen an die Potenzialfläche angrenzen. Aus der Lage dieser Ausschlusszonen ergibt sich somit die Abgrenzung der jeweiligen Potenzialfläche.

Entfernung der Fläche zum nächsten Umspannwerk

Die Entfernung zu bestehenden Umspannwerken ist für die Netzanbindung bedeutend. Je näher sich ein Windpark an einem bestehenden Umspannwerk oder einer 110kV-Leitung befindet desto kostengünstiger ist der Anschluss des Windparks an das bestehende Stromnetz. Die jeweilige Entfernung der Potenzialfläche zum nächstgelegenen Umspannwerk wird im Gebietsblatt angegeben. Bei großen Potenzialflächen können auch mehrere Umspannwerke angegeben sein, da je nach Standort auf der Potenzialfläche das eine oder andere Umspannwerk näher liegt.

Erschließung

Unter diesem Punkt wird angegeben, wie die Potenzialfläche verkehrlich entschlossen ist. Der Anschluss an eine Straße von übergeordneter Bedeutung (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) oder an eine Gemeindestraße kann sowohl beim Bau als auch beim Betrieb eines zukünftigen Windparks von Vorteil sein.

Umgang mit im RROP 2019 dargestellten Vorranggebieten Windenergienutzung sowie bestehenden Windenergieanlagen

Es wurde untersucht, ob Flächen, die bereits vom Kreistag am 02.04.2019 beschlossen und im RROP 2019 als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt waren und mit WEA bebaut sind (bzw. für die eine Genehmigung zur Errichtung von WEA vorliegt) wieder als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt werden können, auch wenn sie nicht dem vom Kreisausschuss am 18.06.2024 beschlossenen Kriterienkonzept entsprechen. Hierbei sind die beiden folgenden Kriterien betroffen:

- 1.000 m zum Siedlungsbereich gemäß § 30 und § 34 BauGB: Dieses Kriterium wurde bereits im RROP 2019 zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung angewandt. Allerdings wurden hier mehrere Vorranggebiete aus dem RROP 2000 übernommen, in dem ein Abstand von nur 500 m zu den Ortslagen bzw. 750 m zu reinen Wohngebieten gemäß Bebauungsplan festgelegt war. Hieraus resultiert, dass mehrere Vorranggebiete des RROP 2019 dieses Kriterium nicht einhalten (z.B. bei den Windparks Hanstedt II, Nateln und Arendorf/Brauel).

- 900 m zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich: Im RROP 2019 wurde dieser Abstand noch mit 500 m angesetzt. Durch die Erhöhung des Abstands im Kriterienkatalog, der für dieses Verfahren angewendet wird, ergeben sich höhere Abstände und somit der Entfall von Teilen von Potenzialflächen, die im RROP 2019 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen waren (z.B. bei den bestehenden Windparks Nateln, Müssingen und Emmendorf).

Es wurde entschieden, diese Bereiche nicht erneut als Vorranggebiete Windenergienutzung darzustellen. Da die im RROP 2019 dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung für unwirksam erklärt wurden, besteht keine planerische Grundlage für die Erweiterung der künftigen Vorranggebiete über die bisherige Abgrenzung der Potenzialflächen hinaus. Grundsätzlich ist eine Erweiterung im Einzelfall möglich und im Rahmen der Abwägung begründbar. Der Landkreis Uelzen hat sich in seinem Abwägungsprozess jedoch dafür entschieden, die zukünftige Errichtung von Windenergieanlagen in solche Gebiete zu lenken,

die gemäß dem angewandten Kriterienkatalog für eine Windenergienutzung geeignet sind. Damit soll langfristig eine Verlagerung der Windparks in geeignete Flächen und Konzentration auf die mit dieser Änderung ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht werden. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegende Bestandsanlagen dürfen ab dem 01.01.2031 gemäß § 249 Abs. 3 BauGB nicht mehr repowert werden und müssen dann zurückgebaut werden (siehe auch Abschnitt zum Repowering in Kap. 1).

4.2 Belange der Einzelfallprüfung

Die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Vorranggebiet Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Hierbei ist zu beachten, dass der Träger der Regionalplanung nicht verpflichtet ist, jede geeignete Fläche darzustellen. Deshalb werden bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht sämtliche Flächen, die sich für Windenergie eignen, ausgewiesen. Im Rahmen des Abwägungsgebotes werden die Interessen der Windenergie zurückgestellt, wenn hinreichende gewichtige öffentliche und private Belange dies rechtfertigen.

Im Folgenden werden die Kriterien erläutert, welche in der Einzelfallprüfung untersucht wurden. Diese Untersuchung wird im Einzelnen in den Gebietsblättern dokumentiert. Hierbei wird unterschieden zwischen Eignungskriterien, die eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung begünstigen können und Restriktionskriterien, die einer Windenergienutzung tatsächlich bzw. rechtlich entgegenstehen bzw. aufgrund planerischer Erwägungen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen und im Einzelfall zum Ausschluss oder zur Verkleinerung von Potenzialflächen führen können.

4.2.1 Eignungskriterien (Prüfschritt 2)

Vorhandene und geplante WEA

Auf mehreren der ermittelten Potenzialflächen bzw. in deren unmittelbaren Umfeld befinden sich bereits WEA bzw. wurden Genehmigungen zu Errichtung von WEA erteilt. Die Nutzung durch WEA stellt eine Vorprägung der Fläche dar, dies spricht für eine (in der Regel erneute) Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Dieser Sachverhalt wird bei der Abwägung mit anderen (der Windenergienutzung entgegenstehenden) Belangen in den einzelnen Gebietsblättern berücksichtigt.

4.2.2 Restriktionskriterien (Prüfschritt 2)

Militärische Belange

Große Teile des Kreisgebiets, insbesondere im Süden und Westen, liegen innerhalb des MVA-Sektors HS 1 des Flugplatzes Faßberg bzw. dessen 8 km-Puffer. In diesem gilt eine Bauhöhenbeschränkung für bauliche Anlagen von 309 m NHN. Deshalb wird für den MVA-Sektor bzw. dessen Puffer eine abweichende Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe verwendet (siehe hierzu auch Kap 3.1 „planerische Grundlagen“). Ein Hinweis zur verwendeten Referenzanlage findet sich auch in den jeweiligen Gebietsblättern.

Einige Potenzialflächen im Westen des Landkreises liegen innerhalb des 50 km-Radius um das Luftverteidigungsradar Visselhövede. Dieser Belang steht einer Windenergienutzung jedoch nicht generell entgegen, sondern ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Mehrere Potenzialflächen im Norden und Osten des Landkreises liegen innerhalb einer Jet-Tiefflugstrecke. Für diese Strecke wird ab einer Anstoßhöhe von 213 m über Grund die Zulässigkeit baulicher Anlagen geprüft. Jedoch erfolgt nach Auskunft des BAIUDBw bei einer Anlagenhöhe von unter 300 m i.d.R. keine Ablehnung eines entsprechenden Antrags zur Errichtung von WEA. Diese Strecke wird deshalb nicht als Ausschlusskriterium verwendet, ein Hinweis erfolgt in den jeweiligen Gebietsblättern.

Wohnnutzung und Erholung

In den Gebietsblättern wird geprüft, ob die im Planungskonzept festgelegten Abstände für Ortschaften bzw. Einzelhäuser / Einzelgehöfte / Splittersiedlungen im Außenbereich eingehalten werden.

Natur- und Artenschutz

Die für die Prüfung dieses Belangs berücksichtigten Daten stammen aus den Jahren 2020 bis 2025, beim Ortolan wurden auch ältere Daten verwendet.

Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope sind in die einzelfallbezogene Abwägung einbezogen worden. Maßstabsbedingt erfolgt ihre räumliche Beachtung nur, wenn sie im Maßstab 1:50.000 darstellbar sind. Ansonsten werden sie als Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen bzw. für das Genehmigungsverfahren im Gebietsblatt aufgelistet.

Die vom NLWKN ermittelten wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel regionaler, landesweiter und nationaler Bedeutung wurden bei der Prüfung betrachtet. Ein Ausschluss von Teilflächen wurde jedoch nicht vorgenommen, da diese Daten aufgrund ihres Alters nur noch eingeschränkt nutzbar sind (Brutvögel Stand 2013, Gastvögel Stand 2018; Webseite NLWKN 1).

Im Anhang zu § 45b Sätze 1-5 BNatSchG sind Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aufgeführt. Gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG ist bei einem Abstand zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Dies würde gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot verstoßen. Deshalb werden im Rahmen der Einzelfallprüfung Flächen, die in dem beschriebenen Nahbereich liegen, als für die Windenergienutzung ungeeignet ausgeschieden. Eine genaue Erläuterung mit Bezug auf die jeweils betroffene Art befindet sich in den Gebietsblättern.

Neben den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, die im vorgenannten Anhang aufgeführt sind, sind auch störungsempfindliche Arten i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten, die bei einer Errichtung von WEA in der Nähe ihre Brutplätze verlassen (dies ist im Landkreis Uelzen insbesondere der Schwarzstorch). Die störungsempfindlichen Arten sowie Schutzabstände, die zu diesen einzuhalten sind, sind im sog. Artenschutzleitfaden (Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt 7/2016) veröffentlicht. Sofern hier aufgrund der Unterschreitung eines Schutzabstands Flächen entfallen, wird dieses ebenfalls im jeweiligen Gebietsblatt genauer erläutert.

Die Daten zu Brutplätzen (Horste, Brutnachweise sowie Brutverdachte) wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

hierbei neben selbst erhobenen Daten auch um Daten, die im Rahmen von Vorhaben erhoben wurden, sowie um Daten, die vom NLWKN (Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) bereitgestellt wurden.

Ortolan

Neben den Arten, die in den vorgenannten Listen aufgeführt sind, ist der Ortolan bei der Bestimmung der Vorranggebiete besonders zu beachten. Der Ortolan ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art, der Bestand ist jedoch sowohl in Deutschland als auch in Niedersachsen weiter rückläufig. Der Ortolan hat im Landkreis Uelzen seine westliche Verbreitungsgrenze. Ca. 97 % der niedersächsischen Ortolanpopulation befindet sich in der Region Lüneburger Heide, wobei nur der Bereich östlich einer Linie Bleckede-Uelzen-Wittingen tatsächlich besiedelt ist. Somit hat der Landkreis Uelzen (neben dem Landkreis Lüchow-Dannenberg) eine besondere Verantwortung zum Schutz des Ortolans in Niedersachsen. Dem Landkreis Uelzen liegen Daten vor, wonach es nach der Errichtung von

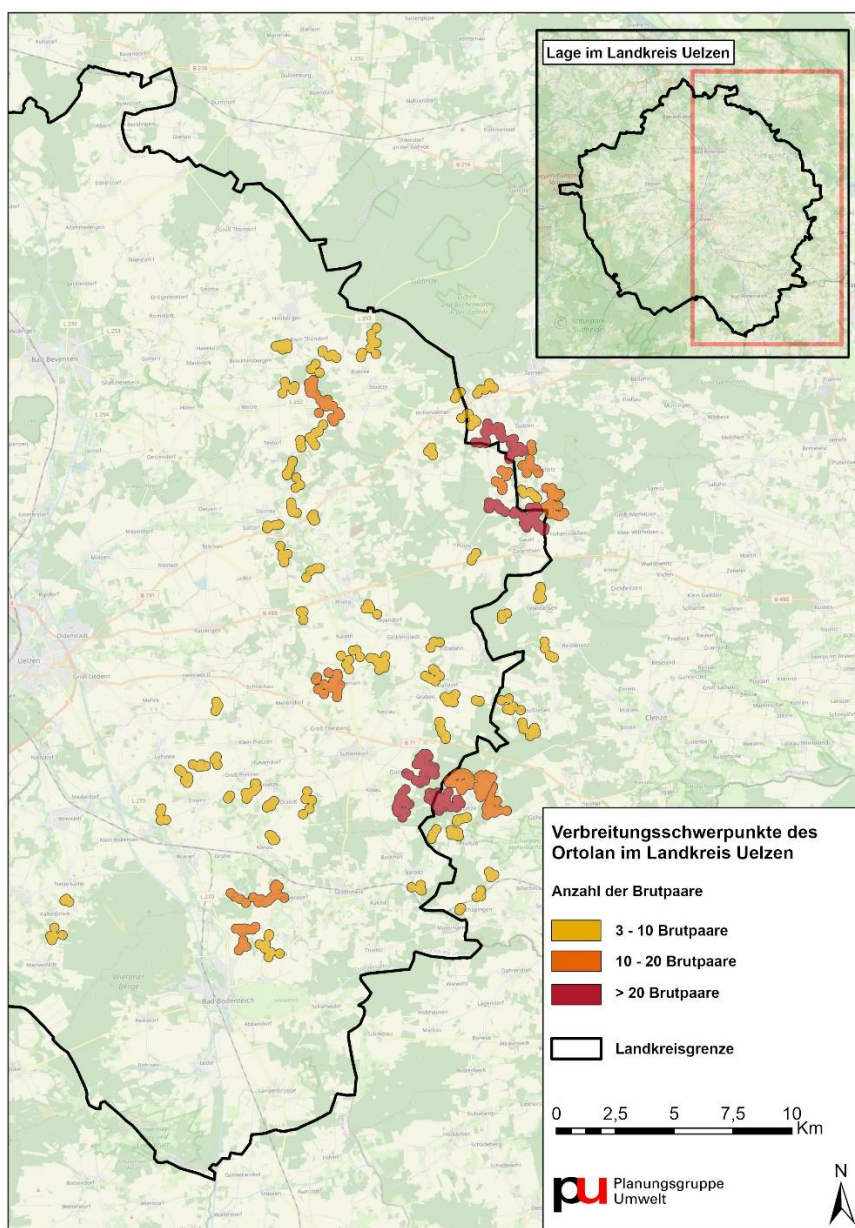


Abbildung 4 – Verbreitungsschwerpunkte des Ortolan im Landkreis Uelzen (Planungsgruppe Umwelt)

Windparks (z.B. bei Nateln und Dalldorf/Grabau) zu einem Bestandrückgang des Ortolans gekommen ist. Da der Ortolan insbesondere durch den Schattenwurf der Anlagen beeinträchtigt wird, ist bei Entwicklung hin zu größeren Anlagen mit einer noch stärkeren Beeinträchtigung dieser Art zu rechnen.

Um dies zu berücksichtigen, sollen besondere Schwerpunktorkommen des Ortolans nach Möglichkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten werden, um die Kernpopulationen systematisch zu schützen. Überdies zielen auch die aktuellen politischen und legislativen Entwicklungen zunehmend auf einen populationsbezogenen Ansatz der Konfliktbewertung und -bewältigung im Spannungsfeld zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz ab. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die regionalen Schwerpunktorkommen ein planerisches Kriterium darstellen, dass einerseits dem flächenhaften Schutz der Ortolanpopulation zuträglich sein soll, andererseits aber auch in Einklang mit den Planungszielen (Erreichung der gesetzlichen Flächenziele) und einem zwischen den verschiedenen Raumansprüchen ausgewogenem Planungskonzept zu bringen sein muss. Somit erfolgt die Abgrenzung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und nicht unter rein fachwissenschaftlichen Aspekten. Der Planungsträger hat auf Grundlage von Daten aus der landesweiten Ortolan-Erfassung (staatl. Vogelschutzwarte) und landkreisweiten Erfassungen in Vogelschutzgebieten, die durch die UNB zur Verfügung gestellt wurden, eigenständig Schwerpunktorkommen des Ortolans als Abwägungsgegenstand ermittelt. Methodisch wird dabei die Anzahl der Singwarten bzw. erfassten Brutnachweise in einem Umfeld von 200 m um das jeweilige Brutvorkommen ermittelt. Die ermittelten Schwerpunktorkommen werden in Rang 1 (> 20 Brutpaare), Rang 2 (10-20 Brutpaare) und Rang 3 (3-10 Brutpaare) unterteilt (siehe auch Abbildung 4). Ein pauschaler Ausschluss der Schwerpunktorkommen ohne weitere Prüfung auf Plausibilität wird, auch mit Blick auf die zahlreichen weiteren in der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen, nicht als sinnvoll erachtet. Daher wurden im Anschluss die ermittelten Schwerpunktorkommen auf wertgebende Strukturen geprüft und im Rahmen der Einzelfallprüfung in der Flächenabgrenzung berücksichtigt (siehe Gebietsblätter im Anhang).

Im Kriterienkatalog wurde als Abstand der Potenzialflächen zu Natura 2000-Gebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) eine Rotorblattlänge (80 m) festgelegt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird untersucht, ob aufgrund des Schutzzwecks (Prüfung der Erhaltungsziele) des jeweiligen Gebiets eine Erhöhung dieses Abstandes erforderlich ist. Der Abstand zu Vogelschutzgebieten wird auf 500 m erhöht, sofern der Schutz einer gefährdeten Art zum Schutzzweck des VSG zählt. Der Abstand von 500 m entspricht hierbei dem Nahbereich bzw. Prüfbereich vieler kollisions- und störungsgefährdeter Vogelarten (vgl. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG). Der Abstand zu FFH-Gebieten wird auf 100 m erhöht, sofern dies zum Schutz der im jeweiligen Gebiet lebenden Fledermausarten (Prüfung der Erhaltungsziele) notwendig ist.

Kompensationsflächen und geschützte Landschaftsbestandteile wurden aus der Potenzialfläche herausgenommen, wenn sich diese voraussichtlich nicht durch Micro-Siting berücksichtigen lassen (i.d.R. ab einer Mindestgröße von 2 ha).

Forstwirtschaft/ Waldnutzung

Mit Nadelwald oder Mischwald bewachsene Flächen stehen für eine Windenergienutzung grundsätzlich zur Verfügung. In den Gebietsblättern wird beschrieben, ob die Potenzialfläche (oder Teile) bewaldet sind und welche Waldarten (Nadelwald und/oder Mischwald gemäß Information aus dem ALKIS – Automatisiertes Liegenschaftskataster) sich dort befinden. Es

wird im Einzelfall geprüft, ob eine Verkleinerung der Potenzialfläche erforderlich ist. Zudem wird geprüft, ob der Wald durch Versorgungs- oder Verkehrstrassen zerschnitten wird.

Boden und Wasser

Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt gelagert, oder abgelagert worden sind. Auf solchen Standorten ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Da es sich hier jedoch um kleinräumige Flächen handelt, kann im Rahmen des Micro-Sitings auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ein Anlagenstandort unter Vermeidung der betroffenen Fläche ausgewählt werden. Die Daten zu Altablagerungen stammen vom LBEG und sind online abrufbar.

In der Zone III von Wasserschutzgebieten (oft unterteilt in die Zonen III a und III b) kann unter besonderen Vorgaben die Errichtung von WEA zugelassen werden (siehe auch Nummer 4.3 des Nds. Windenergieerlasses). Ob sich hieraus eine Einschränkung für die Windenergienutzung ergibt, wird in den Gebietsblättern einzelfallbezogen geprüft.

Denkmalschutz/ Kulturlandschaft

Baudenkmale

Laut § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird hierzu klargestellt, dass öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in der Regel überwiegt, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.

Es wird somit eine Regelvermutung zugunsten der erneuerbaren Energien getroffen, die jedoch das Erfordernis einer Abwägung nicht aufhebt. Deshalb hat das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit Erlass vom 15.08.2024 einen Leitfaden veröffentlicht, der weitere Hinweise zum Umgang mit Baudenkmalen bei der Planung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gibt und zur Orientierung bei einer Prüfung des Einzelfalls dient. Atypische Fälle können vorliegen, wenn z.B. konstituierende Merkmale und Denkmalwerte durch den Eingriff verloren gehen würden oder die Anlage wegen der Bedeutung des Denkmals nicht hinzunehmen ist (z.B. bei UNESCO-Welterbestätten).

Durch die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen wurden in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege und dem Amt für Bau- und Kunstpflege der evangelischen Landeskirche Hannover Denkmale identifiziert, die einen atypischen Fall begründen könnten. Hierbei handelt es sich um folgende Denkmale:

- Kloster Medingen
- Kloster Ebstorf
- Gut von Lenthe/ Herrenhaus Graf Grote, Wrestedt (*aufgrund der räumlichen Nähe werden die beiden Objekte als ein Prüffall behandelt*)
- Herrenhaus Teyendorf
- Rittergut Melzingen
- Schloss Holdenstedt
- St.-Marien-Kirche Uelzen
- Klosterkirche Oldenstadt

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

- St.-Marien-Kirche Suhlendorf
- St.-Petri-Kirche Bad Bodenteich
- St.-Remigius-Kirche Suderburg

Für die Untersuchung wurde ein Radius von 3,75 km um die Denkmale gezogen. Diese Entfernung entspricht der 15-fachen Anlagenhöhe der 250 m hohen Referenzanlage. Die 15-fache Anlagenhöhe ist gemäß Einschätzung des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege der maximale Wirkungsbereich, in dem eine WEA Auswirkungen auf ein Baudenkmal haben kann. Die innerhalb dieses Radius liegenden Potenzialflächen wurden darauf untersucht, ob die Bebauung dieser Flächen mit WEA zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des jeweiligen Denkmals führen könnte.

Nach einer Bereisung der Objekte wurde festgestellt, dass für die Mehrzahl der Verdachtsfallobjekte keine sinnvollen Standpunkte und Sichtachsen ermittelt werden können, von denen die Objekte in einem beurteilungskritischen Zusammenhang zu sehen wären. Es wurden sechs Objekte identifiziert, von denen aus eine relevante Sichtbeziehung zu einer oder mehreren Potenzialflächen gegeben ist. Dies sind folgende Objekte:

- Kloster Medingen
- Kloster Ebstorf
- Gut von Lenthe Wrestedt
- St.-Marien-Kirche Uelzen
- St.-Petri-Kirche Bad Bodenteich
- St.-Remigius-Kirche Suderburg

Für diese Objekte wurden Standorte ermittelt, von denen aus Visualisierungen von zukünftigen Windparks erstellt wurden. Als Ergebnis der Visualisierungen wurde festgestellt, dass hier keine atypischen Fälle vorliegen, welche die in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NDSchG formulierte Regelvermutung widerlegen. Es besteht somit nicht die Notwendigkeit, Potenzialflächen aufgrund von Belangen des Baudenkmalsschutzes zu streichen oder zu verkleinern. Genauere Erläuterungen in Bezug auf die einzelnen Potenzialflächen bzw. die mit diesen in Bezug stehenden Denkmale erfolgen in den jeweiligen Gebietsblättern. Die Visualisierungen werden in einem ergänzenden Gutachten durch das beauftragte Planungsbüro Planungsgruppe Umwelt dokumentiert und fachlich bewertet.

Bodendenkmale

Flächen, auf denen sich Bodendenkmale befinden, stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung, da eine Entfernung des Denkmals den Denkmalwert beeinträchtigen würde (Zerstörungs- und Veränderungsverbot gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG). Die Zerstörung von Kulturdenkmalen im Boden fällt zudem nicht unter die o.g. Regelvermutung in § 7 Absatz 2 Satz 2 NDSchG, solche Zerstörungen sind somit unbedingt zu vermeiden. Sofern sich auf einer Potenzialfläche schützenswerte Bodendenkmäler befinden, wird dies im jeweiligen Gebietsblatt aufgeführt und der Umgang damit erläutert.

Je nach räumlicher Ausdehnung und Dichte des Denkmals muss die Streichung einer Teilfläche erfolgen bzw. kann der Konflikt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gelöst werden. So kann z.B. bei einzelnen in der Potenzialfläche vorkommenden Grabhügeln im Rahmen des Micro-Siting nach alternativen Standorten gesucht werden, bei größeren Grabhügelfeldern oder auch Wegespuren erfolgt hingegen der Ausschluss der betroffenen Teilfläche. Auch die Lage der Fundstelle und die Größe der Potenzialfläche spielen eine Rolle; so kann bei einer Lage der Fundstelle inmitten der Potenzialfläche bzw. einer großen

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Potenzialfläche um den Fundort herum geplant werden. Bei einer Lage der Fundstelle am Rand einer Potenzialfläche bzw. auf einer kleineren Fläche ist die jedoch nicht möglich, so dass es in letztgenannten Fällen zur Streichung von Teilflächen kommt.

Infrastruktur und Technik

Rohrfernleitungen und Strom-Freileitungen wurden im vorherigen Arbeitsschritt inklusive eines geeigneten Puffers aus der Gebietskulisse der Potenzialfläche herausgenommen. Das Gleiche gilt für klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Da durch diese Herausnahmen in mehreren Fällen Potenzialflächen geteilt werden, wird in den Gebietsblättern in diesen Fällen darauf hingewiesen.

Zu Richtfunktrassen und deren Funkstandorten kommt kein pauschaler Abstand zur Anwendung. Die Abstandserfordernisse der einzelnen Richtfunktrassen sind unterschiedlich. Der Schutzbedarf variiert je nach den Eigenschaften der Richtfunktrasse und der realisierten Windenergieanlagen. Zudem haben nicht alle Betreiber Auskunft über den Verlauf der von ihnen betriebenen Richtfunkstrecken gegeben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind deshalb die Standorte der Windenergieanlagen unter Beachtung der jeweils einzuhaltenden Abstände zu ermitteln. In den Gebietsblättern wird auf das Prüferfordernis einzeln hingewiesen.

Sonstige Darstellungen des RROP

In diesem Abschnitt werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des RROP 2019 benannt, welche die Potenzialfläche überlagern, bzw. sie schneiden. Die meisten Vorranggebiete wurden bereits im vorherigen Arbeitsschritt aus der Potenzialflächenkulisse entfernt, da die vorrangige Funktion nicht mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Überschneidungen ergeben sich in diesem Prüfschritt insbesondere mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung und Vorranggebieten regional bedeutsamer Wander- oder Fahrradweg.

Die Kulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung betrifft große Teile des Landkreises. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass über geeignete Maßnahmen und/oder eine optimale Standortauswahl der Anlage im Genehmigungsverfahren eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck hergestellt werden kann. Regional bedeutsame Wander- und Fahrradwege verlaufen längs bestehender Wege oder Straßen, so dass deren Verlauf durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt wird.

Des Weiteren wird die Überlagerung mit im RROP 2019 dargestellten Vorbehaltsgebieten benannt. Es erfolgt eine Abwägung, ob die dort zu berücksichtigenden Belange/ Flächenfunktionen einer Windenergienutzung entgegenstehen.

Sonstige Belange

Hier werden sonstige Flächennutzungen benannt, die in einzelnen Potenzialflächen vorliegen (z.B. Obstbauplantage) und einer Windenergienutzung eventuell entgegenstehen können. Eine genaue Auseinandersetzung mit der jeweiligen Nutzung erfolgt im einzelnen Gebietsblatt.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Die Ergebnisse dieser Prüfungen für die einzelnen Potenzialflächen sind in den Gebietsblättern aufgeführt. Durch Anwendung der Restriktionskriterien und Streichung von nicht für die Windenergienutzung geeigneten Flächen **entfallen folgende vier Potenzialflächen vollständig:**

Nr. 9 Zieritz, Nr. 13 Teyendorf, Nr. 15 Bomke, Nr. 16 Emern.

Nach der Anwendung der Restriktionskriterien bleiben insgesamt 60 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 9.240,1 ha übrig, dies entspricht 6,32 % der Landkreisfläche.

4.2.3 Prüfung der Umfassungswirkung von Ortschaften (Prüfschritt 3)

Die verbliebenen Potenzialflächen werden darauf geprüft, ob sich durch sie eine übermäßige Umfassung von Ortschaften ergibt.

Als Umfassung bezeichnet man im Rahmen der planerischen Steuerung der Windenergienutzung eine Situation, in der geschlossene Ortschaften (baurechtlicher Innenbereich) entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks eingekreist bzw. umstellt werden.

Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, soll im Zuge der Potenzialflächenanalyse im Landkreis Uelzen eine unverhältnismäßige Belastung von Ortschaften infolge einer Umfassung mit Windenergieanlagen vermieden werden. Die Belastung von Anwohnern durch eine Umfassung ist im Wirkungskontext der optisch bedrängenden Effekte von Windenergieanlagen zu sehen und hinsichtlich der Wirkweise vergleichbar. Im Extremfall kann eine übermäßige Umfassung von Ortschaften zu erheblichen Einschränkungen der Lebensqualität führen und gegen das im Baurecht verankerte Gebot der „nachbarschaftlichen Rücksichtnahme“ verstoßen. Ein Vorhaben wäre in diesem Fall unzulässig. Diese Auffassung wird u.a. von verschiedenen Verwaltungsgerichten vertreten. So urteilte bspw. das OVG Sachsen-Anhalt im Jahr 2012 (Urteil vom 16.03.2012, Az. 2L 2/11), dass auf die Ausweisung solcher (Windenergie-)Gebiete zu verzichten sei, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Eine nicht mehr tolerierbare Umfassungswirkung auf Ortschaften ist gleichwohl an eine besonders hohe, vom unvoreingenommenen Betrachter als bedrückend und beengend empfundene Wirkintensität gebunden. Dies kann entsprechend eines von der Firma UmweltPlan im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Fachgutachtens zum Thema Umfassung dann angenommen werden, *„wenn eine Ortschaft derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind, dass die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne technische Störungen erlebbar und unverhältnismäßig überprägt ist, die Windkraftanlagen das Landschaftserleben aus oder an der Siedlung dominieren und sich hierdurch aus Sicht der Siedlung und ihrer Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion der Eindruck des „Eingespartseins“ und einer „erdrückenden“ Raumwahrnehmung“ ergibt.“* (UmweltPlan 2013/2021)

Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gemäß der o.g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der Windenergieanlagen eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft zu betrachten sind. Zur Vermeidung derartiger, unzumutbarer Auswirkungen wurde die im o.g. Gutachten von 2013 (Aktualisierung in 2021) entwickelte Vorgehensweise für die Potenzialflächenanalyse im LK Uelzen zu Grunde gelegt.

Vorgehen zur Prüfung der Umfassungswirkung

Als Ausgangspunkt der Beeinträchtigungsprüfung dient ein fiktiver Betrachter, **welcher im Mittelpunkt (geometrischer Schwerpunkt) der betrachteten Ortschaft** positioniert ist (siehe Abb. 1). Eine Umfassung von Ortschaften mit Windenergieanlagen ab einer Beeinträchtigung von mehr als 2/3 des horizontalen menschlichen Sichtfeldes gerät im Allgemeinen in einen schwerwiegenden Konflikt mit dem baurechtlichen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Dies entspricht einem **Umfassungswinkel von 120 Grad**. Für die Umfassungsprüfung werden daher in einem ersten Schritt unter Einsatz eines Geoinformationssystems die Ortsmittelpunkte aller Ortschaften im Planungsraum und den angrenzenden Verwaltungseinheiten ermittelt.

Weiterhin spielt für die Bewertung der Umfassungswirkung und Intensität der optischen Wirkung von Windenergieanlagen naturgemäß die Entfernung zur betroffenen Ortschaft eine zentrale Rolle, da die Anlagen mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Diesbezüglich definiert das Fachgutachten von UmweltPlan den maßgeblichen Wirkraum durch einen Radius von **2,5 km, gemessen vom Ortsrand** aus, innerhalb dessen umstellende Windenergieanlagen in die Prüfung einzubeziehen sind. Dementsprechend werden im zweiten Schritt der Umfassungsprüfung die Ortslagen mit einem Radius von 2,5 km gepuffert. Im dritten Schritt der Prüfung erfolgt die Ermittlung der durch die geprüften Potenzialflächen ausgelösten Umfassungswinkel sowie die anschließende Bewertung der Umfassungswirkung. Bereits bestehende Windenergieanlagen werden mitberücksichtigt.

Benachbarte Potenzialflächen werden zusammengefasst, soweit zwischen ihnen (oder Bestandsanlagen) kein ausreichend großer von Windenergieanlagen freier Korridor besteht. Als ausreichend groß ist ein **belastungsfreier Korridor anzusehen, wenn er einen Winkel von mindestens 60 Grad** aufweist. Dieses Maß leitet sich aus dem sog. „Fusionsblickfeld“ des Menschen ab, welches jenen Bereich definiert und abgrenzt, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich und somit von WEA freizuhalten ist. Im Ergebnis der Prüfung sind vier unterschiedliche Fallkonstellationen möglich. Ist die untersuchte Ortschaft nur von einer Potenzialfläche betroffen und ist der ermittelte Umfassungswinkel kleiner als 120 Grad, kann eine unzumutbare Umfassung ausgeschlossen werden. Ist der Umfassungswinkel dieser Fläche größer als 120 Grad, muss indes von einer übermäßigen Umfassungswirkung ausgegangen werden (**Fall A**, siehe Abb. 5). Sind mehrere benachbarte Potenzialflächen in die Umfassungsprüfung einzubeziehen, muss zusätzlich der belastungsfreie Korridor geprüft werden. Ist dessen Winkel kleiner als 60 Grad und die Summe der zusammenhängenden Umfassung größer als 120 Grad, muss ebenfalls von einer übermäßigen Umfassung ausgegangen werden (**Fall B**, siehe Abb. 5). Ist der belastungsfreie Korridor indes größer als 60 Grad, sind die beiden Potenzialflächen getrennt voneinander zu beurteilen, sodass im Extremfall auch das Vorliegen zweier Potenzialflächen zu je 120 Grad noch als maßvoll zu bewerten wäre (**Fall C**, siehe Abb. 5).

Zeigt sich in Anwendung der beschriebenen Methodik eine übermäßige Umfassung einer oder mehrerer Ortschaften durch eine Potenzialfläche, so erfolgt eine Anpassung des Flächenzuschnitts der Potenzialfläche. Es erfolgt keine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung, die nach Anwendung der beschriebenen Methodik zu einer übermäßigen Umfassungswirkung führen, soweit nicht bereits durch vorhandene und damit planerisch nicht mehr zu steuernde Windparks eine übermäßige Umfassung ausgelöst wird. Diese Situation tritt bei vier Potenzialflächen auf (Nr. 14 und 33 komplett, sowie Nr. 58 und 64 teilweise), eine genauere Erläuterung hierzu erfolgt im jeweiligen Gebietsblatt.

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

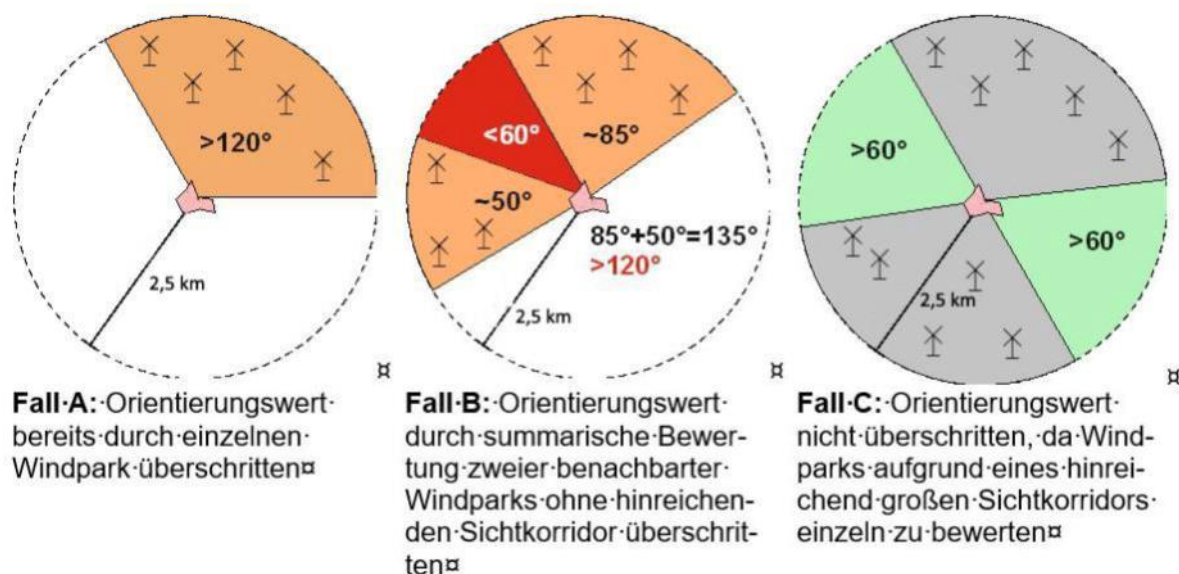


Abbildung 5 - Fallkonstellationen Umfassungswirkung (Planungsgruppe Umwelt)

Bei der Prüfung der Umfassungswirkung wurden neben bereits bestehenden auch genehmigte, aber noch nicht errichtete WEA mitberücksichtigt, soweit eine Genehmigung bis zum 30.04.2026 angenommen werden kann.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen für die einzelnen Potenzialflächen sind in den Gebietsblättern aufgeführt. Durch das Entstehen einer übermäßigen Umfassung von Ortschaften **entfallen folgende sechs Potenzialflächen vollständig:**

Nr. 3 Klein Bünstorf, Nr. 6 Reinstorf, Nr. 8 Gavendorf, Nr. 18 Allenbostel, Nr. 24 Wulfsode West, Nr. 26 Eddestorf.

Nach Prüfung der Umfassungswirkung verbleiben 54 Potenzialflächen mit einer Flächengröße von insgesamt 7.701,8 ha (dies entspricht 5,27 % der Landkreisfläche).

4.2.4 Prüfung von weiteren Belangen (Prüfschritt 4)

Waldflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 21.04.2026 wurde die Verwaltung des Landkreises Uelzen aufgefordert, die Windenergieflächenplanung auf das Teilflächenziel von 4.517 ha (3,09 %) gemäß Spalte 1 der Anlage zum NWindG (regionales Teilflächenziel, welches bis zum 31.12.2027 erreicht werden muss) auszurichten (siehe auch Kap. 3.1). Deshalb musste eine Anpassung bei den zu berücksichtigenden Belangen vorgenommen werden, die zuvor auf das regionale Teilflächenziel von 5.846 ha (4,0 %), welches zum Stichtag 31.12.2032 erreicht werden muss) ausgerichtet waren.

Flächen, auf denen sich die beiden Belange „Wald“ und „Landschaftsschutzgebiet“ überlagern, besitzen einen erhöhten Schutzbedarf gegenüber Flächen, auf denen nur einer dieser Belange zum Tragen kommt. Waldflächen (gemäß ALKIS) in Landschaftsschutzgebieten besitzen eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Schutz- und die Erholungsfunktion von Wäldern. Durch den gemäß Naturschutzrecht (§ 26 BNatSchG) festgelegten Schutz stehen hier einer Windenergienutzung mehr bzw. gewichtigere Belange entgegen, was einen Ausschluss dieser Flächen begründet. Die Waldflächen im Landkreis Uelzen besitzen zudem gemäß der

Begründung zu Ziffer 3.2.3 des RROP eine wichtige Bedeutung für die menschliche Erholung im Landkreis. Mit der Freihaltung dieser Flächen von der Windenergienutzung kann diese Funktion besser geschützt werden.

Sofern durch die Anwendung dieses Prüfschritts kleine oder ungünstig geschnittene Flächen überbleiben (z. B., weil sich in einem LSG Waldflächen und Offenlandflächen kleinteilig abwechseln), erfolgt in der Regel eine Streichung dieser Flächen. Genauere Erläuterungen hierzu finden sich in den jeweiligen Gebietsblättern.

Mit der Anwendung des Belanges „Waldflächen, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen“ können für den Biotop- und Landschaftsschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung wichtige Flächen von der Windenergienutzung freigehalten werden. Durch den Ausschluss dieser Flächen wird bereits eine erhebliche Reduktion der Flächenkulisse in der beabsichtigten Größenordnung erreicht.

Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange

In diesem Schritt wurden weitere naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange betrachtet, die gegen eine Windenergienutzung auf den bisher ermittelten Potenzialflächen sprechen. Flächen, die eine hohe Bedeutung, eine wichtige Funktion oder ein hohes Potenzial für den Biotopverbund aufweisen, wurden ausgeschlossen. Gründe hierfür sind, dass zusammenhängende Wälder durch die Errichtung von WEA zerschnitten werden, Trittsteinbiotope verloren gehen und einzelne als windkraftsensibel eingestufte Arten/Artengruppen einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko, Störungen oder dem Verlust von Lebensraum ausgesetzt sind. Der damit einhergehende Verlust von Lebensraum betrifft hingegen nicht nur windkraftsensibel, sondern sämtliche an dem Ort vorkommende Arten. In diesen Fällen steht die Bewahrung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen einer Windenergienutzung entgegen.

Zudem wurden Waldgebiete, die gemäß der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Uelzen als hochwertig einzustufen sind, als ungeeignet für die Windenergienutzung eingestuft. Dabei handelt es sich um besonders strukturreiche Wälder oder auch Wald-Offenland-Komplexe., die auf Grund ihrer Habitatausstattung (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdgebiete etc.) aus fachlicher Sicht ein vergleichsweise hohes/vielfältiges Vorkommen von sowohl windkraftsensiblen als auch generell besonders störungsempfindlichen oder im Landkreis selten vorkommenden Arten aufweisen können. Diese Funktionen werden durch die Errichtung von WEA negativ beeinflusst, insbesondere sofern sich relevante Strukturen von windkraftsensiblen Artengruppen – wie Groß- und Greifvögel oder Fledermäuse – im direkten Umfeld der Anlagen befinden.

Teilbereiche oder gesamte Potenzialflächen wurden von der Windenergienutzung ausgeschlossen, sobald sie die Funktionsfähigkeit von artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen negativ beeinflussen. Dabei wurden Kompensationsflächen betrachtet, die die Potenzialgebiete überlagern und eine Größe von weniger als 5 ha aufweisen sowie die Maßnahmenflächen, welche sich im direkten Umfeld von Potenzialgebieten befinden.

Darüber hinaus wurden wertvolle Bereiche für in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte, störungssensible Arten mit besonderem Vorkommen im Landkreis Uelzen betrachtet. Dabei handelt es sich um den Schwarzstorch und den Ortolan (beide Rote Liste 1; s. Krüger / Sandkühler 2022). Es wurden Flächen identifiziert, die im funktionalen Zusammenhang mit bekannten Verbreitungsschwerpunkten (Ortolan) bzw. Brutstandorten (Schwarzstorch) dieser Arten stehen. Es handelt sich somit um Flächen, die zusätzlich zu den in Prüfschritt 2

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

berücksichtigten Dichtezentren des Ortolans bzw. Brutstandorten des Schwarzstorchs als schutzwürdig angesehen werden (zum Ortolan siehe auch obige Ausführungen im Abschnitt Natur- und Artenschutz). Zudem wurden Bereiche betrachtet, in denen essentielle Aufwertungspotentiale zur Verbesserung des Erhaltungszustands dieser Arten bestehen. Aufgrund der generellen und auch windkraftbedingten Störungssensibilität beider Arten steht die Windenergienutzung dem Erhalt und der Förderung ihres Bestands entgegen, weshalb diese Bereiche nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung geeignet sind.

Im Einzelfall wurden weitere Abwägungsgründe berücksichtigt (z. B. schmale Ausprägungen von Landschaftsschutzgebieten), welche in den jeweiligen Gebietsblättern genauer erläutert werden.

Kompaktheit der Fläche

Des Weiteren wurden solche Teilbereiche aus der Potenzialfläche entfernt, die aufgrund ihrer fehlenden Kompaktheit bei verhältnismäßig wenig Fläche zu großen Eingriffen führen. Bei den Potenzialflächen wurde auf einen Zuschnitt möglichst kompakter Flächen geachtet, um auf eine Konzentration der Windenergie und Verringerung der Belastung hinzuwirken. Dies gilt vor allem bei Lage der Potenzialfläche in einem Wald sowie bei der Umfassungswirkung. In letzterem Fall erfolgt eine Belastungsbegrenzung durch Berücksichtigung von Flächen im Abstand von mehr als 2,5 km von Ortsrand, wenn die näher liegenden Flächen bereits in Prüfschritt 3 ausgeschlossen wurden.

Durch Berücksichtigung von Waldflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und von naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belangen **entfallen folgende zehn Potenzialflächen vollständig:**

Nr. 2 Uelzen Stadtwald, Nr. 4 Wettenbostel Nord, Nr. 10 Langenbrügge Nord, Nr. 11 Wulfstorf, Nr. 20 Wrestedt, Nr. 25 Wichtenbeck, Nr. 29 Eitzen I, Nr. 35 Bodenteich Heide, Nr. 43 Röhrsen, Nr. 54 Hohenbostel/Niendorf.

Nach Prüfung der weiteren Belange verbleiben 44 Potenzialflächen mit einer Flächengröße von insgesamt 5.108,5 ha (dies entspricht 3,49 % der Landkreisfläche).

Plausibilitätsprüfung Umfassungswirkung

Durch die – aufgrund der politischen Entscheidung, den Zielwert von 3,09 % anzustreben, erst im Nachgang erfolgten – Herausnahme von Flächen aufgrund des Belangs „Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten“ und aufgrund von naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belangen sind Flächen entfallen, die im Ergebnis der Prüfung der Umfassungswirkung den Vorzug vor anderen Teilflächen erhalten haben. Deshalb wurde geprüft, ob durch den nachträglichen Entfall dieser Flächen Teilflächen, die bei der Prüfung der Umfassungswirkung zuvor herausgenommen wurden, nun wieder hereingenommen werden müssen, da durch sie keine unzumutbare Umfassung mehr ausgelöst wird.

Im Ergebnis wurden zwei Teilflächen ermittelt, die wieder in die Kulisse für die Vorranggebiete Windenergienutzung aufgenommen werden:

- Potenzialfläche 54, kleine Teilfläche südlich von Wulfstorf/ östlich der Kreisstraße 42 (Umfassung der Ortschaft Niendorf),
- Potenzialfläche 46 östlich von Nettelkamp, nördlichste der drei Teilflächen (Umfassung der Ortschaft Klein Bollensen).

Durch die Hinzunahme dieser beiden Teilflächen entstehen insgesamt 45 Potenzialflächen mit einer Flächengröße von insgesamt 5.132,7 ha (dies entspricht 3,51 % der Landkreisfläche).

4.2.5 Gebietsbezogene Umweltprüfung (Prüfschritt 5)

Die nach Prüfschritt 4 verbleibenden Flächen werden im Umweltbericht daraufhin überprüft, welche Auswirkungen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG hätte. Sofern hier eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung festgestellt wird, kommt es zur Streichung bzw. Verkleinerung von weiteren Flächen. Das genauere Vorgehen wird im Umweltbericht beschrieben.

Für die Prüfung der Flächen im Umweltbericht wurden zudem andere Flächenbezeichnungen gewählt, die den Bezeichnungen der späteren Vorranggebiete entsprechen. Eine Übersicht über die verschiedenen Bezeichnungen bietet Tabelle 5 in Kapitel 5 (S. 76).

Die Überprüfung im Umweltbericht hat ergeben, dass keine weiteren Flächen entfallen.

Es verbleiben somit weiterhin 45 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 5.132,7 ha (dies entspricht 3,51 % der Landkreisfläche).

Bezeichnung des Prüfschritts	Anzahl der Potenzialflächen	Größe in ha	Anteil an der Landkreisfläche
Potenzialflächen nach Ermittlung Fa. Nefino - Ausgangskulisse	66	11.330,33	7,75 %
Nach Prüfschritt 1 – Anpassung der Ausgangskulisse	64	10.618,24	7,26 %
Nach Prüfschritt 2 – Prüfung von Eignungs- und Restriktionskriterien	60	9.240,09	6,32 %
Nach Prüfschritt 3 – Prüfung der Umfassungswirkung	54	7.701,78	5,27%
Nach Prüfschritt 4 – Prüfung von weiteren Belangen	45	5.132,69	3,51 %
Nach Prüfschritt 5 - Umweltprüfung	45	5.132,69	3,51 %

Tabelle 4 - Entwicklung der Flächengröße der Potenzialflächen in der Einzelfallprüfung (eigene Darstellung)

5. Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Feststellung der Erreichung des Teilflächenziels

Die nach der Überprüfung im Umweltbericht verbleibenden Potenzialflächen sind für eine Windenergienutzung geeignet und werden deshalb als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt und in die Zeichnerische Darstellung übernommen. Mit dieser Änderung des RROP 2019 werden insgesamt 49 Vorranggebiete Windenergienutzung (teilweise untergliedert in mehrere Teilflächen) mit einer Gesamtfläche von 5.133 ha festgelegt.

U.a. aufgrund des Wegfalls weiterer – verbindender – Teilflächen, liegen die ausgewiesenen Vorranggebiete z.T. weit auseinander werden und als getrennte Windparks wahrgenommen. Deshalb werden die Vorranggebiete neu bezeichnet (z.B. die Vorranggebiete Su 04 und Au 05, die beide aus der Potenzialfläche 65 Hösseringen Ost/Nienwohlde entwickelt wurden), die Benennung orientiert sich hierbei an den Samt- bzw. Einheitsgemeinden im Landkreis. Die einzelnen Bezeichnungen sind aus der nachfolgenden Tabelle Nr. 5 zu entnehmen. Die Reihenfolge der Gebiete orientiert sich hierbei an der Lage der Samt- und Einheitsgemeinden von Nord nach Süd.

<u>Kürzel</u> <u>Vorranggebiet</u>	<u>Name</u> <u>Vorranggebiet</u>	<u>Nr.</u> <u>Potenzialfläche</u>	<u>Name</u> <u>Potenzialfläche</u>	<u>Größe</u> <u>Vorranggebiet in</u> <u>ha</u>
Bi 01	Niendorf	54	Hohenbostel	13,31
Bi 02	Hohnstorf	57	Hohnstorf	180,84
Bi 02-1				56,74
Bi 02-2				32,15
Bi 02-3				49,73
Bi 02-4				42,22
Bi_BE 03	Bruchtorf	51	Bruchtorf	171,77
Bi_BE 03-1				23,32
Bi_BE 03-2				148,45
Bi 04	Bornsen Nord	38	Beverbeck	50,43
Bi_BE 05	Bornsen Süd	60	Velgen	42,99
BE 01	Aljarn	32	Aljarn	57,31
BE 02	Bostelwiebeck	14	Bostelwiebeck	71,74
BE 03	Gr. Thondorf	50	Gr. Thondorf	191,8
BE 03-1				68,17
BE 03-2				123,63
BE 04	Kl. Thondorf	41	Kl. Thondorf	66,1
BE 04-1				40,32
BE 04-2				25,78
BE 05	Kettelstorf	7	Kettelstorf	8,51
BE 06	Strothe	53	Wiebeck	25,85
BE 07	Secklendorf	33	Secklendorf	108,82
BE 07-1				15,44
BE 07-2				57,16
BE 07-3				36,22
BE 08	Weste	48	Dörnte	69,66
BE 09	Oetzendorf	52	Oetzendorf	25,01
BE 10	Emmendorf	31	Emmendorf	77,67
BE 10-1				63,23
BE 10-2				14,44
BE 11	Vinstedt	22	Vinstedt	7,84

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

BE 12	Barum	47	Barum	124,24
BE 12-1				18,12
BE 12-2				6,18
BE 12-3				99,94
BE 13	Natendorf	17	Natendorf	24,51
BE 14	Ebstorf Ost	45	Ebstorf Ost	34,36
BE 14-1				7,59
BE 14-2				26,77
BE 15	Ebstorf Nord	27	Ebstorf Nord	49,76
BE 15-1				18,39
BE 15-2				31,37
BE 16	Velgen	60	Velgen	132,69
BE 17	Arendorf	62	Arendorf	286,08
BE 18	Linden	58	Linden	87,57
BE 18-1				11,01
BE 18-2				10,86
BE 18-3				34,31
BE 18-4				31,39
BE 19	Brambostel	21	Brambostel	38,18
BE 20	Wulfsode	34	Wulfsode Ost	34,75
Ro 01	Gr. Malchau	56	Gr. Malchau	218,15
Ro 02	Schmölau	30	Schmölau	48,16
Ro 03	Polau	63	Polau	317,8
Ro 04	Schwemlitz	63	Polau	60,88
Ro 05	Dörmte	48	Dörmte	70,59
Ro 05-1				25,77
Ro 05-2				44,82
Ro 06	Jarlitz	37	Jarlitz	71,72
Ro 06-1				29,77
Ro 06-2				41,95
Ro 07	Nateln	12	Nateln	11,37
Ro 08	Batensen	5	Batensen	7,84
Ro 09	Dalldorf	59	Dalldorf	178,22
Ue 01	Masendorf	66	Masendorf	97,29
Ue 02	Hanstedt II	19	Hanstedt II	22,7
Ue_Su 03	Hansen	44	Hansen	93,08
Ue_Su 03-1				72,59
Ue_Su 03-2				20,49
Ue_Su 04	Kl. Süstedt	40	Kl. Süstedt	81,52
Su_BE 01	Gerdau	36	Gerdau	115,5
Su_BE 01-1				94,77
Su_BE 01-2				20,73
Su 02	Bargfeld	23	Bargfeld	44,25
Su 03	Hösseringen West	61	Hösseringen West	218,45
Su 03-1				22,9
Su 03-2				42,21
Su 03-3				79,46
Su 03-4				73,88
Su 04	Hösseringen Ost	65	Hösseringen Ost / Nienwohlde	251,98

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Au_Ro 01	Bockholt / Ostedt	64	Bockholt	565,57
Au_Ro 01-1				273,14
Au_Ro 01-2				102,75
Au_Ro 01-3				14,95
Au_Ro 01-4				161,49
Au_Ro 01-5				13,24
Au 02	Müssingen	39	Müssingen	109,89
Au 02-1				50,43
Au 02-2				59,46
Au 03	Flinten	55	Flinten	194,66
Au 03-1				69,05
Au 03-2				125,61
Au 04	Nettelkamp	46	Nettelkamp	43,29
Au 04-1				4,62
Au 04-2				7,63
Au 04-3				20,13
Au 04-4				10,91
Au 05	Nienwohlde	65	Hösseringen Ost / Nienwohlde	176,09
Au 05-1				10,42
Au 05-2				165,67
Au 06	Lüder	49	Lüder	103,32
Au 06-1				10,37
Au 06-2				92,95
Au 07	Langenbrügge	28	Langenbrügge Süd	48,56
VR WEN gesamt				5.132,69

Tabelle 5 - Ausgewiesene Vorranggebiete Windenergienutzung (eigene Darstellung)

Gemäß der Anlage zum NWindG muss der Landkreis Uelzen bis zum 31.12.2027 4.517 ha (3,09 % der Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 5.846 ha (4,0 % der Landkreisfläche) als Windenergiegebiete ausweisen (siehe auch Kap. 1). Mit dieser Änderung des RROP 2019 werden 5.133 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich gemäß der Definition im § 2 Nr. 1 WindBG um Windenergiegebiete, die gemäß § 4 Abs. 1 WindBG vollständig auf das Teilflächenziel anrechenbar sind.

Mit diesen Festlegungen erfüllt der Landkreis Uelzen das für das Jahr 2027 vorgegebene Teilflächenziel.

Für die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels hat der Landkreis Uelzen in seinem Beschluss über den Plan festzustellen, dass die Teilflächenziele für sein Plangebiet erreicht und welche Flächen hierfür angerechnet wurden. Die Feststellung wird dann im Rahmen der Genehmigung der Planung durch die Genehmigungsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, vorgenommen.

Abschnitt C - Begründung zu Ziffer 4.2.1.02 Satz 2 (Rotor-Out-Regelung)

Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind bei einer Planung, bei der die Rotorblätter einer WEA sich vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung befinden müssen (sog. Rotor-in-Regelung), die ausgewiesenen Flächen nur anteilig auf das Teilflächenziel anzurechnen. Deshalb hat sich der Landkreis Uelzen dafür entschieden, dass für die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung die sog. Rotor-Out-Regelung gilt. Dies bedeutet, dass die Rotoren über die Grenzen der Vorranggebiete herausragen dürfen und die Fläche der Vorranggebiete somit vollständig auf das Teilflächenziel angerechnet werden darf.

Um die erforderlichen Abstände zu verschiedenen von der Windenergienutzung freizuhaltenen Flächen einzuhalten (z.B. Natura-2000-Gebiete oder Straßen des übergeordneten Netzes), wurden die entsprechenden Ausschlusskategorien mit einem Puffer in der Länge des Rotorradius versehen. Hierbei wurde jeweils der Rotorradius verwendet, den die für das Gebiet verwendete Referenzanlage besitzt (80 m oder 50 m).

Literaturverzeichnis

Allgemeine Literatur

AdV-Nutzungsartenkatalog 2011: Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Behrend, Ferdinand 2024: Gutachten „MVA – Minimum Vectoring Altitude. Anwendung im zivil/militärischen Flugbetrieb und Handlungsempfehlungen zur Anpassung“ im Auftrag des BDEW e.V.

Fachagentur Wind und Solar 2024: Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2023, Berlin.

Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Bosch & Partner GmbH 2023: Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (Winnepot-Studie). Im Auftrag des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz

„Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012 (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 24.08.2012)

Krüger, Thorsten und Sandkühler, Knut 2022: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 41. Jg. Nr. 2. S. 111-174.

Nds. Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz 2025: Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen - Stand September 2025

Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+), Programm der Landesregierung durch Beschluss vom 26.09.2017 ergänzt durch Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.8.2020 – Begründungen und Erläuterungen

UmweltPlan 2013/2021: Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen.

Niedersächsische Landesforsten o.J.: Waldfunktionenkarte Niedersachsen – Allgemeine Erläuterungen.

Gesetze, Verordnungen und weitere Rechtstexte

Gesetze des Bundes

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gesetze des Landes Niedersachsen

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30).

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456 - VORIS 23100 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31- VORIS 28010 -).

Weitere Rechtstexte

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie

Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, Neubekanntmachung vom 26.09.2017, Änderung in Kraft getreten am 17.09.2022 (veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt Nr. 39/2022).

Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021, veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt Nr. 35/2021

Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt 7/2016

1. Änderung des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen - Begründung

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen 2012

Deutsches Institut für Normung (DIN) 2019: Norm für die Planung und Errichtung von Freileitungen über AC 1 kV (DIN EN 50341-2-4).

Internetquellen

Webseite Bundesumweltministerium

<https://www.bundesumweltministerium.de/themen/wasser-und-binnengewasser/trinkwasser/trinkwasser-trinkwasserschutzgebiete> (Zugriff am 28.04.2026)

Webseite Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/wald_holz_jagd/walder_fur_niedersachsen/natuerliche-waldentwicklung-in-niedersachsen-nwe10-131754.html (Zugriff am 27.04.2025)

Webseite NLWKN 1

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/weitere_fur_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/fur_brut_und_gastvogel_wertvolle_bereiche/fur-brut-und-gastvogel-wertvolle-bereiche-9098.html (Zugriff am 16.04.2026)

Website NLWKN 2

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/grundwasser/wasserversorgung/wasserschutzgebiete/wasserschutzgebiete-44035.html>; (Zugriff am 28.04.2026)

Webseite Landkreis Uelzen - Biotope

<https://www.landkreis-uelzen.de/home/global/container-seite/Besonders-geschuetzte-Biotope-im-Landkreis-Uelzen.aspx> (Zugriff am 05.06.2026)

Webseite Bürgerinfo Seismisches Messsystem

<https://www.seis-info.de/> => Stationen => Seismologisches Ortungsnetz => Holthusen (S06AB) (Zugriff am 09.06.2026)